

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 84 (1984)

**Artikel:** Die Modernisierung der Basler Wasserversorgung 1860-1875  
**Autor:** Haefliger, Markus  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118141>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Modernisierung der Basler Wasserversorgung 1860–1875

von

Markus Haefliger

## *Inhalt*

1. Einleitung .....	129
2. Planungsprozess und Aufbau des privaten Versorgungs- systems 1860–1866 .....	133
3. Versorgungsengpässe .....	143
4. Keimfreies Leitungswasser, ein gesundheitspolitisches Postulat .....	152
5. Hygienereform und die Tugend des Wasserhahns .....	157
6. «Der Himmel spendet Wasser, die Grellingergesellschaft verwerthet es»: Die Erfahrungen mit der neuen Was- serversorgung .....	168
6.1. In Röhren verpackt .....	169
6.2. Wasser wird zum «knappen Gut» .....	171
6.3. Ein neuer Geschmack für sauberes Wasser .....	173
6.4. Wasserprofite .....	175
6.5. Profitorientierte Verteilungskriterien und neue Versor- gungspolitik .....	178
6.6. Soziale Kosten: das Abwasserproblem .....	185
7. Die Verstaatlichung der Wasserversorgung .....	187
8. Zusammenfassung .....	202

## *1. Einleitung*

In der Geschichte des Staatsinterventionismus im 19. Jahrhundert nimmt die Wasserversorgung eine nicht unbedeutende Stellung ein. In den Jahrzehnten nach 1850 verlor die Doktrin des «Manchesterliberalismus» umso mehr an Glanz, je drängender die Krisensymptome der kapitalistischen Industrialisierung nach staat-

lichen Lösungsmustern riefen<sup>1</sup>. Die Industrie selbst forderte nun, dass sich der bürgerliche Staat aktiver um die wirtschaftlichen Sorgen seiner Bürger kümmere und seine gesetzgeberische Tätigkeit über die Garantie des Privateigentums und einer modernen Zoll- und Finanzpolitik hinaus entfalte. Ausländischer Konkurrenz, beispielsweise, sollte durch Zollprotektionismus begegnet werden, Absatzschwierigkeiten riefen nach Exportförderung, die Forderungen der Arbeiterklasse im Zusammenhang mit der Binnenkonkurrenz nach ersten Arbeiterschutzgesetzen.

Aber auch in den Industriezentren selbst hatte die wirtschaftliche Entfaltung zu unkontrollierter Urbanisierung geführt. Versorgungsengpässe waren die Folge, und das sanitarische Gleichgewicht der Städte geriet aus den Fugen: Cholera- und Typhusepidemien schockten Bevölkerung und Politiker und beschleunigten den Aufbau des kommunalen Leistungsstaates. Die Einrichtung moderner zentraler Wasserversorgungssysteme war dabei besonders dringlich. Zuerst in England, in den 1860er und 1870er Jahren dann auch in allen anderen europäischen Industriestädten, entstanden Wasserwerke mit weitverzweigten Rohrnetzen und komplexen Verwaltungen. In den meisten Fällen handelte es sich um kommunale, also staatliche Unternehmen. Sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen und feuerpolizeiliche Interessen ließen eine private Verfügungsgewalt über die Wasserversorgung in aller Regel als ungeeignet erscheinen; zudem hatten diejenigen Industriezentren, die auch auf eine lange Geschichte urbaner Tradition zurückblicken konnten, schon immer ein obrigkeitlich geregeltes Brunnwesen gekannt.

Auch in Basel gab es 1860 noch ein städtisches Brunnwesen, das in ungebrochener Tradition seit dem Mittelalter kollektives Eigentum der eingesessenen Bürgerschaft war und vom Stadtrat zum Wohle der gesamten Einwohnerschaft verwaltet wurde<sup>2</sup>. Im Unterschied zum erwähnten typischen Ablauf des Modernisierungsprozesses der Wasserversorgung war es hier aber eine private Gesellschaft, die in Strassen und Treppenhäusern Wasserrohre verlegte. Das Konzept des kommunalstaatlichen Wasserwerks setzte sich hier erst durch, nachdem Konsumenten, Bevölkerung und Kantonsverwaltung zehn Jahre lang schlechte Erfahrungen mit der

<sup>1</sup> Vgl. Erich Gruner, 100 Jahre Wirtschaftspolitik, Etappen des Interventionismus in der Schweiz, in: Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 1964, S. 34–70.

<sup>2</sup> Vgl. K.A. Huber, Die Basler Wasserversorgung von den Anfängen bis heute, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 54/1955, S. 63–122.

*Basler Wasserversorgungsgesellschaft A.G.* (im folgenden W.V.G.) gesammelt hatten. 1875 wurde die W.V.G. verstaatlicht – lediglich elf Jahre nach ihrer Konzessionierung, und nachdem das städtische Brunnwesen in der Bedeutungslosigkeit versunken war. Die Modernisierung der Basler Wasserversorgung war demnach eine holprige Angelegenheit; von den beteiligten Behördenvertretern wurde sie nachträglich gar als Fehlplanung bezeichnet<sup>3</sup>. Sie hat damit aber Kontroversen und Argumente aufgeschüttelt, die für eine historische Untersuchung auch jenseits der Wasserversorgungsfrage von Interesse sein können.

Der Erforschung der Basler Stadtgeschichte ermangelt es bisher an Untersuchungen über Wesen und Motive der ersten staatlichen Infrastrukturmassnahmen. Wer sollte die Risiken und Investitionskosten übernehmen, die bei der Wahrnehmung neuer städtebaulicher Aufgaben zwangsläufig anfielen? Welche Institution konnte den effizienten Aufbau und Betrieb, beispielsweise der neuen Wasserversorgung, am besten garantieren? Liessen sich in diesem Zusammenhang private Gewinninteressen rechtfertigen, oder traten sie in Gegensatz zu sozialpolitischen Erwägungen? Konnten die Betriebskosten einfach auf die Verbraucher abgewälzt werden, oder liess sich die Tarifgestaltung im Dienste des sozialen Ausgleichs politisieren? Über alle diese Fragen musste ein Konsens erst gefunden werden; die Jahre, in denen die Modernisierung der Basler Wasserversorgung durchgeführt wurde, waren deshalb von heftigen Auseinandersetzungen begleitet. Oftmals wurden sie polemisch geführt, weil eine massgebliche Differenzierung der Parteienlandschaft in eben diese Zeit fiel<sup>4</sup>.

Zusätzliche Brisanz erhält die Geschichte der neuen Wasserversorgung in Basel dadurch, dass – neben dem Privatunternehmen W.V.G. – anfänglich gleich zwei miteinander rivalisierende behördliche Institutionen ihre Träger waren. Seit der Kantonstrennung von 1833 waren Politik und Verwaltung Basels von einem Anachronismus begleitet gewesen. Mit Ausnahme dreier Dörfer waren bürgerlicher Stadtrat und die Kantonsbehörden für das gleiche Territorium zuständig. In der Folge mannigfacher Kompetenzstreitigkeiten hatte der Kanton 1859 eine umfangreiche Klärung erzwungen und der langsameren, finanziell schwächer dotierten und hauptsächlich ehrenamtlich arbeitenden Stadtverwaltung

<sup>3</sup> Ratsherr Karl Sarasin vor dem Grossen Rat, Basler Nachrichten vom 29. Mai 1875.

<sup>4</sup> Vgl. O. Zumstein, Beiträge zur Basler Parteigeschichte 1848–1910, Basel 1936.

eine Reihe von Befugnissen abgenommen – das Schulwesen etwa, aber auch den Strassenbau und die Polizei. Einzig das Brunnwesen blieb neben einigen Nichtigkeiten der Stadt erhalten, weil sonst «der Stadtrath zuletzt wie ein gerupfter Vogel aussehen und eine verkümmerte Stellung einnehmen» würde, wie der oberste Stadt-herr warnte<sup>5</sup>. Die Stadtväter wehrten sich deshalb verbissen und zuletzt erfolgreich für ihr Brunnamt. Sie ahnten nicht, dass sie sich damit für die nächsten Jahre eine Modernisierungsaufgabe aufbür-deten, der sie nicht gewachsen sein würden. 1875, im gleichen Jahr, als mit der Verstaatlichung der W.V.G. die Modernisierung der Wasserversorgung auch organisatorisch abgeschlossen war, fiel die separate Stadtbehörde einer Verfassungsrevision zum Opfer.

Schon zehn Jahre zuvor hatte die innovationsfreudige Zeitung der Radikalen (der *Schweizerische Volksfreund*) frohlockt, dass die Stadthonoratioren «von der Zeit auf die Seite gestellt» würden, weil sie «mit der fortschreitenden Zeit auch gar nicht vorwärts wollten<sup>6</sup>». Für den radikalen Freisinn war die Abschaffung der Stadtbehörde und die Einrichtung professioneller Departemental-verwaltungen ein Fortschrittspostulat an sich. Die Stadtväter aber – waren sie nur «Strukturkonservative», wie man heute sagen würde, oder lässt sich in der scheinbaren Hilflosigkeit ihres Bemü-hens um eine moderne Wasserversorgung auch ein gewisser «Wertekonservatismus» ausmachen, der an den traditionellen Ver-sorgungsaufgaben einer fürsorglichen Obrigkeit festhalten wollte?

Neben diesen ausgeprägt *lokalen* Bedingungen wurde der *Prozess der Modernisierung* der Basler Wasserversorgung aber auch durch übergreifende Aspekte bestimmt<sup>7</sup>. Der Fortschritt des 19. Jahrhunderts trat mit der neuen Wasserversorgung erstmals über die Schwellen der privaten Haushalte und in die Küchen hinein. Überall waren es Wasserleitungen, die sich zu den ersten Netzen verbanden, mit denen Wohnungen an ein kommunales Versor-gungssystem angeschlossen wurden – Kanalisation, Gas und Elek-trizität folgten erst später. Wasser wurde also rascher und vor allem reichlicher verfügbar, und indem es nun öfter nicht nur Koch-töpfe, sondern auch Putzkessel, Badezuber und Wäschetröge füllte,

<sup>5</sup> Bürgermeister Felix Sarasin am 4. November 1857 in der Verfassungsrevi-sionskommission. Staatsarchiv Basel (StA BS): Protokolle B 6.2a.

<sup>6</sup> Schweizerischer Volksfreund, 15. Sept. 1865.

<sup>7</sup> Zum Konzept des Modernisierungsprozesses vgl. P. Flora, Modernisierungs-forschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung, Opla-den 1974; sowie: H.-U. Wehler, Modernisierungstheorie und Geschichte, Göt-tingen 1975.

veränderte es den Alltag vor allem der Hausfrauen beträchtlich. Waren diese Veränderungen bloss ungeplante Folge, oder waren sie Ziel des von Politikern eingeleiteten Modernisierungsprozesses? Und welche Wertsysteme waren da bestimmend, wenn der Wasserhahnen in der Küche innert Kürze zum Gradmesser zivili-satorischer Eingliederung avancierte, wo man noch wenige Jahre zuvor nur den mühsamen, aber auch kurzweiligen Gang zum Brunnen gekannt hatte?

## *2. Planungsprozess und Aufbau des privaten Versorgungssystems 1860–1866*

Am 30. August 1862 ging bei der Stadtbehörde ein Schreiben ein, das von mehreren Bewohnern der Missionsstrasse – einer Ausfallstrasse vor dem Spalentor – unterschrieben war. Die Petenten forderten darin, dass das städtische Brunnamt in ihrem Quartier einen neuen Brunnen errichte, und begründeten ihr Gesuch so: «Unbestreitbar ist diese Strasse (die Missionsstrasse, M.H.) schon seit einer Reihe von Jahren eine der bevölkertsten vor den Thoren der Stadt, indem sich ein Haus an das andere bis zur Stadtgrenze reiht (...) Leider fehlt aber immer noch ein für das Gedeihen eines Quartiers nothwendige Voraussetzung, da jene ganze Gegend vollständig von Wasser entblösst ist. In dem äusseren Theile der Vorstadt befindet sich nämlich gar kein öffentlicher Brunnen<sup>8</sup>.»

Von solchen und ähnlichen Petitionen gedrängt – zuweilen machten die Petenten auch in Leserbriefen in der Presse ihrem Ärger über die schleppende Behandlung der Gesuche Luft –, befahl der Stadtrat, dass eine «Untersuchung des Brunnwesens im Allgemeinen» an die Hand zu nehmen sei<sup>9</sup>. Ganz der Stossrichtung der Petitionen folgend, wurde als Ziel zunächst bloss die Verbesserung des *traditionellen* Brunnwesens ins Auge gefasst.

Während Jahrhunderten war die Stadt stolz gewesen auf ihre Brunnwerke, die um 1860 etwa 60 öffentliche Brunnen mit Quellwasser aus der näheren Umgebung speisten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts gab es fünf verschiedene solche Brunnwerke, und jedes hatte seine eigenen Quell- und Versorgungsgebiete. Dieses traditionelle und baufällige Versorgungssystem, das teilweise noch mit hölzernen Rohrabschnitten (den sogenannten Teicheln) arbeitete, sollte nach dem Willen des Stadtrates ausgebessert und

<sup>8</sup> StA BS: Brunnakten M 23.

<sup>9</sup> Jahresbericht 1861 des Brunn- und Bauamts, StA BS: Bauakten B 1.1.

nötigenfalls um ein neues dezentrales «Werk» erweitert werden. Als erstes wurde 1862 eine umfangreiche Reparatur des grössten städtischen Versorgungsstranges, des Spalenwerkes, an die Hand genommen. Die Nachforschungen des Vorstehers des Brunnamtes hatten ergeben, dass die lecken Röhren des Spalenwerkes 60 Prozent des Quellenergusses unterwegs verloren<sup>10</sup>.

Dies war ein erster, aber ungenügender Schritt. Obwohl die Verhandlungen des Stadtrates im Unterschied zum (kantonalen) Grossen Rat nicht öffentlich waren, sprach sich die Kunde bald herum, dass die Stadtbehörde auf der Suche nach neuen Wasserressourcen sei. Als erster sprach ein Bauunternehmer *Merke* bei der Stadtverwaltung vor und bot das Angensteiner Quellgebiet zum Kauf an, das er sich einen Monat zuvor zu diesem Zweck günstig erstanden hatte. Die Stadtbehörde setzte daraufhin eine dreiköpfige Spezialkommission ein, um das Angebot zu prüfen<sup>11</sup>. In den folgenden Wochen aber wurden die Kommissionsmitglieder von weiteren Propositionen geschäftstüchtiger Privater geradezu überhäuft: nicht weniger als sechs grösstenteils gedruckte und ausführliche Projekte wurden ihnen allein zwischen Januar und März 1862 auf den Tisch gelegt. Ihre Verfasser waren durchwegs Unternehmer und Ingenieure, belesen in der einschlägigen modernen Wasserversorgungsliteratur, und damit im Wissensvorsprung gegenüber der ehrenamtlich tätigen Kommission des Stadtrates.

Die Projekte waren vielfältig, was die Art der Wassergewinnung anging (filtriertes Rhein- oder Birswasser, dampfgetriebene Grundwasser-Pumpwerke wurden etwa vorgeschlagen), aber in einem glichen sie sich: das Wasser sollte nicht mehr in die öffentlichen Brunnen gespiesen, sondern über ein *zentrales Druckwasser- netz* in die einzelnen Haushalte der Stadtbewohner geleitet werden.

Solchermassen von Projektofferten überrumpelt, kamen die städtische Kommission und ihre Behörde in der Folge nicht mehr aus einem rein reaktiven Handeln heraus. Als einzige Arbeitsgrundlage verfügten sie über ein ebenfalls in ehrenamtlicher Arbeit verfasstes handschriftliches Memorandum des Ingenieurs und Bandfabrikaten *Wilhelm Heusler-Vonder Mühll*<sup>12</sup>. Darin rechnete

<sup>10</sup> Ratschlag betr. eine neue Röhrenleitung des Spalenwerks. StA BS: Protokolle D 5, Grosser Stadtrat, p. 282 ff.

<sup>11</sup> StA BS: Akten Angensteinerquellen, Brunnakten D 1; Protokoll der Commission ad hoc für Wasserversorgung, Protokolle H 14.

<sup>12</sup> StA BS: «Einige Ideen über die Versorgung der Stadt Basel mit Wasch- und Spülwasser», Privatarchiv 189 C.

der Autor vor, dass der Wassererguss aus den öffentlichen Brunnen pro Kopf der Bevölkerung im vergangenen Jahrzehnt infolge des Einwohnerzuwachses alarmierend gefallen sei. Zudem sei das «hier befolgte System (der öffentlichen Brunnen, M.H.) ein sehr ungünstiges, indem, bei der fortlaufenden Speisung der Brunnen ( . . . ) alles, das nicht zu irgend einem Gebrauch dient, als vergeudet angesehen werden kann». Auch Heusler-Vonder Mühll empfahl daher ein zentrales Versorgungssystem mit *Hausanschlüssen*.

Die Stadtbehörde mochte dagegen ihre Brunnen nicht zum Strassenschmuck verkommen lassen und stand den Propagandisten des Fortschritts anfänglich skeptisch gegenüber. Rückblickend bekannte sie später, sie habe sich nur schwer von der Überzeugung abbringen lassen, dass es «genügend (sei), wenn die neuen Stadtquartiere in gleicher Weise wie die alte Stadt versorgt würden» – mit öffentlichen Brunnen also<sup>13</sup>. Aber sie befand sich mit dieser Haltung vollständig in der Defensive. Mit der Veröffentlichung der vorgelegten Projekte nahm sich nämlich nun auch die Presse der Angelegenheit an und machte Stimmung für eine umfassende Modernisierung<sup>14</sup>. Gleichzeitig sprach sich in einer ersten Verlautbarung zu der Angelegenheit auch die *kantonale Behörde* in prägnanten Worten für eine Wasserversorgung mit Hausanschlüssen aus. In einem Brief an die Kantonsregierung (Kleiner Rat) schrieb der Vorsteher des Baukollegiums und Ratsherr *Karl Sarasin*, die Wasserversorgung «sollte möglichst *billig* sein. Dabei wäre ins Auge zu fassen, dass solches Wasser auch den ärmeren Klassen, für welche ein solches Unternehmen zu einer ihnen selbst noch unbekannten Wohlthat würde, leicht und wohlfeil zugänglich werde und zwar nicht nur in Strassen und Höfen, sondern auch in den oberen und unteren Theilen der Häuser<sup>15</sup>.» Die Stadtbehörde willigte daraufhin in das neuartige und für sie fremde Wasserversorgungssystem mit Hausanschlüssen ein<sup>16</sup>.

Offen waren jetzt noch zwei Grundsatzfragen. Erstens: Sollte reines Quellwasser in die Wohnungen geleitet werden, oder war für die vorgesehenen Zwecke sogenanntes «Brauchwasser» (beispielsweise filtriertes Rheinwasser) ausreichend? Und zweitens:

<sup>13</sup> Ratschlag betr. Wasserversorgung an E.E. Grossen Stadtrath vom 24. Juni 1863. StA BS: Brunnakten D 2.

<sup>14</sup> Schweizerischer Volksfreund: Artikelserie zwischen 25. März und 13. April 1862; Basler Nachrichten 5., 10. und 11. April 1862.

<sup>15</sup> Schreiben vom 20. April 1862. StA BS: Brunnakten D 1. Hervorhebung im Original.

<sup>16</sup> Protokoll der Commission ad hoc für Wasserversorgung, 2. April 1862. StA BS: Protokolle H 14.

War an einer städtischen Regie festzuhalten, oder rechtfertigte die qualitativ andere Form der Wasserversorgung auch neue Organisationsgrundlagen, also einen konzessionierten Privatbetrieb? Es war vor allem die erste Frage, welche in der Anfangsphase der Modernisierung der Basler Wasserversorgung Stoff für eine öffentliche Kontroverse hergab. Wie wir noch sehen werden, waren mit der Forderung nach Hausanschlüssen vor allem wohnungshygienische Postulate verknüpft – die Verwendung von Wasser zu Trink- und Kochzwecken spielte demgegenüber eine untergeordnete Rolle, und der Konsum in diesem Bereich konnte nach der Auffassung zahlreicher Propagandisten durchaus an den altbewährten öffentlichen Brunnen gedeckt werden. Auf der anderen Seite fiel es schwer, sich eine mengenmäßig genügende und vor allem billige Versorgung der Wohnungen mit Quellwasser vorzustellen. – Gerade die «möglichste Wohlfeilheit des Wassers» war aber aus sozialpolitischen Überlegungen heraus ein zentrales Fortschrittspostulat<sup>17</sup>. Weil sich die verschiedenen Projekte für die Filtrierung von Rhein- und Birswasser bestechend einfach ausnahmen, vermochten sie zunächst die Aufmerksamkeit von Hygienereformern und den Förderern gewerblicher Wasserversorgung auf sich zu ziehen<sup>18</sup>. Weitsichtigere Stimmen – darunter die Stadtbehörde – lehnten dagegen die Aussicht auf zwei unterschiedliche Sorten Wasser ab.

Die Auseinandersetzung erübrigte sich und legte sich auch, als das Projekt «*Grellingerquellen*» bekannt wurde. Unterbreitet wurde es den Behörden von einem Konsortium von Grellinger Grundbesitzern und Basler Unternehmern; das Angebot belief sich auf 6500 Kubikliter «reines Quellwasser» pro Tag. Das war drei bis vier Mal mehr als der durchschnittliche Erguss aller städtischer Brunnwerke zusammen und genügte nach allgemeiner Einschätzung sowohl der Forderung nach einer umfassenden Wasserversorgung, als auch dem Kriterium der Trinkbarkeit. Die stadträtliche Spezialkommission trat daraufhin mit den «*Grellinger Unternehmern*», den späteren W.V.G.-Direktoren, in Verhandlungen<sup>19</sup>.

In der zweiten Grundsatzentscheidung, die *Regiefrage* betreffend, kam die stadträtliche Spezialkommission einhellig zum Schluss, dass die neue Wasserversorgung «nicht der Privatindustrie

<sup>17</sup> Bericht des Baukollegiums an E.E. Kleinen Rat betr. die Wasserversorgung Basels vom 30. November 1863, S. 12.

<sup>18</sup> So z.B. die Basler Nachrichten in ihrer Artikelserie anfangs April 1862.

<sup>19</sup> Protokoll Commission ad hoc, 14. Mai 1862.

anheimzustellen» sei<sup>20</sup>. In den Verhandlungen mit den «Grellinger Unternehmern» ergaben sich diesbezüglich nun aber Schwierigkeiten. Die Verhandlungsführung lag auf Seiten der Anbieter nicht bei den Grossbauern im Birstal, sondern bei ihren Partnern aus Basel, die sich in der Folge als gewiefte Unternehmer entpuppten. Als sie im Herbst 1862 über ihre Bedingungen zum Verkauf der Quellen angefragt wurden, kündigten sie anstelle einer Antwort die Gründung einer *Aktiengesellschaft* an und luden ihrerseits die Stadt «zur Beteiligung für die Hierherleitung der Quellen» ein. Die Kommission empfand dies als Affront und hielt verärgert fest: «Als Grundlage zu ferneren mündlichen Unterhandlungen wurde festgestellt, dass die Eigenthümer sich herbeilassen sollen, die fraglichen Quellen der Stadt gegen eine Aversalsumme zu *verkaufen!*» – das letzte Wort unterstrich der Protokollant gleich dreimal<sup>21</sup>. Doch die Unternehmer blieben hart. Bei der Behörde machte sich Ernüchterung breit, zumal Grundwasserbohrungen in der Brüglinger Ebene ergaben, dass auch das letzte noch verfolgte Alternativprojekt unrealisierbar war.

Im Dezember 1862 wurden die Behörden vom Grossen Stadtrath (Legislative) angewiesen, mit den Grellinger Unternehmern «ernstlich zu verhandeln»<sup>22</sup> – nicht, ohne dass diese eine kurze Pressekampagne für ihr Projekt lanciert hatten. Die Spezialkommission, die sich solchermassen allein gelassen fühlte in ihrem Willen, auch das neue Versorgungsunternehmen der städtischen Regie zu erhalten, gab auf. Sie war in der Folge sogar bereit, dem Unternehmen ein *Monopol* von 30 Jahren zuzugestehen und die eigenen Verfügungsrechte über das traditionelle Brunnwesen zu schmälern. Das allerdings ging dem Grossen Stadtrat zu weit: ein erster Konzessionsvertrag wurde deshalb zurückgewiesen<sup>23</sup>. Die Stadtbehörde stand vor einem Scherbenhaufen.

Das Debakel bot der *Kantonsbehörde* den willkommenen Anlass, zu intervenieren. Vom Sommer 1863 an übernahm sie die Initiative in Sachen Wasserversorgung und sollte diese bis zur Verstaatlichung der W.V.G. ein Jahrzehnt später auch nicht mehr abgeben. Es war vor allem Ratsherr *Karl Sarasin*, der danach trachtete, dass der schwerfälligen Stadtbehörde das Heft aus der Hand genommen wurde. Sarasin, ein Bewunderer Bismarcks, hatte als konser-

<sup>20</sup> Protokoll Commission ad hoc, 7. März 1862.

<sup>21</sup> Protokoll Commission ad hoc, 8. und 10. Dezember 1862.

<sup>22</sup> StA BS: Brunnakten D 2.

<sup>23</sup> StA BS: Protokoll Grosser Stadtrat, 13./14. Juli 1863.

vativer Sozialpolitiker<sup>24</sup> klare Vorstellungen von den künftigen Aufgaben einer neuen Wasserversorgung. In den 1850er Jahren war er Präsident der «Commission für Fabrikarbeiterverhältnisse» der philanthropischen *Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige* (GGG) gewesen – einer Institution, die sich in diesen Jahren für Hygienereformen und Arbeiterwohnungen einzusetzen begann. Als Ratsherr war Sarasin 1855 zudem Mitglied der Cholerakommission, in den darauffolgenden Jahren alternierend Vorsteher des Sanitäts- bzw. des Baukollegiums. Als kritischer, aber zunächst machtloser Beobachter des städtischen Verhandlungsgeschicks bezweifelte er, «ob die städtischen Behörden für so weit führende Projecte (wie die neue Wasserversorgung, M.H.) die Mittel» überhaupt hätten, und nach dem Fiasko des Sommers 1863 schrieb er in einem Bericht an die Regierung: «Da die städtische Eingabe die Frage nicht erschöpfend behandelt (...) sollte eine viel allgemeinere Behandlung der ganzen Wasserversorgungsangelegenheit» an die Hand genommen werden<sup>25</sup>.

Unter der vermittelnden Führung Sarasins und seines Baukollegiums wurden im Herbst 1863 die Verhandlungen für einen zweiten Vertragsentwurf wieder aufgenommen; als wichtigste Neuerung enthielt die im Frühjahr 1864 erteilte Konzession die vertragliche Festlegung des privaten Versorgungsunternehmens auf *Hausanschlüsse*<sup>26</sup>. Im Oktober 1864 konstituierte sich die «Grellinger Gesellschaft» mit einem Aktienkapital von 1,5 Mio. Franken zur *Basler Wasserversorgungsgesellschaft A.G.* (W.V.G.) und verpflichtete den englischen Ingenieur *Moore*, Baubeamter in Berlin, als Projektleiter. Eine ebenfalls in Berlin eingeschriebene englische Firma wurde mit den Rohrlegungsarbeiten beauftragt. Im Sommer 1865 begann die W.V.G. mit den ausgedehnten Bauarbeiten, und keine neun Monate später wurde die neue Wasserversorgung vor dem Geschäftssitz am Aeschenplatz mit gesellschaftseigener Fontäne werbewirksam eröffnet<sup>27</sup>.

<sup>24</sup> Vgl. Traugott Geering, Geschichte der Familie Sarasin, Basel 1914, S. 149–242 und Edmund Wyss, Die soziale Politik des konservativen Bürgertums in Basel 1833–1875, Basel 1948, S. 181.

<sup>25</sup> Schreiben des Baukollegiums (K. Sarasin) vom 20. April 1862, StA BS: Brunnakten D 1; Protokoll Baukollegium 3. Sept. 1863, StA BS: Protokolle H 4.8.

<sup>26</sup> Sogenannte «Abonnements à discrétion», 2. Ratschlag betr. Wasserversorgung an E.E. Grossen Stadtrath vom 30. Dez. 1863.

<sup>27</sup> Jahresberichte und Akten der W.V.G., StA BS: Vereine und Gesellschaften F 5; Basler Nachrichten 12./13. April 1866.

Das *Baukollegium* legte im Unterschied zur Stadtbehörde besonderen Wert auf die Durchdringung der Privathäuser aller sozialen Schichten mit Wasserleitungen. In einem Zusatzvertrag – diesmal direkt und offen zwischen W.V.G. und den kantonalen Staatsbehörden ausgehandelt – konnte das Unternehmen auf einen sozialen Wassertarif für die Hausanschlüsse verpflichtet werden. Als Druckmittel kam den Behörden dabei das kantonale Feuerlöschwesen gelegen, für dessen Verbesserung das geplante Druckwassersystem nun ebenfalls herangezogen werden konnte. Der Kanton beteiligte sich an den Mehrkosten, die durch die Erstellung von Hydranten, den Bau eines grossen Reservoirs auf dem Bruderholz und Straßenleitungen mit grösserem Durchmesser abfielen – mehrheitlich Modifikationen, die ja auch den kommerziellen Interessen der W.V.G. entgegenkamen<sup>28</sup>. Als Gegenleistung musste die W.V.G. einen progressiven Wasserpreis einführen und wurde damit gezwungen, gerade die wohlhabenden Konsumentenschichten zu «benachteiligen», auf deren Nachfrage sie ihre Profiterwartungen eigentlich gegründet hatte<sup>29</sup>. Das «Abonnement» für einen Wasseranschluss in der Küche sollte gemäss den Tarifbestimmungen nun beispielsweise den Besitzer eines Bürgerhauses mit sieben Zimmern achtmal mehr kosten als die Arbeiterfamilie in einer Zweizimmer-Wohnung; bei Mehrfamilienhäusern waren die Wohnungseinheiten für die Berechnung massgebend<sup>30</sup>.

Mit den Abonnementsbestimmungen der W.V.G. und mit der Eröffnung der Zuleitung von Grellingen waren die Grundlagen für den privatwirtschaftlichen Ausbau der Wasserversorgung gelegt. Warum liessen sich die Behörden dazu herbei, nicht nur dessen technisches System zu modernisieren, sondern gleichzeitig auch die Eigentumsverhältnisse zu verändern, d.h. die Wasserversorgung zu «privatisieren»? Bei der Beantwortung dieser Frage nach den *Motiven der privatwirtschaftlichen Lösung* gilt es, zwischen der Stadtbehörde und dem kantonalen Staat zu unterscheiden.

Wenn, wie die *Basler Nachrichten* zu den Eröffnungsfeierlichkeiten für das neue Versorgungssystem schrieben, sich die neue Wasserversorgung «nach den Bedürfnissen der Neuzeit» zu richten hatte<sup>31</sup>, dann wären die *städtischen Behörden* überfordert gewesen, hätten sie an der öffentlichen Regie festhalten wollen. Das erkan-

<sup>28</sup> Ratschlag betr. Wasserversorgung vom 24. Juni 1865, Anhang.

<sup>29</sup> Jahresbericht 1865, StA BS: Akten W.V.G.

<sup>30</sup> Tarifbestimmungen 1866, StA BS: Akten W.V.G. – Vgl. auch unten S. 202.

<sup>31</sup> Basler Nachrichten vom 20. April 1866.

ten auch ihre Vertreter. Je öffentlicher die Diskussion um die Wasserversorgung geführt wurde, desto bereitwilliger rückten sie von ihrem ursprünglichen Anspruch ab, dass sie auch das «erweiterte Brunnwesen» selber verwalten sollten. Zum einen fehlten ihnen für das vorgeschlagene Modernisierungswerk die Investitionsmittel. Die einzigen regelmässigen Einnahmen der Stadtbehörde war die sogenannte «Sicherheitsgebühr», eine degressive Einkommenssteuer von zwischen 0,75 und 0,3 Prozent auf den Einkommen der Stadtbürger. Diese machten um 1860 aber lediglich 27 Prozent der gesamten Stadtbevölkerung aus<sup>32</sup>. Ein solches Budget war für eine Kreditaufnahme von über einer Million Franken zu eng genäht; zudem wäre der Schuldendienst widersinnigerweise lediglich von einer Bevölkerungsminderheit bezahlt worden – angesichts des noch unbekannten Selbstfinanzierungsgrades eines städtischen «Wasserwerks» eine riskante Angelegenheit.

Aber es fehlte der Stadt nicht nur an den finanziellen Mitteln, auch die organisatorischen Voraussetzungen für die Planung und Führung eines Wasserversorgungsunternehmens waren nicht gegeben. So, wie später das «Grellingerwasser» in einem separaten Röhrensystem – im wesentlichen an den öffentlichen Brunnen vorbei – durch die Strassen fliessen sollte, so artikulierten sich auch die «neuzeitlichen Bedürfnisse» ausserhalb der vorgegebenen Strukturen in einer neuen Öffentlichkeit. Nicht in den Verhandlungen des Stadtrates wurden sie eingebbracht, sondern in Druckschriften und Zeitungsartikeln. Aus der Sicht der Stadtbehörde war die Konzessionierung der W.V.G. damit folgerichtig; vom Moment an, als mit der Verbesserung der Wasserversorgung nicht mehr bloss eine Vermehrung der öffentlichen Brunnen gemeint war, hatte sie ohnehin nur noch auf die vorgelegten Ideen und Projekte zu reagieren vermocht.

Interessanter ist die Frage, weshalb auch die *Kantonsbehörden* in die «Privatisierung» der Wasserversorgung einwilligten. Schliesslich waren sie es, die diesen Schritt keine zehn Jahre später wieder rückgängig zu machen suchten. Entscheidend war nicht einmal so sehr die Tatsache, dass für eine kantonalstaatliche Regie der Wasserversorgung die gesetzlichen Grundlagen fehlten. Vielmehr lag

<sup>32</sup> A. Ludwig, Die Finanzpolitik der Basler Konservativen von 1833–1914, Weinfelden 1946, S. 43 und Bevölkerungsstatistik von Burckhardt-Fürstenberger, Die Bevölkerung von Basel-Stadt 1860, Basel 1861. – Im Vergleich dazu verfügten die kantonalen Behörden über eine progressive Einkommenssteuer von bis zu 3 Prozent auf der gesamten Einwohnerschaft, und zudem über eine Vermögenssteuer.

es im staatlichen Interesse, die mit der Errichtung eines neuen und unbekannten Versorgungssystems verbundenen Risiken dem privaten Kapital anzulasten. So schrieb das kantonale *Baukollegium* in seinem Bericht an die Regierung, «dass der städtische Fiskus bei diesem Verkommnis (der Versorgungskonzession, M.H.) höchst günstig gestellt ist (weil) nach den vorliegenden Berechnungen das Unternehmen ein Kapital von über 1,5 Millionen Franken erfordert<sup>33</sup>».

Zum Motiv der Risikominimalisierung kam hinzu, dass nach Ansicht der Behörden eine wohlorganisierte und von politischen Erwägungen unabhängige Privatgesellschaft durchgreifender und rücksichtsloser zu modernisieren imstande sein würde: «Die Verwertung des Wassers wird in den Händen einer Aktiengesellschaft voraussichtlich mit mehr Thätigkeit und Industrie betrieben; die Ansprüche an eine solche sind wahrscheinlich bescheidener als an eine Behörde, von der man in Basel Nachsicht und Entgegenkommen gewohnt ist<sup>34</sup>.»

Diese bewusste «Privatisierungspolitik», die sich in städteplanerischer Hinsicht mehr Wirkung von vertraglichen Vereinbarungen mit einer Privatfirma versprach, als von eigener staatlicher Initiative, ist für die Anfänge öffentlicher Infrastruktur-Massnahmen kein Einzelfall. Sie lässt sich für die gleiche Zeit auch in den Quartierschliessungen durch sogenannte «Spekulationsstrassen» beobachten. Das ausgeprägteste Beispiel hierfür ist das Gundeldingerquartier, das wegen seines rechteckigen Strassennetzes noch heute «Manhattanquartier» genannt wird. Es wurde 1874 regelrecht von einer Aktiengesellschaft «gemacht», wie es im betreffenden Regierungsratschlag heisst<sup>35</sup>. Auch hier vermochte der Staat in Zusammenarbeit mit der *Süddeutschen Immobiliengesellschaft A.G.* seine damaligen gesetzlichen stadtplanerischen Möglichkeiten bei weitem zu übertreffen, indem er das Unternehmen vertraglich auf die Anlage von Parks, Trottoirs, die Wasserversorgung, ein Kanalisationssystem und die Freihaltung von Plätzen festlegte.

Auch auf nationaler Ebene wurde das Privatkapital im übrigen als Vehikel für Modernisierungsaufgaben eingesetzt: so befürworteten in den 1850er Jahren zahlreiche Kantonsregierungen ein Privatbahnsystem, weil sie sich davon «eine schnellere Erschliessung (erhofften), die ihren regionalen Anliegen besser ent-

<sup>33</sup> Bericht vom 30. November 1863, S. 25.

<sup>34</sup> Bericht des Baukollegiums vom 30. November 1863, S. 28.

<sup>35</sup> Ratschlag betr. das Gundeldingerquartier vom 4. Mai 1874.

sprach<sup>36</sup> ». Noch ausgeprägter als auf dem Gebiet der Versorgungswirtschaft wurden private Lösungsmuster für neue öffentliche Ordnungsfunktionen herangezogen, indem die Berufs- und Interessenverbände mit der Gestaltung der Rahmenbedingungen für industrielles Wachstum betraut wurden<sup>36a</sup>. In den Jahren nach der Eröffnung der privatwirtschaftlichen Wasserversorgung verlagerten sich die Aktivitäten von der politischen Bühne und den Verhandlungsräumen zu den Rohrleitungsequipen der W.V.G. und zu den «Agenten» des Unternehmens, die von Haushalt zu Haushalt zogen und den Bewohnern der Stadt das «Wasserabonnement» zur Kontraktierung anpriesen. Innert zweier Jahre war ein Viertel aller Basler Wohnungen an das neue Versorgungssystem angeschlossen; 1874, acht Jahre nach dessen Eröffnung, konnte eine Mehrheit der Haushaltungen ihren Wasserbedarf innerhalb der eigenen vier Wände befriedigen.

Abonnenten der W.V.G. 1866–74.

	Mit Hausanschlüssen versehene Gebäude	Anteil in % an der Gesamtzahl aller bewohnten Gebäude
1866	329	13
1867	711	20
1868	894	27
1869	1089	30
1870	1232	34
1871	1499	37
1872	1804	40
1873	2072	46
1874	2310	51

Quelle: Bevölkerungsstatistiken bei *Burckhardt-Fürstenberger* (1860) und *Kinkelin* (1870); Jahresberichte der W.V.G., StA BS: Akten W.V.G.

Bereits im Eröffnungsjahr 1866 übertraf das Stadtnetz der W.V.G. die Gesamtlänge der während Jahrhunderten gewachsenen Rohrwerke des städtischen Brunnwesens; 1875 hatte die Gesellschaft allein auf Stadtgebiet 58 Kilometer Wasserröhren verlegt,

<sup>36</sup> Wolf Linder, Entwicklung, Strukturen und Funktionen des Wirtschafts- und Sozialstaats in der Schweiz, in: A. Riklin (Hg.), *Handbuch Politisches System der Schweiz*, S. 268.

<sup>36a</sup> Vgl. Erich Gruner (wie Anm. 1).

und 1871 konnte der Verwaltungsrat stolz verkünden, es werde kein neues Haus mehr ohne die Wasserinstallationen gebaut<sup>37</sup>. Dieses rasche Wachstum weist nicht nur auf die Effizienz des Versorgungsunternehmens hin, das jedenfalls in dieser Hinsicht die Modernisierungserwartungen voll erfüllte. Offensichtlich wurden auch die anfänglich verbreiteten Zweifel widerlegt, ob nach dem «neuen Wasser» denn überhaupt eine breite Nachfrage herrsche<sup>38</sup>.

Die grosse *Nachfrage nach mehr Wasser* soll in der Folge etwas näher untersucht werden. Die Analyse des *Bedürfnisumfeldes* der neuen Wasserversorgung wird dabei zeigen, dass der bestimmende Faktor des Modernisierungsprozesses nicht in erster Linie ein quantitatives Problem war. Nicht einfach nach mehr Wasser wurde gefragt, sondern neue Qualitäten des nassen Elements wurden von verschiedenen Interessengruppen «entdeckt» und wirkten sich dann auch in einer quantitativ gewachsenen Nachfrage aus. So priesen beispielsweise Ärzte keimfreies Wasser an, und Wohnungshygieniker verbreiteten das Wissen darum, wie dieses zusätzlich zum Trinken und Kochen sonst noch verwendet werden könne. Für zahlreiche Gewerbe waren unbeschränkte Wasserressourcen Voraussetzung für die industrielle Expansion.

Die Analyse dieser neuen Bedürfnisse, in welche die Wasserversorgungsfrage eingebettet war, besteht weitgehend aus historischer Rekonstruktion. Im Unterschied zum ereignisgeschichtlichen Ablauf des Planungsprozesses hat man es hier mit Zusammenhängen zu tun, die den zeitgenössischen Akteuren nicht oder nur partiell bekannt waren. Man wird also auch Quellen sprechen lassen, die nur indirekt in Beziehung stehen zum Aufbau eines zentralen Wasserversorgungssystems<sup>39</sup>.

### 3. Versorgungsgänge

Von der Mitte der 1830er Jahre bis 1865 verdoppelte sich die Bevölkerung der Stadt Basel in der Folge rascher Industrialisierung von etwas über 20 000 auf rund 42 000 Einwohner. In der

<sup>37</sup> Jahresbericht der W.V.G., StA BS: Akten W.V.G.

<sup>38</sup> Zweifel an der Nachfrage nach «Wasserabonnements» hatten zunächst auch die massgeblichen Befürworter dieses Verteilungssystems geäussert, so beispielsweise Ratsherr Sarasin am 26. November im Baukollegium. StA BS: Protokolle H 4.8 (Baukollegium).

<sup>39</sup> Vgl. zu diesem methodischen Ansatz die Arbeiten in: P. Gleichmann u.a., Materialien zu Norbert Elias' Zivilisationstheorie, Frankfurt a.M. 1979.

Schweiz war dieses rasante Wachstum ohne Beispiel<sup>40</sup>, und es erhöhte zwangsläufig den Nachfragedruck auf das Wasser, das aus Basels öffentlichen Strassenbrunnen floss. Als *Wilhelm Heusler-Von-der Mühll* 1862 der Stadtbehörde sein Memorandum «über die Versorgung der Stadt Basel mit Wasch- und Spülwasser» vorlegte (vgl. oben S. 134), kam er zum Schluss: «Wir sehen also, dass wenn Basel in früherer Zeit mit Recht den Ruf einer wasserreichen Stadt gehabt hat, es denselben jetzt jedenfalls nicht mehr verdient.»

Die Verantwortlichen nahmen die *Verknappungerscheinungen* allerdings mit etwelcher Verzögerung wahr. Das lag daran, dass die traditionelle Versorgung über die Brunnwerke nach modernen Gesichtspunkten unrationell war. Die Wassermenge, die Gewerbetreibende, Hausfrauen und Mägde mit ihren Zubern aus den Brunnenröhren heben konnten, waren begrenzt und lagen unter dem Bruttoerguss, den die Tag und Nacht laufenden Brunnen pro Kopf der Bevölkerung lieferten und zu einem grossen Teil verschwenderisch in die Abwasserkanäle leiteten. Der tägliche Bruttoerguss aller öffentlichen Brunnen pro Kopf der Bevölkerung betrug 1850 40, 1860 dann noch knapp 30 Liter. Doch Heusler stellte fest, dass der tatsächliche Konsum nur etwa einen Viertel dieser Menge ausmache<sup>41</sup>. Zum Vergleich: als in den 1870er Jahren ein erster Ausbau des neuen zentralen Versorgungssystems zur Diskussion gestellt wurde, konnten die Planungsbehörden bereits einen täglichen Pro-Kopf-Konsum von 250 Litern veranschlagen. Heute liefern die *Industriellen Werke (IWB)* je nach Jahreszeit durchschnittlich zwischen 500 und 900 Liter pro Tag und Kopf der Bevölkerung; das Versorgungssystem musste seit 1866 nurmehr extensiv erweitert werden, um diese Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Ein weiterer Faktor trübte die Wahrnehmung der Behörden für den drohenden Versorgungsengpass. Individuell und unabhängig vom städtischen Versorgungssystem deckte die Bevölkerung zuweilen ihren Wasserbedarf aus dem *Grundwasser*. Ein Kataster der *Sodbrunnen* in den Hinterhöfen existiert nicht. Eine 1865–66 durchgeführte Untersuchung des Sanitätskollegiums gibt aber an, dass die Bevölkerung in allen Teilen der Stadt auf den Gebrauch

<sup>40</sup> Martin Schaffner, *Die Basler Arbeiterbevölkerung im 19. Jahrhundert*, Basel 1972, S. 2.

<sup>41</sup> W. Heusler-Von-der Mühll, op.cit., S. 2 f., StA BS: Privatarchiv 189 C; Tabellen in den Jahresberichten des städtischen Brunn- und Bauamts, Sta BS: Bauakten B 1.1.

von «Sodwasser» als «Nahrungswasser» angewiesen sei<sup>42</sup>. Auch in den ersten Grundbuchplänen, die in den 1860er Jahren angefertigt wurden, sind die Sodbrunnen häufig eingezeichnet<sup>43</sup>.

Schon frühzeitig wurden hingegen die städtischen *Polizeiorgane* auf die Wasserverknappung aufmerksam. Zu den täglichen Stosszeiten mussten sie ordnend in das Menschengedränge an den öffentlichen Brunnen eingreifen. 1822 bereits warnte eine Verordnung «jedermann ernstlich, in grosser Quantität Wasser aus den Allmentbrunnen zu schöpfen oder ( . . . ) das Wasser von den Röhren allzuviel oder gar unnöthig abzuleiten». Im Hinblick auf lauernde Feuergefahren wurde nun die maximale Menge reglementarisch beschränkt, um die der Pegel in den Trögen gesenkt werden durfte. Lag dieser um einen «halben Schuh» unter dem Brunnenrand, so mussten sich Mägde und Handwerker die Zeit erst mit einem Schwatz vertreiben und warten, bis wieder genügend Wasser aus dem Rohr geflossen war. Aber man nahm es mit dieser Bestimmung nicht genau: 1861 sah sich der Polizeigerichtspräsident veranlasst, vom Brunnamt eine deutliche Markierung aller Tröge zu verlangen. Begründung: «Auf diese Weise würde dem jedomaligen Streit der Partheien, es sei oder es sei nicht unter dem gesetzlichen Maas Wasser geschöpft worden, für ein und alle mal ein Ende gemacht werden<sup>44</sup>.» 1837 wurde erstmals das Tränken der Pferde reglementiert und auf maximal vier jeweils gleichzeitig beschränkt; 1856 waren dann nurmehr zwei Pferde zugelassen, einige Brunnen wurden diesem Zweck vollständig entzogen. Das Waschen der Tiere war jetzt gar gänzlich verboten<sup>45</sup>. Einige betroffenen *Wirte* und *Fuhrhalter* reagierten daraufhin ungehalten auf diesen Erlass und beklagten sich, dass sie «in ihrem Geschäftsbetriebe wesentlich beeinträchtigt» seien<sup>46</sup>.

Doch nicht nur Wirtshäuser und Fuhrunternehmen waren in ihrem Geschäftsgang betroffen. *Bier* beispielsweise wurde in Basel 1862 noch von 14 verschiedenen Bauern hergestellt<sup>47</sup>. Der Anstieg des Bierkonsums war im 19. Jahrhundert enorm, und die Bierbrauereien kamen in ihrer Rohstoffabhängigkeit zunehmend mit dem Gesetz in Konflikt. 1865 bat das Brunnamt die Polizei-

<sup>42</sup> K. Streckeisen, Bericht an E.E. Sanitäts-Collegium von Basel über einige statistische Verhältnisse der Typhus-Epidemie von 1865 und 1866, Basel 1867.

<sup>43</sup> Grundbuchpläne des Geometers R. Falkner, StA BS: Planarchiv T 224–248.

<sup>44</sup> Brunnen-Verordnungen, StA BS: Brunnakten H 1.

<sup>45</sup> § 92 der Polizeistrafordnungen von 1837 und 1856.

<sup>46</sup> Schreiben von 19 Kleinbasler *Wirten* und *Fuhrhaltern* vom 26. August 1856, StA BS: Brunnakten H 1.

<sup>47</sup> Basler Adressbuch 1862.

direktion, gegen «hiesige Bierbrauer» einzuschreiten, «von denen öffentliche Brunnen fast täglich in früher Morgenstunde oft mehr als zur Hälfte ausgeschöpft werden<sup>48</sup>». Im gleichen Jahr ersuchte der Bierbrauer *Dietrich* die Behörden um die Erlaubnis, das Abwasser eines Brunnens in seinen Betrieb leiten zu dürfen «wegen der oftmaligen Unterbrechung, die ich in meinem Gewerbe wegen Wassermangel erlitten habe<sup>49</sup>». Erst die moderne zentrale Wasserversorgung ermöglichte nicht nur eine weitere Entfaltung der kleinen Brauereibetriebe, sondern auch konzentrierte Grossbrauereien: 1873 wurden in Basel die ersten Brauerei-Aktiengesellschaften gegründet, die *Actien-Brauerei Basel-Strassburg* und die *Brauerei Burgvogtei A.G.* Beide waren an das Netz der W.V.G. angeschlossen und dienten damit dem Versorgungsunternehmen als propagandistisches Argument dafür, dass ihr Wasser entgegen anders lautenden Gerüchten rein und sauber sei.

Andere Gewerbe, die auf Wasser als Rohstoff oder Energiequelle angewiesen waren, standen vor der Modernisierung der Wasserversorgung ausserhalb des städtischen Versorgungssystems. Ihre Sorgen fanden denn auch kaum Eingang in den wenig strukturierten Planungsprozess zu Beginn der 1860er Jahre. Basel war im 19. Jahrhundert von drei getrennten Kanalsystemen durchzogen, den sogenannten *Gewerbeteichen*. Seit dem industriellen Aufschwung hatte sich unter den Teichen, die alle von Genossenschaftsorganisationen der teichberechtigten Anlieger verwaltet wurden, eine gewisse Spezialisierung herausgebildet. Am St. Alban-Teich waren die Benützerrechte vorwiegend in den Händen einiger Seidenbandfabrikanten konzentriert, während der Rümelinsbach von zahlreichen Kleingewerblern beansprucht wurde. Am vielarmigen Kleinbasler Teich schliesslich befanden sich die Färbereien und Bleichen, die auf das weiche Wasser der Wiese angewiesen waren, doch mussten sie ihre Rechte auch noch mit Mühlen, Schleifereien und Sägereien teilen.<sup>50</sup>.

Dieses mittelalterliche gewerbliche Wasserversorgungssystem mit seinen *beschränkten Ressourcen* zeigte nun vor allem im Kleinbasel, dass es unvereinbar war mit einem ungehemmten industriellen Wachstum. Die rasche Expansion der fabrikmässigen Seidenbandproduktion und der Nachbereitungsindustrien für die Texti-

<sup>48</sup> StA BS: Brunnakten H 1.

<sup>49</sup> StA BS: Akten Handel und Gewerbe CC 6, Brauereien.

<sup>50</sup> Vgl. G. Gruner, Die Basler Gewerbekanäle und ihre Geschichte, in: Basler Stadtbuch 1978, S. 23–42; E. Schweizer, Die Gewerbe am Kleinbasler Teich, Basel 1929.

lien überspannte die Leistungskapazität der Kleinbasler Gewerbe- teiche bald beträchtlich. Mit und innerhalb der Teichkorporation kam es immer häufiger zu Konflikten, so zum Beispiel zwischen den Färbereien und den ersten chemischen Unternehmen, deren Abwasser zahlreiche Klagen von Anwohnern sowie von Wasch- und Badanstalten provozierten, die ihr Wasser ebenfalls aus dem Kanal ableiteten<sup>51</sup>. Die Übernutzung des Strömungsgefälles brachte die Antriebsräder von Sägereien und Müllern zum Stehen, und schliesslich belastete die Bevölkerungszunahme in der Altstadt die Kanalärme in ihrer Funktion als Kloake. Die Überlastung der Gewerbekanäle hinderte initiative Unternehmer am sozialen Aufstieg: der junge Färber *Schetty* beispielsweise machte sich 1846 unabhängig, musste aber sieben Jahre lang die übernommenen Aufträge auf einem am Uferbord festgemachten Rheinfloss ausführen. Erst, als es ihm 1853 gelang, eine Gerberei mit Teichrecht käuflch zu übernehmen und umzubauen, expandierte er zu einem grossen Färbereiunternehmen.

Die Modernisierung der Wasserversorgung räumte mit solchen Zuständen auf; Gewerbe, die Wasser als Rohstoff verbrauchten, konnten von ihrem *Standortzwang an den Gewerbekanälen* befreit werden. Die Lohnwäschereien zum Beispiel, denen die Benützung öffentlicher Brunnen verboten war, konnten sich vermehren und so zur zunehmenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung beitragen. 1862 gab es noch 29 solche Betriebe, 1880 hatten sie sich verdoppelt<sup>52</sup>. Der Färber *Geipel*, um ein anderes Beispiel zu nennen, der sich mehrmals über Schwefelrauch und verschwefeltes Abwasser einer benachbarten Wäscherei beschwert hatte, konnte 1881 vom Kleinbasler Teich an die Bachlettenstrasse dislozieren<sup>53</sup>. 1866 eröffnete die philanthropische *Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige* (GGG) ein grosses Bad- und Waschhaus mit je über 30 Badkabinetten und Waschständen, die aus dem neuen Versorgungsnetz mit «Grellingerwasser» beliefert wurden<sup>54</sup>. Gleichzeitig öffneten sich mehrere kleinere private Badanstalten dem Publikum. Auch Dampfmaschinen wurden standortunabhängig, im Unterschied zu den alten Transmissionsmaschinen, die das natürliche Kanalgefälle ausgenützt hatten. Bereits 1876 arbeiteten bloss noch 29 von insgesamt 135 beaufsichtigten Kraftmaschinen mit Teichkraft<sup>55</sup>. Das

<sup>51</sup> Vgl. P. Koelner, *Aus der Frühzeit der chemischen Industrie Basels*, Basel 1937, S. 111 ff.

<sup>52</sup> Basler Adressbuch 1862 und 1880.

<sup>53</sup> StA BS: Akten Handel und Gewerbe DDD 2, Färbereien.

<sup>54</sup> Archiv der GGG, StA BS: Privatarchiv 146 M 7.

<sup>55</sup> Akten Motoren, StA BS: Handel und Gewerbe Z 8, 1.

hohe Druckgefälle der zentralen Wasserversorgung erlaubte ferner die Mechanisierung des Kleingewerbes durch turbinenartige Wassermotoren.

Die Modernisierung der Wasserversorgung erscheint also rückblickend als ein objektives *wirtschaftspolitisches Postulat* ersten Ranges. Auffallend ist nun aber, dass in allen behördlichen Papieren und Verlautbarungen zu Beginn des Planungsprozesses überhaupt nicht auf wirtschaftspolitische Erwägungen eingegangen wurde. In einem Bericht des kantonalen Baukollegiums aus dem Jahre 1863 werden die «gewerblichen Zwecke» zwar noch in einem Nebensatz erwähnt, aber es fehlten in jener Zeit die Berufsverbände und parteipolitischen Kanäle, die wirtschaftspolitische Interessen artikulieren und interventionistische Vorstösse hätten einleiten können. Die Gewerbekommission der Ratsregierung beispielsweise hatte lediglich Aufsichtskompetenzen. Es erstaunt daher nicht, dass sich in ihrem Protokoll keine einzige Erwähnung der Wasserversorgungsfrage finden lässt. Vor allen Dingen lag die Verantwortung für die Planung ohnehin nicht bei den kantonalen Behörden, sondern bei der Stadtverwaltung. Diese aber hatte sich nie mit politischen Lenkungsaufgaben zu befassen – ihre Versammlungen waren nicht einmal öffentlich. Die Presse gab nur Beschlussfassungen wieder, ebenso die Protokolle, die lediglich von den eingesessenen Stadtbürgern überhaupt eingesehen werden konnten. Die Stadtväter waren stolz darauf, nur die Einheit der Bürger zu repräsentieren und gleichzeitig mit den in der Stadt niedergelassenen Neuzügern auch parteipolitische Konflikte von ihren exklusiven Beratungen fernzuhalten. So blieben denn in den 1860er Jahren die regsame Ingenieure die einzigen, die aus naheliegenden propagandistischen Gründen alle einigermassen bekannten Argumente anführten, die für ihre Projektvariante ins Feld geführt werden konnten. Darunter fiel auch die Förderung der Industrie. So warben etwa die Promotoren eines Rheinwasserprojekts: «Manche Gewerbe, die jetzt nur an einem fliessenden Wasser angelegt werden können, werden später, wenn sie auch an andern Orten Wasser in beliebiger Quantität erhalten können, von jener beschränkenden Bedingung frei sein<sup>56</sup>.»

Erst runde zehn Jahre nach der Konzessionierung der privaten W.V.G. konnten wirtschaftspolitische Interessen wirksam Eingang finden in die *zweite Phase* des Modernisierungsprozesses der Wasserversorgung, nämlich die Verstaatlichung der W.V.G. Zuständig

<sup>56</sup> G. Dollfus/R. Merian, Über die Wasserversorgung der Stadt Basel, Basel 1862, S. 41.

für die hierfür notwendigen Verhandlungen und Planungen war dannzumal eine von der kantonalen Regierung eingesetzte *Kanalisationskommission*. Im Unterschied zu den Entscheidungen zehn Jahre zuvor, versuchten nun die politischen *Parteien* Einfluss zu nehmen auf die Beratungen dieses Gremiums und auf die Öffentlichkeit. Die Partei des Gewerbes und der Handwerker waren die Radikalen. Ratsherr *Wilhelm Klein*, ihr Führer, machte in einem Artikel im *Schweizerischen Volksfreund* 1875 darauf aufmerksam, dass das staatliche Wasserwerk nach der Übernahme von den privaten Unternehmern ausgebaut werden müsse. Man müsse für die nahe Zukunft mit einem Pro-Kopf-Bedarf von 380 Litern pro Tag rechnen; mit weniger «könnnten sich natürlich diejenigen, denen der Aufschwung der kleinen Industrie in Basel am Herzen liegt, keineswegs zufrieden geben<sup>57</sup>». Auch in den Berichten der *Kanalisationskommission* von 1874 und 1875 wurden wirtschaftspolitische Erwägungen angeführt. Zu diesem Zeitpunkt trugen die gewerblichen Konsumenten der neuen Wasserversorgung bereits 40 Prozent an die W.V.G.-Rendite bei<sup>58</sup>.

Die von der Stadtbehörde eingeleitete Entwicklung konnte also später deshalb als der «Missgriff von 1863» bezeichnet werden<sup>59</sup>, weil die Stadtbehörde seinerzeit gar nicht in der Lage war, wichtige Aspekte der Problematik in den Planungsprozess mit einzubeziehen. Es war aber auch nicht die rein quantitative Zunahme der Bevölkerung, die sie in den frühen 1860er Jahren zur Aktivität zwang. Entscheidend war vielmehr, dass das Bevölkerungswachstum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine neue Qualität erhielt: vor den Toren der alten Stadt entstanden *neue Quartiere*.

Die öffentlichen Brunnen der städtischen Brunnwerke lagen noch 1860 ausschliesslich innerhalb des alten Stadtabschlusses. Die Bevölkerungszunahme im davor liegenden Jahrzehnt hatte nun aber in zweifacher Hinsicht die Wohnstruktur verändert. Einerseits stiegen die Bewohnungsziffern pro Haus in der Altstadt; für die Wasserversorgung an den Allmendbrunnen hatte dies lediglich zur Folge, dass sich die Konsumenten einfach dichter um die bestehenden Brunnen drängen mussten. Andererseits entwickelte sich die *Bautätigkeit vor den Toren der Stadt* auf spektakuläre Weise: während die Zunahme an bewohnten Häusern in der inneren Stadt zwischen 1850 und 1860 lediglich ein Prozent betrug, machte das entsprechende Wachstum ausserhalb der Stadtmauern 84 Prozent

<sup>57</sup> Schweizerischer Volksfreund vom 8. Juni 1975.

<sup>58</sup> Bericht der Kanalisationskommission vom 22. Juni 1874, S. 17.

<sup>59</sup> Ratsherr Karl Sarasin am 28. Mai 1875 vor dem Grossen Rat.

aus<sup>60</sup>. Zunächst entwickelte sich die bauliche Tätigkeit in den Vorstädten entlang bestehender Ausfallstrassen<sup>61</sup>. Gleichzeitig mit dem Beginn der Mauerschleifungen erliess der Grosse Rat dann im Jahre 1859 ein *Gesetz zur Erweiterung der Stadt* und erleichterte so die Anlage sogenannter *Spekulationsstrassen*. Mit ihnen kristallisierten sich neue eigentliche Quartiere heraus. In den typischsten Fällen erwarben expandierende Gewerbetreibende ein Stück unbebautes Land, um dort Werkstätten und Unternehmen anzusiedeln; das umliegende Freiland wurde gemäss den Baulinien parzelliert, die das Gesetz von 1859 festgelegt hatte; darauf wurde ein Block von Neubauten erstellt, die hernach einzeln zum Verkauf ausgeschrieben wurden. Im erweiterten *Spalenquartier* (zwischen Schützenmatt- und Missionsstrasse) entstanden so zahlreiche Einfamilienhäuser, die vorzugsweise von den bürgerlichen Mittelschichten bewohnt wurden<sup>62</sup>. Im Unterschied dazu wurden die Neubauten im äusseren *Kleinbasel* als Miethäuser für die Arbeiterklasse konzipiert; die rasante Bevölkerungsentwicklung in den Vorstädten war deshalb in diesem Quartier besonders akzentuiert.

Mit den neuen Ansiedlungen ausserhalb des ehemaligen Stadtabschlusses veränderten sich auch die Anforderungen an das städtische Brunnwesen. Die Stadtbehörde war gesetzlich auf die «Besorgung städtischer Gemeindeangelegenheiten» verpflichtet; darunter fiel auch die traditionelle Wasserversorgung und die Instandhaltung der Brunnwerke<sup>63</sup>. Seit dem Stadterweiterungsgesetz von 1859 konnte die Regierung per Dekret einzelne, ausserhalb des alten Mauerrings liegende neue Quartiere unter Aufhebung des Bannrechts eingemeinden und damit auch den städtischen Versorgungsverpflichtungen «anschliessen». Die Stadtbehörde sah sich dann aber nicht nur dem Problem knapper Wasserressourcen gegenüber; hinzu kamen nun auch noch die relativ hohen Kosten für den Ausbau der bestehenden Brunnwerke in ganz verschiedenen Quartieren.

<sup>60</sup> Errechnet aus der Wohnungsstatistik von Burckhardt-Fürstenberger, *Die Bevölkerung von Basel-Stadt 1860*, Basel 1861.

<sup>61</sup> So entlang der Klybeck- und der Hammerstrasse im unteren und der Grenzacherstrasse im oberen Kleinbasel; im Westen entlang der Elsässerstrasse vor dem St. Johans-Tor und längs der Missionsstrasse vor dem Spalentor; im Südosten entstand in den 1850er Jahren das Villenquartier Gellert.

<sup>62</sup> O. Birkner, *Bauen und Wohnen in Basel 1850–1900*, Basel 1981, S. 32. Es gibt bis heute keine systematische Darstellung der baulichen Expansion Basels im 19. Jh., die z.B. kartographische Serien, Statistiken und die Soziologie und Politik der Stadtausdehnung verbinden würde. Auch die Untersuchung von O. Birkner ist vornehmlich an architekturhistorischen Entwicklungen interessiert.

<sup>63</sup> § 42 der Kantonsverfassung von 1858.

Das Budget der Stadtbehörde war jedoch klein. Regelmässige Einnahmen wie die kantonale Einkommenssteuer flossen an ihrer Kasse vorbei. Eine wichtige, unregelmässige Geldquelle versiegte gleichzeitig gar infolge der zunehmenden Wasserknappheit: seit 1858 mussten die privaten Abzweigungen von Brunnrechten unterbleiben. Bis anhin war das Brunnwesen indirekt von den reichen Bürgern der Stadt mitfinanziert worden, die sich einen Zierbrunnen im Hof – ein Statussymbol der Zeit – viel hatten kosten lassen<sup>64</sup>. Doch nun unterblieben die lukrativen Verkäufe der sogenannten *Partikularbrunnen*. Der Unterhalt der Brunnwerke, geschweige denn ihr Ausbau, blieb damit ein reines Verlustgeschäft.

Doch es zeichnete die stadträtliche Obrigkeit gerade der Umstand aus, dass sie ihren traditionellen Versorgungsleistungen nicht nach der Vorgabe moderner Gewinn- und Verlustrechnungen nachkam. Sie nahm daher die Eingaben der Bewohner neuer Quartiere ernst, wenngleich bei der Bewilligung neuer Brunnenleitungen jedesmal ein mühsames administratives Räderwerk in Gang gesetzt wurde. Als die Ressourcen keine Erweiterung mehr zuließen, entschloss sich der Stadtrat zum Ausbau der Brunnwerke. Dass er dabei keine qualitativ neue Wasserversorgung im Auge hatte, vermag die folgende Begründung der Behörde zu belegen: «Wir thaten dies im Hinblicke auf die neuen Quartiere im unteren Banne (d.h. vor dem Spalentor, M.H.) von wo aus (...) die Versorgung mit Brunnwasser aus den öffentlichen Werken beansprucht werden wird, sobald einmal die Gleichstellung mit den inneren Stadttheilen ausgesprochen ist<sup>65</sup>.»

Der Entschluss wurde dennoch zum Anstoss für ein umfassendes Modernisierungswerk. Dessen ausführende Organe aber – Privatwirtschaft und Kantonsbehörden – mussten hierzu die Initiative in zäher Beharrlichkeit den Stadthonoratioren abnehmen, für deren Brunnamt auch schon im Ansatz jede Aktivität lediglich als *Reaktion* auf reklamierende Bürger denkbar war: ein neuer öffentlicher Brunnen wurde dort gebaut, wo Bewohnergruppen sich zusammentaten und ihrem subjektiven Mangelempfinden Ausdruck zu verleihen wussten – sonst nirgends. Eine *planerische* Tätigkeit gemäss objektiver Kriterien (beispielsweise wirtschaftspolitischen) war der städtischen Brunnenverwaltung dagegen fremd. Es

<sup>64</sup> 1858 versteigerte die Stadt z.B. drei private Brunnrechte und erzielte dabei einen Ertrag von je zwischen 10 000.– und 12 000.– Franken. Zur gleichen Zeit betrug das Jahresgehalt des städtischen Brunnmeisters 780.– Franken! (Jahresberichte 1858/1859 des städt. Brunn- und Bauamtes, StA BS: Bauakten B 1.1.)

<sup>65</sup> Stadträtlicher Ratschlag betr. Spalenwerk vom 26. Februar 1862.

erstaunt daher nicht, dass z.B. die Bedürfnisse der Gewerbe zunächst keinerlei Anlass boten, die Motive der politischen Gremien zu beeinflussen. Dies gilt ebenso für zwei weitere Aspekte, die von der Modernisierung der Wasserversorgung berührt waren und den lokalen Rahmen traditioneller Versorgungsengpässe sprengten.

Zum einen war die neue Wasserversorgung vom *gesundheitspolitischen* Standpunkt aus bedeutsam, weil sie die Chance zur massenhaften Heranlieferung von *keimfreiem Wasser* bot. Die Stadtbevölkerung konnte so dem Genuss von verseuchtem Grundwasser entwöhnt werden. Zum andern ermöglichte die neuartige Verteilungsform in die Häuser hinein – so, wie die sanitäre Technik sie nun erlaubte<sup>66</sup> –, dass sich moderne *Hygienevorstellungen* einer privilegierten bürgerlichen Klasse in allen Bevölkerungsschichten durchsetzen konnten. In den folgenden Abschnitten soll davon die Rede sein, wie sich diese Problembereiche in den 1860er Jahren in Basel darstellten und wie sie allmählich auch hier an Einfluss auf den in Gang gebrachten Modernisierungsprozess gewannen.

#### 4. *Keimfreies Leitungswasser, ein gesundheitspolitisches Postulat*

Während der Typhusepidemie der Jahre 1865 und 1866 erkrankten plötzlich innerhalb weniger Tage 150 Insassen einer Kleinbasler Anstalt für verwahrloste Kinder. Überrascht war die Heimleitung insbesondere deshalb, weil bereits seit mehreren Wochen zwei Mädchen mit Typhus krank im Bett gelegen waren, ohne dass sich die Epidemie weiter hätte ausbreiten können. Eine anstaltsinterne Ansteckung war somit ausgeschlossen. Die Sanitätsbehörden stellten eine Untersuchung an, und ihr Verdacht fiel auf den Sodbrunnen im Hof der Erziehungsanstalt, aus dem sich die Bewohner mit Grundwasser selber versorgten. Die Nachforschungen ergaben, dass die Brunnfassung undicht war und dass darum Wasser aus dem nahen Gewerbekanal einsickerte. Weiter konnte festgestellt werden, dass kurz zuvor unter der Arbeiterschaft einer benachbarten Fabrik Typhuserkrankungen registriert worden waren. Die Abwasser aus dieser Fabrik mündeten wie alle Abwasser in diesem Quartier in den Kleinbasler Gewerbekanal. Tatsächlich konnten denn auch weitere Erkrankungen in der Kinderanstalt

<sup>66</sup> Vgl. dazu: F.E. Bruce, Water-Supply, in: Ch. Singer et al. (Hrsg.), *A History of Technology*, vol. 5, Oxford 1958.

unterbunden werden, nachdem die Sanitätspolizei den infizierten Sodbrunnen geschlossen und versiegelt hatte<sup>67</sup>.

Die Episode wirft ein Schlaglicht auf die Gefahren, die mit der traditionellen Wasserversorgung verbunden waren. Diese fußte ja nicht nur auf den städtischen Brunnwerken, die keimfreies Quellwasser in die öffentlichen Brunnen speisten, sondern noch immer auch auf den privaten Grundwasserbrunnen (*Sodbrunnen*) in den Hinterhöfen der Stadt (vgl. oben S. 144). Ebenfalls aus Grundwasser wurden zudem insgesamt neun öffentliche sogenannte *Lochbrunnen* in der Talsohle des Stadtzentrums versorgt. Alle diese Einrichtungen waren in hohem Masse der Gefahr der *Grundwasserverseuchung* ausgesetzt. Ein geregeltes Abwasser- oder Kanalisationssystem war nicht vorhanden, sondern «man lässt eben die Sachen einfach in den Boden gehen, in das unbekannte X, um das man sich, wenn es nur einmal dem Auge entrückt ist, nicht weiter kümmert», wie ein Hygienereformer kritisierte<sup>68</sup>.

In den Hinterhöfen standen die Sodbrunnen jeweils in enger Nachbarschaft zu den *Zisternen* und *Abtrittgruben* der Häuser. Weil die Auskleidungen der 15 bis 20 Meter tiefen Brunnenschächte oftmals nicht in Ordnung gehalten wurden, konnten insbesondere die fäkalischen Substanzen aus den Abtrittürmen den Weg zurück in den Trinkwasserhaushalt der Bewohner finden. Vor allem die Krankheitserreger der *Cholera*, weitgehend aber auch der *Typhusbazillus* werden durch Defäktion aus dem inkubierten Körper ausgeschieden. Der Genuss von «Sodwasser» zu Trinkzwecken war daher ein verheerender Herd der epidemischen Ausbreitung von Cholera- und Typhuserkrankungen. Die letzte Choleraepidemie in Basel datiert aus dem Jahre 1855; zehn Jahre später suchte dann einmal mehr (aber nicht zum letzten Mal) eine Typhusepidemie die Stadt heim. In beiden Fällen kamen die Opfer vor allem aus der Innerstadt – aus dem Gebiet also, das am dichtesten bevölkert war und infolge der tiefen topographischen Lage auch die meisten funktionierenden Sodbrunnen umfasst<sup>69</sup>. Kein Wunder: Eine Untersuchung des Kantonschemikers im Jahre 1867 stellte fest, dass die Wasserproben aus verschiedenen Sodbrunnen «gelbliche

<sup>67</sup> Basler Nachrichten vom 9. September 1867.

<sup>68</sup> Basler Nachrichten vom 22. Dezember 1866.

<sup>69</sup> 1855 mussten 200 Choleraopfer beklagt werden; 1865/66 erkrankten 2800 Menschen an Typhus, 389 davon tödlich. O. Vogt, Die Basler Cholera-Epidemie vom Jahre 1855, in: Schweizerische Zeitschrift für Hygiene, Nr. 12/1929; K. Streckeisen, Bericht über einige statistische Verhältnisse der Typhus-Epidemie von 1865 und 1866, Basel 1867.

bis braungelbe Farben und widerlichen Geschmack zeigten. Der Geruch von (Probe) Nr. b 1 erinnerte an den der Abtrittjauche (...), Sodwasserprobe a war so stark verunreinigt, dass es beim Umschütteln schäumte<sup>70</sup>.»

Die geschilderten prekären Verhältnisse zwangen die Sanitätsbehörde denn auch, in vielen Fällen die Schliessung der Sodbrunnen zu befehlen. Solange sie dafür aber keinen Ersatz anbieten konnte, war das eine höchst unpopuläre Massnahme – eine eigentliche Polizeiaktion sogar, bei der die «Pumpenschwengel» der Sodbrunnen auf dem Polizeiposten konfisziert wurden. Die neue Wasserversorgung gab der Behörde nun die Chance zur *Substitution der Sodbrunnen* in die Hand. Die Modernisierung der Wasserversorgung kann demnach als ein erstrangiges gesundheitspolitisches Postulat bezeichnet werden – in *England* beispielsweise war dies eine Generation zuvor auch immer das Hauptmotiv zu ihrer Durchführung gewesen<sup>71</sup>.

In Basel hingegen war dies nicht der Fall. Die Modernisierung der Wasserversorgung wurde zwar mitunter sehr heftig auch mit «gesundheitspolitischen» Argumenten verfochten. Dabei hatte man aber jeweils lediglich die *wohnungshygienischen* Aspekte im Auge; wie noch zu belegen sein wird, war der in diesem Bereich konstruierte Zusammenhang zwischen «Sauberkeit» und «Gesundheit» aber äusserst willkürlich und in erster Linie ideologisch begründet. Die Existenz von Sodbrunnen, also der Genuss von Grundwasser, war und blieb der einzige sichere und isolierbare Zusammenhang zwischen der im 19. Jahrhundert allgegenwärtigen Gefahr von Epidemien und der Wasserversorgungslage der Bevölkerung. Trotzdem vermisst man ein entsprechendes Motiv, das die Behörden zur Planung des neuen Versorgungssystems hätte bewegen können.

Ein Spezialausschuss beispielsweise, 1855 mit sehr weitgehenden Vollmachten ausgerüstet, um die Choleraepidemie in den Griff zu bekommen, erwähnte in den Reformvorschlägen seines Schluss-

<sup>70</sup> F. Goppelsröder, Über die chemische Beschaffenheit von Basels Grund-, Bach-, Fluss- und Quellwasser mit besonderer Berücksichtigung der sanitären Frage, Basel 1867, S. 15 f.

<sup>71</sup> Die englische Literatur zur Modernisierung der Wasserversorgung ist umfangreich und steht praktisch ausschliesslich im Zusammenhang mit Untersuchungen über das öffentliche Gesundheitswesen (Public Health). Vgl. insbesondere einzelne Artikel in: H.J. Dyos/M. Wolff, (Hrsg.), *The Victorian City*, 2 Bde., London 1973; sowie: M.W. Flinn, *Introduction*, in: E. Chadwick, *Report on The Sanitary Condition of the Labouring Population of Great Britain* (1842), Neuauflage Edinburgh 1965.

berichts die Sodbrunnen mit keinem Wort<sup>72</sup>. Als eine Grossratskommission die Tauglichkeit der Vorschläge des *Choleraausschusses* zu prüfen hatte, verlangte sie zwar eine verbesserte Wasserversorgung der Stadt, aber lediglich zum Zweck der Reinigung von Strassen, Dolen und Häusern<sup>73</sup>. Die Sodbrunnen fielen dagegen bloss unter eine schärfere polizeiliche Aufsicht<sup>74</sup>. Auch einige Jahre später fand die Möglichkeit der Grundwassersubstitution keine Berücksichtigung sowohl in den stadträtlichen, als auch in den kantonalstaatlichen Verlautbarungen zur Wasserversorgungsfrage. Und selbst die Propagandisten der verschiedenen Modernisierungsprojekte versuchten nicht, dieses Argument auszuspielen. Die Situation änderte sich im übrigen auch noch lange nach Einführung des neuen Versorgungssystems nicht. 1889, anlässlich der umfassenden Wohnungenenquête von *Karl Bücher*, waren auf den Untersuchungsbögen die Sodbrunnen die häufigste Eintragung unter der Rubrik «Allgemeine Bemerkungen über mangelhafte und sanitätswidrige Zustände»<sup>75</sup>.

Fehlte es demnach an Problembewusstsein? Den Mangel an Weitsicht der Behörden und an Durchsetzungskraft gesundheitspolitischer Postulate vermag zum einen sicher der Umstand zu erklären, dass der relevante Zusammenhang zwischen den Sodbrunnen und ihrer möglichen Substitution durch die neue Wasserversorgung den Zeitgenossen nicht in vollem Umfang bekannt war. Der Cholerabazillus wurde erst 1883 von *Robert Koch* isoliert; die entsprechende Entdeckung beim Typhus gelang gar erst 1906. Zuvor war insbesondere die Choleraprophylaxe Gegenstand einer heftigen wissenschaftlichen Debatte. Auf der einen Seite suchten die Vertreter der sogenannten *Kontagiositätslehre* nach dem krankheitserregenden Mikroorganismus. Auf der anderen Seite verfochten die Anhänger der *Lokalisationslehre* die These, wonach *ganz allgemein* eine überlastete Umgebung bevorzugter Herd von Choleraepidemien sei – hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Boden, das Grundwasser und die Luft in den Wohnungen, welche alle bei zu hoher Wohndichte die Gesundheit der Bevölkerung gefährdeten<sup>76</sup>.

<sup>72</sup> Generalbericht des Cholera-Ausschusses, Basel 1856.

<sup>73</sup> Schlussbericht der Commission zur Begutachtung der Vorschläge des Cholera-Ausschusses, Basel 1858, S. 15, 22, 72.

<sup>74</sup> Ibid., S. 56.

<sup>75</sup> Akten Wohnungenenquête, StA BS: Bauakten A 9.

<sup>76</sup> Vgl. zu dieser Debatte bzw. zu den falschen oder unvollständigen Annahmen vor ihrem Einsetzen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts M.W. Flinn, op.cit., S. 62 ff.; sowie: G. Rosen, Disease, Debility and Death, in: Dyos/Wolff, op.cit.

In Basel war die offizielle Gesundheitspolitik der Sanitätsbehörden durch die *Lokalisationslehre* geprägt. In Anlehnung an die Forschungen *Max Pettenkosers*, ihres führenden Vertreters<sup>77</sup>, erschienen 1866–67 unter dem Patronat der *Basler Naturforschenden Gesellschaft* zwei Untersuchungen über die Basler Bodenverhältnisse, die den Behörden als Arbeitsgrundlagen vorgelegt wurden und mit öffentlichen Vortragsreihen verbunden waren<sup>78</sup>. In beiden Schriften wird deutlich, dass die Autoren ohne Einschränkung die Gefährdung des Grundwassers in den Fäulnisstoffen an sich sehen, nicht aber in einem isolierbaren Bazillus. «Reines» und «klares» Wasser galt ihnen in gleichem Masse als einwandfrei, ob es nun Brunnwasser oder Grundwasser aus den Sodbrunnen war. Das *Sanitätskollegium* machte sich in der Folge diese Argumentation ebenfalls zu eigen<sup>79</sup>.

Damit aber lag das Problem in der Sicht der verantwortlichen Behörde einzig und allein bei den Stadtbewohnern als den *Produzenten* von Fäkalien und Unrat. Dass sie gleichzeitig auch *Konsumenten* von Trinkwasser waren, musste ausser Betracht fallen. Die Problemlösung wurde entsprechend einseitig in einem Kanalisationssystem gesucht. Noch bis zum Ende des Jahrhunderts verfolgte die behördliche Sorge um das Grundwasser, die sich in zahlreichen sanitätspolizeilichen Massnahmen niederschlug, immer ein konservatives Ziel: die bestehenden Sodbrunnen sollten weniger gefährdet werden oder nach einer vorübergehenden Schliessung wiederum verwendet werden können.

Unumstritten war diese Politik allerdings nicht. Es waren vor allem *Ärzte*, die in zahlreichen Eingaben die Schliessung einzelner Sodbrunnen beantragten und dabei den Mangel an geniessbarem Trinkwasser in gewissen Häusern und Strassen anprangerten<sup>80</sup>. 1867, als Meldungen aus dem übrigen Europa eine neue Cholera-epidemie befürchten liessen, machten sich auch die *Basler Nachrichten*, das führende Intelligenzblatt der Mittelschichten, zum Anwalt eines «aufgeklärten Despotismus im Sanitätswesen». In einer dreiteiligen Artikelserie wiesen sie darauf hin, «dass in der medizini-

<sup>77</sup> Vgl. G. Mann, Führende deutsche Hygieniker des 19. Jahrhunderts, in: W. Artelt et al. (Hrsg.), *Städte-, Wohnungs- und Kleidungshygiene des 19. Jahrhunderts in Deutschland*, Stuttgart 1969.

<sup>78</sup> A. Müller, Über das Grundwasser und die Bodenverhältnisse der Stadt Basel, Basel 1867; F. Goppelsröder, op.cit.

<sup>79</sup> Jahresbericht des Sanitätskollegiums 1867, StA BS: Akten Sanität C 1.

<sup>80</sup> Ein Beispiel eines entsprechenden Briefwechsels zwischen einem Hausarzt und den Behörden aus dem Jahre 1869 findet sich in den Brunnakten Klybeckstrasse StA BS: Brunnakten U 16.

ischen Wissenschaft diejenige Richtung, welche als einzige Ursache für die Entstehung vieler Krankheiten die Infektion durch einen thierischen oder pflanzlichen Organismus niederster Stufe annimmt, immer mehr Boden fasst». Aus diesem Grund, so forderte die Zeitung, müssten die Sodbrunnen ein für alle Mal zugeschüttet werden. Scharf kritisiert wurde in diesem Zusammenhang die Politik der Behörden, welche es zuließen, dass die W.V.G. ihr Wasser «in den Strassen herumleitet», während «nicht nur die alten Sod- und Lochbrunnen ruhig weiter bestehen, sondern sogar in den letzten Jahren neue sind errichtet worden<sup>81</sup>». Wie denn die Stadt die W.V.G. zwingen könnte, ihre Versorgungspolitik nach gesundheitspolitischen Kriterien anstatt nach Profitinteressen auszurichten, verschwieg die Zeitung allerdings mit gutem Grund. Mit der privatwirtschaftlichen Lösung der Wasserversorgungsfrage hatten sich die Behörden nämlich jeglichen Einfluss auf die Netzgestaltung verscherzt.

### *5. Hygienereform und die Tugend des Wasserhahns*

Wie wir bereits in der ereignisgeschichtlichen Schilderung des Entscheidungsprozesses sehen konnten, erhielt im Verlauf der Debatten um die Modernisierung der Wasserversorgung ein Postulat zunehmend Gewicht: möglichst alle Privatwohnungen sollten mit Hausanschlüssen versorgt werden (vgl. oben S. 134 f.). Als Begründung nannten die Projekte die grösste Bequemlichkeit eines Wasserhahns in der Küche und in diesem Zusammenhang auch die enorme Ersparnis an Zeit, welche dieser Fortschritt ermögliche. Vor allem aber sollten die Hausanschlüsse die «Reinlichkeit und Gesunderhaltung der Wohnungen» garantieren, wie Karl Sarasin 1864 in seinem Bericht an die Regierung schrieb<sup>82</sup>.

Damit wurde der Wasserversorgungsfrage eine Forderung aufgebürdet, die sie in die Mitte der *Hygienereformen* stellte, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überall gefordert, debattiert und durchgeführt wurden<sup>83</sup>. Die Frage, die im folgenden Abschnitt beantwortet werden soll, lautet also: weshalb werden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlreiche normativ ver-

<sup>81</sup> Basler Nachrichten vom 4. September 1867.

<sup>82</sup> Bericht des Baukollegiums vom 30. November 1864, S. 9.

<sup>83</sup> Vgl. dazu W. Artelt, op.cit., sowie für den engeren schweizerischen Zusammenhang insbesondere: Geneviève Heller, «Propre en ordre», *Habitation et vie domestique 1850–1930, l'exemple vaudois*, Lausanne 1979.

standene wohnungshygienische Reformvorschläge publiziert, und inwiefern erweist sich die traditionelle Wasserversorgung dabei als hinderlich?

Bei der Rekonstruktion dieses Zusammenhangs wird man sich in besonderem Masse auf Quellen stützen müssen, welche zentral nicht die Wasserversorgungsfrage thematisieren, sondern die Wohnungshygiene ganz allgemein. Oder anders ausgedrückt: wenn das «neue» Wasser aus Gründen der «Reinlichkeit» und der «Sauberkeit» in den Wohnungen eingeführt wurde, dann haben wir uns mit dem zeitgenössischen Bedeutungsfeld zu befassen, welches durch die beiden Begriffe impliziert werden konnte. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass es in Basel die philanthropisch-konservative *Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige* (GGG) war, die sich zur Trägerin der wohnungshygienischen Reformvorschläge machte. Die Propaganda «zur Belehrung der arbeitenden Klasse über gesundheitliche Verbesserung der Wohnungen» (so der Arbeitstitel eines GGG-Preisausschreibens) war damit Bestandteil *konservativer Sozialpolitik*<sup>84</sup>. Auch auf diesen Zusammenhang muss eingegangen werden, sowie auf die Bedingungen der Wohnungsnot, auf welche sich die Reformvorschläge bezogen. Unsere Aufmerksamkeit wird dabei derjenigen der Hygiene-reformer folgen und sich im wesentlichen auf eine Darstellung der «wohnungshygienischen» Verrichtungen in den *Arbeiterhaushalten* beschränken.

Einige «Nasszellen» waren in den Häusern der 1860er Jahre die *Küchen*. In den Wohnungen der Arbeiter waren sie eng, die Wände durch den Russ des Holzofens geschwärzt, der Boden noch mit Holz ausgelegt. Trotzdem war die Küche mit zunehmender Wohndichte in vielen Fällen auch einziger Wohnraum, in dem gegessen und gesessen wurde. Ausserdem war sie Arbeitsplatz der Hausfrau bzw. – wenn diese in die Fabrik ging – der Kindermägde oder Familienangehörigen, welche dann die mütterlichen Erziehungsaufgaben übernahmen. Bevor die Arbeiterküchen mit Wasserleitungen und Schüttsteinen ausgerüstet waren, wurden allerdings viele Haushaltarbeiten noch ausserhalb des Hauses verrichtet. Einigen Aufschluss darüber vermögen die verschiedenen Brunnordnungen zu vermitteln, ferner Verordnungen der Sanitätspolizei, literarische Quellen<sup>85</sup> und etwa auch der um-

<sup>84</sup> Vgl. dazu: E. Wyss, Die soziale Politik des konservativen Bürgertums in Basel 1833–1875, Basel 1948, S. 2 f.

<sup>85</sup> So die Novellen des Basler Lokalschriftstellers Th. Meyer-Merian, z.B. «Dienen und Verdienen: eine Dienstbotengeschichte», Leipzig 1865.

fangreiche *Generalbericht* des Choleraauschusses aus dem Jahre 1856.

Wasser, das für den Haushalt gebraucht wurde, musste vor Einführung des Wasserhahnens von Hand in die Wohnung getragen werden: sei es, dass der hierfür verwendete Behälter am Sodbrunnen im Hinterhof gefüllt wurde, sei es, dass dafür ein Gang auf die Strasse zum nächsten öffentlichen Brunnen nötig war. Das Gemüse wurde gleich mit an den Brunnen geschleppt und dort, gemeinsam mit den Nachbarinnen, gerüstet. Auf diese Weise konnte ein zusätzlicher Arbeitsgang eingespart werden, da die Küchen in den alten Häusern meistens über keinen Schüttstein mit Wasserablauf verfügten, das Abwasser also jeweils wiederum in die Hofzisterne oder verbotenerweise auf die Gasse geschüttet werden musste. Aus dem gleichen Grund bewahrten die Stadtbewohner auch oftmals Wasser zur mehrfachen Wiederverwendung innerhalb der Wohnung auf, bis diese Form der Arbeitsökonomie 1864 sanitätspolizeilich verboten wurde.

*Waschküchen* und *Badezimmer* kannte man vor der Modernisierung der Wasserversorgung nur in gutbürgerlichen Haushalten. Die Arbeiter dagegen wuschen ihre Wäsche und badeten entweder ausserhalb des Hauses oder in der Küche bzw. in der Stube. Für die *Körperwäsche* standen im Sommer die öffentlichen Bäder am Rhein und am Riehenteich zur Verfügung, andernfalls stellte man in der Wohnung eine emaillierte Wanne auf oder einen der neuen und billigen Zinkblechzuber, holte auf der Strasse einige Kübel Brunnenwasser, wovon einer auf dem Holzofen in der Küche erhitzt wurde. Diese Situation änderte sich auch lange Zeit nach der Modernisierung der Wasserversorgung nicht, wurde durch den Hausanschluss jedoch enorm erleichtert. Badezimmer waren noch in den 1880er Jahren ein Privileg der Villen; sie verloren erst nach dem Ersten Weltkrieg ihren eindeutigen Luxuscharakter. Hingegen ermöglichte das neue Leitungsnetz den Bau einer Reihe von neuen geschlossenen öffentlichen Bädern.

Auch die *Kleiderwäsche* wurde nach traditioneller Art und unter dem Missfallen der Wohnungshygieniker zuhause besorgt. Der Basler Schriftsteller *Meyer-Merian*, Autor auch eines Hygiene-pamphlets, wollte diese Praktiken möglichst anschaulich denunzieren und liess zu diesem Zweck eine fiktive Arbeiterhausfrau schier am Wäscheproblem verzweifeln: «Im Wasserzuber wäscht sie einiges Linnen in der Stube aus, um auf Sonntag reine Wäsche zu haben. Sie breitet diese soeben um den Ofen aus, an dem neben wollenen Strümpfen (...) bereits auch Windeln hängen, die nass

sind, ohne gewaschen zu sein<sup>86</sup>.» Andererseits wurden für die Kleiderwäsche auch die öffentlichen Brunnen benutzt oder die städtischen Waschanlagen am Kleinbasler Teich. Den Wäschesorgen vermochte die neue Wasserversorgung echte Abhilfe zu bieten, indem nun die charakteristischen gemeinsamen Hinterhof-Waschküchen eingerichtet werden konnten. Über das zahlmässige Anwachsen von Lohnwäschereien ist bereits berichtet worden, und auch die Fabrikarbeiterkommission der GGG konnte nun ihre grosse Waschanstalt bauen, die «für Familien gedacht (ist), welche wegen ungenügendem Platz in ihren Wohnungen oder aus anderen Gründen die Hauswäsche hier besorgen wollen<sup>87</sup>».

Dies waren also im wesentlichen die Bereiche traditioneller «Wohnungshygiene», die es nach Ansicht der *Hygienereformer* zu verändern galt. Wer waren sie und was waren ihre Ziele?

In der Schweiz wurden wohnungshygienische Reformvorschläge am heftigsten von zahlreichen um die Jahrhundertmitte gegründeten philanthropischen Gesellschaften und ihren Zeitschriften vorgetragen; in Basel übernahm die 1777 gegründete GGG diese Aufgabe zusätzlich zu ihrem Bildungs- und Fürsorgewerk, doch beteiligten sich auch Ärzte und Behörden an der Kampagne. Im Jahre 1859 stellte die *Commission für Fabrikarbeiterverhältnisse* der GGG Prämien aus für die bereits erwähnten «Preisschriften zur Belehrung der arbeitenden Klasse über gesundheitliche Verbesserung der Wohnungen<sup>88</sup>». Innert kurzer Zeit gingen 13 Arbeiten ein, von denen schliesslich vier prämiert und in einer Auflage von mehreren Tausend Exemplaren veröffentlicht wurden<sup>89</sup>. Aufschluss über die Motive der Kampagne geben die Anforderungen, denen die Autoren nach dem Willen der Prämierungskommission zu genügen hatten. Die Pamphlete sollten die sozialkulturellen Sprachgrenzen überwinden und «den Ton für die arbeitende Klasse treffen». Weiter sollten sie das Heil gerade nicht in teuren Neubauten suchen, sondern auch «dem in die Stadtwinkele gewiesenen kleinen Handwerker Trost und Rath» spenden.

<sup>86</sup> Th. Meyer-Merian/J.J. Balmer, Sicherer Wegweiser zu einer guten und gesunden Wohnung: Zwei Preisschriften, hrsg. von der GGG, Basel 1859.

<sup>87</sup> Jahresbericht 1868 der Gesellschaft für die öffentliche Bad- und Waschanstalt, StA BS: Privatarchiv GGG 146, M 2.

<sup>88</sup> StA BS: Privatarchiv GGG 146, Q 8.

<sup>89</sup> Autoren waren: der Basler Lokalschriftsteller und Spitalvorsteher Theodor Meyer-Merian; der Basler Mathematiker J.J. Balmer; ein Schweizer Pfarrer, B. Becker; der deutsche Stadtarzt von Celle, W. Baring. Alle Broschüren erschienen 1859 und sind in der Universitätsbibliothek Basel erhalten.

In dieser Aufforderung, sowie in den Einleitungen der publizierten Broschüren wird deutlich, dass der aktuelle Bezugspunkt der Kampagne in der zunehmenden *Wohnungsnot* der Arbeiter lag. Eine Lösung der Wohnungsfrage könne nicht allein von neuen Arbeitersiedlungen erwartet werden, betonte beispielsweise eine der prämierten Schriften. Vielmehr komme es darauf an, dass die Bewohner zur Entwicklung eines Wohnsinns anzuhalten seien, so dass ihre Behausung nicht mehr «durch sie selber zu einer ganz ungesunden und schlechten gemacht» werde. Deutlicher noch äusserte sich ein anderer der veröffentlichten Autoren, der den gewünschten «Ton für die arbeitenden Klassen» wohl besonders gut zu treffen suchte: «Ein säusischer Mensch übt einen säusischen Einfluss auf seine Wohnung aus; er macht sie unrein. Nun aber gilt hier Zahn um Zahn; die Wohnung giebt dir's zurück, und macht dich noch säusicher als du schon warest<sup>90</sup>.»

Die wohnungshygienischen Reformvorschläge bewegten sich durchwegs in einem Argumentationsfeld mit drei Angelpunkten, deren Zusammenhang ich im folgenden etwas ausführen will. Ihr Hintergrund war erstens ein soziales Wohnungsproblem; dessen Lösung sollte zweitens im wesentlichen durch Selbsthilfe an die Hand genommen werden; drittens schliesslich wollte man die Arbeiter durch die Erziehung zu einer gesunden Wohnungs-hygiene für die Selbsthilfe gewinnen.

1. *Die Wohnungsfrage* äusserte sich in Basel in erster Linie in einer «Verslumung» der Altstadt, in höherer Wohndichte und in steigenden Mietzinsen. Die durchschnittliche Zahl der Hausbewohner stieg von 13,2 Personen pro Wohngebäude im Jahre 1850 auf 18,3 zehn Jahre darauf<sup>91</sup>. In den 1860er Jahren vermochte eine rege Bautätigkeit dieses Verhältnis wiederum auf 12,2 (1870) zu senken, doch dafür zogen nun die Mietpreise an, obwohl im gleichen Zeitabschnitt die Fabrikarbeiterlöhne nominal fielen, diejenigen der Bandweber sogar bis auf die Hälfte<sup>92</sup>. Am krassesten zeigte sich die Not in Basels zahlreichen sogenannten *Kost- und Logierhäusern*, die in Zeiten hoher Wohnmobilität vor allem zu den Quartalsenden die einzige Zuflucht auch verheirateter Wohnungssuchender sein konnten. Der radikal-freisinnige Sekretär des Sanitätskollegiums,

<sup>90</sup> Zitiert aus den Schriften von Meyer-Merian, S. 8 und B. Becker, S. 15.

<sup>91</sup> Errechnet aus den bevölkerungsstatistischen Angaben bei H. Kinkelin, op.cit. und Burckhardt-Fürstenberger, op.cit.

<sup>92</sup> W. Haeberli, Der erste Klassenkampf in Basel und die Tätigkeit der Internationalen Arbeiter-Association (1866–1876), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 64/1964, S. 110 f.

Friedrich Göttisheim, berichtete 1867 von Etablissements, die trotz niedrigem Bau durch die Belegung von Gängen, Keller und Estrich auf über 70 Schlafgänger kamen<sup>93</sup>. Dass die Wohnungsfrage im hier besprochenen Zeitabschnitt ein erstrangiges soziales Problem darstellte, drückte sich auch in zahlreichen Eingaben und Forderungen der Arbeiterschaft aus. Diese richteten sich in den 1850er und 1860er Jahren vor allem an die GGG und ihre Fabrikarbeiterkommission, verbanden sich dann in der Streikbewegung von 1868/69 mit der Lohnfrage und wurden schliesslich in den 1870er Jahren vermehrt dem Staat gegenüber vertreten.

2. Oberstes *sozialpolitisches Prinzip* des regierenden konservativen Bürgertums war die *Mobilisierung der unteren sozialen Schichten zur Selbsthilfe*. Dieselbe Strategie sollte auch für die Lösung der Wohnungsnot appliziert werden. So verlautete dazu aus den Kreisen der GGG-Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse, dass wirksame Hilfe «neben der Selbsthilfe des Arbeiters (allein) durch wohlwollende individuelle Thätigkeit von Seite des Arbeitgebers erzielt werden» könne<sup>94</sup>. Trotzdem wollte die GGG mit dem Bau von Modellwohnungen dem Arbeiterwohnungsbau vorangehen. Durch die Gründung von Aktiengesellschaften sollte dabei das Postulat der Selbsthilfe in die Tat umgesetzt werden, wie das bei allen sozialpolitischen Projekten der GGG (beispielsweise die Suppenanstalt, die Pfandleihanstalt etc.) der Fall war. Die GGG pflegte bei dieser Lösungsstrategie jeweils ein Anfangskapital beizusteuern, die Arbeiter selbst und das lokale Bürgertum sollten sich dann ebenfalls beteiligen. Mit einer statutarischen Beschränkung der Rendite konnten Spekulationsinteressen abgehalten werden. Im Arbeiterwohnungsbau ebenso wie in allen anderen Projekten galt, dass die Arbeiter ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe unter Beweis gestellt hatten, wenn die Aktiengesellschaft unter den Bedingungen des Kapitalmarktes expandieren und zu einer Lösung des anstehenden Problems beitragen konnte.

Das war nun aber in Bezug auf die Wohnungsnot nicht der Fall. Abgesehen einmal davon, dass die Zahl der Häuser dreier aktiver Aktiengesellschaften für Arbeiterwohnungen quantitativ nur geringfügig ins Gewicht fiel, waren die neu erstellten Arbeiterhäu-

<sup>93</sup> F. Göttisheim, Über Kost- und Logirhäuser, mit besonderer Berücksichtigung der sanitarischen Verhältnisse menschlicher Wohnungen überhaupt, Basel 1867, S. 8 f.

<sup>94</sup> Abschnitt zur Wohnungsfrage im Jahresbericht 1868 der Commission für Fabrikarbeiterverhältnisse, StA BS: Privatarchive GGG 146 Q 1.3.

ser zunächst alle als Eigentumshäuser konzipiert<sup>95</sup>. Damit gerieten sie bald in die Dynamik des kapitalistischen Wohnungsmarktes; die in schnellem Rhythmus die Hand wechselnden Häuser verteuerten sich und glichen sich dem allgemeinen Preisniveau an. Hinzu kam die Baudepression der 1860er Jahre und die relativ geringe Rentabilität des Wohnungsbaus: die Hoffnung, das private Baukapital könne durch Modellprojekte für die Linderung der Wohnungsnot mobilisiert werden, erwies sich als falsch. Der philanthropische Arbeiterwohnungsbau konnte den Markt nicht spürbar beeinflussen. Das Ideal der Selbsthilfe, wie es von konservativem Bürgertum in GGG und Regierung weiterhin vertreten wurde, mag einem ehrenwerten traditionellen sozialpolitischen Ethos entsprungen sein, das mit dem Prinzip der Selbsthilfe auch an einer gewissen Selbstbestimmung gesellschaftlicher Gruppen festhalten wollte. An der Realität des Wohnungsmarktes einer industrialisierten Stadt ging die konservative Sozialpolitik aber vorbei. Ihre Aufrechterhaltung vermochte nurmehr die soziale Problematik zu verschleiern und so ideologisch zur Aufrechterhaltung des status quo – des kapitalistischen Wohnungsmarktes – beitragen.

3. Das sozialpolitische Prinzip der Selbsthilfe war stets verbunden mit einer entsprechenden *Belehrung und Erziehung*. Die benachteiligten Schichten sollten sich selbst helfen, aber auf eine ganz besondere Art und Weise, die es ihnen beizubringen galt. Im Bereich der Wohnungsproblematik nun war es die *Reform der Wohnungshygiene*, die zum Träger erzieherischer Gestik funktionalisiert wurde. Das erklärte Ziel und Selbstverständnis der Hygienereformer war es dabei, wissenschaftlich fundierte Anleitungen zu geben, wie eine Wohnung gesund zu bauen und einzurichten, aber auch, wie «schlechte Wohnungen» zu «verbessern» seien. Menschliche Gesundheit verdinglichte sich in der Vorstellung der Reformer in bestimmten Gegenständen und Tätigkeiten innerhalb derjenigen vier Wände, welche die «Abgrenzung zwischen den Bewohnern und der Aussenwelt (also auch dem Wohnungsmarkt, M.H.) darstellen<sup>96</sup>». In einer bereits mehrmals zitierten GGG-Preisschrift konzediert der Verfasser, dass es «immer bessere und weniger gute Wohnungen» geben werde. Aber jeder habe es in der Hand, «eine schlechte Wohnung zu einer guten und gesunden zu erheben ( . . . ) Dieser zu sein oder zu werden, dazu rüste du dich,

<sup>95</sup> Zum Arbeiterwohnungsbau der GGG vgl.: E. Wyss, op. cit., S. 58 ff., sowie P. Siegfried, Geschichte der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel von 1777–1926, Basel 1927, S. 117 ff.

<sup>96</sup> Th. Meyer-Merian/J. Balmer, op. cit., S. 16 f.

der du's bisher vielleicht versäumt hast, nur mit gutem Willen und Aufmerksamkeit; mehr bedarf's nicht! Mit diesen schon wirst du deine Wohnung gesund und wohnlich einrichten und dem Wirthshaus, den Lustbarkeiten draussen, dem Flitter und der Hoffahrt gegenüber, dir ein sicheres Haus bauen (...), darauf deine Kinder und Kindeskinder wachsen<sup>97</sup>».

Folgt man den Hygienereformern, dann entschied allein der richtige Umgang mit Luft, Licht, Wasser, Reinlichkeit und Ordnung darüber, ob eine Wohnung «gut und gesund» war. In allen diesen Bereichen erliessen die Autoren normativ verstandene *Standardbestimmungen*, die mit allerlei wissenschaftlichem Pathos legitimiert wurden. Sie zerlegten Rauminhalte in Kubikmasse pro Bewohner, berechneten notwendige Fensteröffnungszeiten dazu, analysierten Boden und Wasser nach ihren Bestandteilen. Insbesondere bei der Ausmessung des Wohnraumes war dabei durchaus das zentrale Problem des *overcrowding* (der zu hohen Wohndichte) angesprochen, doch es gelang trotz aller Versuche nie, gesunde von ungesunden Wohnungen statistisch nachweisbar auseinander zu definieren<sup>98</sup>. Gleichzeitig konnten die Propagandatexte für die Wohnungshygiene aber bei aller bemühten Wissenschaftlichkeit *ideologische* und *kulturelle* Wertungen kaum verbergen. Zwischen den Statistiken treten immer wieder bürgerliche Wohnungs- und Familienideale hervor: Sauberkeit und Ordnung können zu Sesshaftigkeit anleiten, weil eine «schön» und «häuslich» eingerichtete Wohnung «einen veredelnden Einfluss auf uns ausübt; (sie) wird uns an's Haus ziehen» – andernfalls aber würden die Bewohner dem Haus «entfremdet» und «abgestumpft»<sup>99</sup>. In allen prämierten Schriften wird der Topos vorgeführt vom heimkehrenden Hausvater, der ob all dem frustrierten Ordentlichkeitsgefühl die dreckige Wohnung flieht «und sich im Wirtshause eine Zufluchtsstätte sucht»<sup>100</sup>. Sauberkeit und Ordnung soll somit auch den Zerfall der Familie abwenden können, das soziale Wertgefühl der Arbeiter heben und sie so immunisieren gegen den Einfluss sozialistischer Ideen<sup>101</sup>.

Das Bürgertum, so macht die Hygienepropaganda deutlich, empfand die Kultur – und darunter fiel auch die Wohnungskultur

<sup>97</sup> W. Baring, op. cit., S. 3.

<sup>98</sup> Vgl. dazu: L. Niethammer, Wie wohnten Arbeiter im Kaiserreich?, in: Archiv für Sozialgeschichte Bd. 16, Bonn 1976, S. 61–134, S. 92.

<sup>99</sup> B. Becker, op. cit., S. 12.

<sup>100</sup> Ebda., S. 18.

<sup>101</sup> W. Baring, op. cit., S. 99.

– der aus der ländlichen Umgebung zugewanderten Arbeiterschaft als fremd und «barbarisch». An sich war diese bewusst empfundene kulturelle Distanz, die sich in disziplinierender und moralisierender Belehrung der Unterschichten manifestierte, nichts Neues. Schon im Jahrhundert zuvor, im *Ancien Régime*, hatte die zunehmende wirtschaftliche Integration der Landschaft eine gezieltere *Moralpolitik* der städtischen Obrigkeit und ihrer Repräsentanten gegenüber den ländlichen Untertanen zur Folge<sup>102</sup>. In die gleiche Richtung wirkte zur selben Zeit der aufklärerische Reformgeist, der die städtische Herrschaftspolitik veränderte und Momente der Fürsorge und der Belehrung in das Verhältnis der Stadtbürger zu den Bauern und Heimarbeitern auf dem Lande einfließen liess. Von der Gründung der GGG durch den aufgeklärten Philanthropen *Isaak Iselin* im Jahre 1777 bis zur wohnungshygienischen Kampagne der GGG in den 1860er Jahren ist hier auch organisatorisch eine kontinuierliche Entwicklung angelegt.

Im *Ancien Régime* allerdings war der Landbevölkerung die Zuwanderung in die Stadt noch rechtlich verwehrt gewesen. Die kulturelle «Missionierung» durch die Repräsentanten städtischer Normen konnte daher noch in der «Kolonie» ausserhalb der Stadtmauern in Angriff genommen werden. Nun, in den 1860er Jahren, waren seit der Erlangung der Niederlassungsfreiheit im Jahre 1848 und seit der Entfaltung der städtischen Fabrikindustrie schon rund zwei Generationen von Arbeitskräften in die Stadt zugewandert. Ihre Hände waren willkommen, nicht jedoch die Manieren: die Erfahrung kultureller Distanz weckte bürgerliche Existenzängste. Die Arbeiterbevölkerung wurde daher einer kulturellen Beeinflussung ausgesetzt, die gerade im Intimbereich der Wohnung auf eine rasche *Internalisierung der Werte* hoffen liess, die die Hygiene-reformer zu vermitteln suchten. Allerdings: zuweilen konnte die Geduld mit der Vollendung dieses Verinnerlichungsprozesses auch reissen. So bekannte einer der von der GGG prämierten Pamphletisten, nachdem er sich über Seiten hinweg zur häuslichen Ordnung geäussert hatte: «Ordnungsschaffen thäte in derlei Köpfen und Herzen (der Bewohner, M.H.) nicht minder Noth wie in den von ihnen bewohnten Zimmern und Kammern!»<sup>103</sup>»

<sup>102</sup> Vgl. dazu Christian Simon, *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel und Frankfurt/Main* 1981.

<sup>103</sup> Th. Meyer-Merian/J.J. Balmer, S. 14.

Ordnung wiederum, als «die Schwester der Reinlichkeit»<sup>104</sup>, konnte mitsamt ideologischem Ballast an die neue technische Errungenschaft, die zentrale Wasserversorgung der Haushalte, gehängt werden: «Zimmer, Gefäße, Wäsche, der menschliche Leib, Alles empfinde(t) den wohlthätigen reinigenden Einfluss des Wassers, und erst wenn sichtlich jede Unreinlichkeit durch das reichlich sprudelnde Wasser fortgeschwemmt und abgeführt (ist), kann die moralische Wirkung auf das Individuum nicht ausbleiben und (muss) dasselbe ganz unwillkürlich an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt werden<sup>105</sup>.»

Die «ländliche», unzivilisierte Form der Wasserversorgung am öffentlichen Brunnen auf der Strasse gehörte kaum je mehr zum direkten Erfahrungsbereich des meinungsbildenden Bürgertums. Zum einen waren es die Dienstmägde, die die vollen Behälter vom Brunnen ins Bürgerhaus schleppten, zum andern bestand ein Ziel des sozialen Aufstiegs gerade darin, von der Stadt das Recht auf eine private Abzweigung aus dem nächsten Brunnwerk zu kaufen (vgl. oben S. 151, Anm. 64). Die Partikularbrunnen waren ein *Stattussymbol* der Zeit und Ausdruck dafür, wie sich soziale Unterschiede und kulturelle Normen auch in ganz profanen Versorgungsbedürfnissen manifestieren konnten. Die technischen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts *demokratisierten* nun ihre Befriedigung. Wie der expandierende Kolonialhandel Luxuswaren in Konsumgüter für die Allgemeinheit verwandelte, wie die Eisenbahn Mobilität und die Gaslaterne künstliches Licht wohlfeil machten, so ermöglichen die Wasserleitungen, die in die Häuser verlegt wurden, die breite Durchsetzung alternativer alltäglicher Verhaltensformen. Deren «Verhäuslichung», die ja auch von neuen Scham- und Peinlichkeitsauffassungen begleitet war, hörte auf, ein Privileg der Oberschichten zu sein<sup>106</sup>. Denn im Gegensatz zum Partikularbrunnen und zur Anstellung der Dienstmagd war der Wasserhahn in der Küche im Prinzip für jedermann erschwinglich. Oder in den Worten eines Propagandisten: «Die Neuzeit will an jedem Herd ein Strahl des besten Wassers springen lassen, wie

<sup>104</sup> Ebda., S. 14.

<sup>105</sup> Fr. Göttisheim, op. cit., S. 39. Im Original steht der Konjunktiv, weil Göttisheim in propagandistischer Absicht Erfahrungsberichte aus England referiert.

<sup>106</sup> Vgl. zu diesem zivilisationsgeschichtlichen Aspekt: G. Bayerl, Historische Wasserversorgung, Bemerkungen zum Verhältnis von Technik, Mensch und Gesellschaft, in: U. Troitzsch/G. Wohlauf (Hrsg.), Technik-Geschichte, Frankfurt/Main 1980, S. 197 f.

sie in den dunkelsten Winkel den Strahl der hellen Gaslichter dringen lässt<sup>107</sup>.»

Mit dem Wasserstrahl drangen auch die Hygienebedürfnisse der Oberschichten in den Arbeiterhaushalt ein, wo sie – wie wir gesehen haben – bürgerlichen Disziplinierungsinteressen den Weg bahnen sollten. Befriedigt konnte das führende bürgerliche Meinungsblatt zu den Eröffnungsfeierlichkeiten des neuen Versorgungssystems daher schreiben: «Die ganze Frage trat in ein neues Stadium, als es der Wasserversorgungsgesellschaft gelang, in der Person des Herrn Oberbaurathes *Moore* in Berlin einen leitenden Techniker zu gewinnen, der die Frage der Wasserversorgung nach den Bedürfnissen der Neuzeit beherrschte. Die Aufgabe, das herzuleitende Wasser möglichst vielen Zwecken dienstbar zu machen, war damit auf das Glücklichste gelöst<sup>108</sup>.»

Wie wir gesehen haben, war es vor allem das kantonale Baukollegium, welches mit Beharrlichkeit die verantwortlichen Stadtbehörden und Privatunternehmer auf den Weg über die Hausanschlüsse wies: «Nicht nur die Reinlichkeit und dadurch die Gesundheit der Bevölkerungen, sondern auch die Gesunderhaltung ihrer Wohnungen sind durch leichte und reichliche Beschaffung von Wasser bedingt. Die fortgeschrittene Technik aber, verbunden mit dem Erkennen des Zeitwerthes und mit dem Geiste der Association verschaffen dazu die Mittel ( . . . ) Als Hauptbedingung stellen wir dabei die möglichste Wohlfeilheit des Wassers auf, denn allein davon kann es abhängen, ob die Wohlthat von dessen Lieferung der zahlreicheren unbemittelten Einwohnerschaft zu gute kommen kann<sup>109</sup>.»

*Karl Sarasin*, Verfasser dieses Berichts, verkörpert in deutlichen Konturen den aufgeklärten Hygienereformer, der den im wörtlichen Sinn eindringlichen Charakter seiner Reformvorschläge auch zu reflektieren vermag. In den 1850er Jahren, damals als Vorsteher des Sanitätskollegiums, war er verantwortlich gewesen für die ersten behördlichen Wohnungsvisionen, wie sie 1855–56 vom *Choleraausschuss* vorgenommen wurden. Denn «es ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auch in das Innere der Häuser zu treten», schrieb Sarasin später im Bemühen, das forschende Vorgehen der Sanitätsbeamten gegenüber dem offensichtlichen Unwil-

<sup>107</sup> F. Meyer, Anlage einer allgemeinen Wasserversorgung der Stadt Zürich, Zürich 1860, S. 5.

<sup>108</sup> Basler Nachrichten vom 20. April 1866.

<sup>109</sup> Bericht des Baukollegiums, 30. November 1863, S. 8 f. und 12.

len der heimgesuchten Bevölkerung zu rechtfertigen<sup>110</sup>. Ein «Entgegenkommen von Seite des Publikums» gegenüber den Hausvisitationen von Amtes wegen sei «weniger spürbar gewesen», musste Sarasin aber trotzdem bekennen und daher zwei sanitätspolizeiliche Ausführungs- und Planungsorgane «mangels öffentlichem Interesse» auflösen. Die negativen Erfahrungen mögen dazu beigetragen haben, dass sich Sarasin massgeblich um subtilere Methoden der Beeinflussung proletarischer Wohnkultur bemühte. Als Präsident der GGG und ihrer Fabrikarbeiterkommission im speziellen darf er als der Vater des Preisausschreibens für wohnungshygienische Pamphlete gelten, als Vorsteher des Baukollegiums war er verantwortlich dafür, dass der W.V.G. ein progressiver Wassertarif abgerungen werden konnte, der faktisch auf eine Subventionierung des Konsums der Arbeiterbevölkerung durch die reichen Wasserverbraucher hinauslief.

*6. «Der Himmel spendet Wasser, die Grellingergesellschaft verwerthet es»:*

*Die Erfahrungen mit der neuen Wasserversorgung*

Wie wir gesehen haben, läutete die Eröffnung der neuen Wasserversorgung im Frühjahr 1866 eine Zeit ein, in der dem alltäglichen Rohstoff eine ganze Reihe neuer Aufgaben zugeschlagen wurden. Der Charakter des Wassers selbst veränderte sich unter diesen Bedingungen des Bedürfniswandels: es musste gezähmt und «verpackt» werden. Ausdruck dieses neuen Verhältnisses war zunächst, dass das Wasser von allen Seiten *gemessen* wurde: Geologen und Mediziner kümmerten sich um seine Reinheit, anonyme Wassermesser wurden installiert und gaben den mengenmässigen Verbrauch der Konsumenten an, die Wasserunternehmer setzten einen Preis. Wasser wurde zur *Ware*. Der Wasserverbrauch der Menschen hatte sich dadurch neu zu definieren als eine Warenbeziehung, welche Konsumenten auf der einen und Produzenten auf der anderen Seite umfasste. Im folgenden Abschnitt wollen wir dem *Einbezug von Wasser in ein industrielles System* auf die Spur kommen.

<sup>110</sup> «Die sanitarischen Übelstände in Basel mit besonderer Beziehung auf die Verbreitung der Cholera»: Schlussbericht der Commission zur Begutachtung der Vorschläge des Cholera-Ausschusses (Verf.: Karl Sarasin), Basel 1858.

### 6.1. In Röhren verpackt

Die Zähmung und Beherrschung des Wassers, das in die Haushaltungen geleitet werden sollte, machte zunächst einmal umfangreiche Bauarbeiten notwendig. Während der Dauer eines ganzen Jahres beschäftigte die W.V.G. rund 300 Arbeiter<sup>111</sup>. Als erstes musste das Quellgebiet im Berner und Solothurner Jura bearbeitet werden. Ein halbes Dutzend Quellen im Gebiet von *Seewen*, dem *Kaltbrunnental* und *Angenstein* wurde gefasst und zusammengeführt; ein 25 km langes Zuleitungsrohr verband sodann das Quellgebiet über basellandschaftlichen Boden mit dem Reservoir auf dem Bruderholz.

Die *technische Anlage* der Basler Wasserversorgung griff also auf «fremdes Territorium» gleich dreier anderer Kantone über – ein Umstand, der zu Beginn des politischen Entscheidungsprozesses Sicherheitsbedenken aufkommen liess. So sprach sich beispielsweise der Grossrat und Militäroberst *Geigy*, der noch die 1830er Wirren aktiv miterlebt hatte, gegen das Projekt der Grellingergesellschaft aus. Er wünschte stattdessen, damit «die Autarkie gewahrt bleibe», ein System auf der Grundlage von Flusswasser<sup>112</sup>. Ein Jahrzehnt darauf kehrte sich die Bedrohungssituation dann allerdings um: 1871 liess die W.V.G. knapp oberhalb des kleinen Bauerndorfes *Seewen* ein Ausgleichsreservoir ausheben, um den Quellenerguss im Seewener Tal regulieren und die verwertbaren Wassermengen damit optimieren zu können. Im Spätsommer des selben Jahres setzte aber ein Dammbruch an dem künstlichen See Teile des Seewener Dorfes unter Wasser und führte zu einem geharnischten Protest erst der Bauern, später dann auch der Solothurner Kantonsregierung. Ein weiteres Ausgleichsreservoir in demselben Gebiet scheiterte in der Folge am Widerstand der Dorfbevölkerung<sup>113</sup>. Der Ausbau der städtischen Infrastruktur stiess somit vielleicht zum ersten Mal an Grenzen, die durch die Interessen einer ländlichen *Peripherie* gesetzt wurden. Vergleichbare, aber wesentlich heftiger ausgetragene Konflikte sollten nach

<sup>111</sup> Jahresbericht W.V.G. 1865, StA BS: Akten W.V.G.

<sup>112</sup> Votum anlässlich der gemeinsamen Sitzung von Baukollegium und städtischer Spezialkommission am 10. Oktober 1863, StA BS: Brunnakten D 2.

<sup>113</sup> Ein entsprechendes Ausbauprojekt planten Kantonsregierung und staatliches Wasserwerk in den späten 1870er Jahren. Vgl. Beilage zum Ratschlag vom 24. November 1879 betr. Erweiterung der Wasserversorgung: «Die Grellinger Wasserversorgung: Deren Leistungsfähigkeit und Mängel.»

dem Ersten Weltkrieg dann beispielsweise den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft begleiten<sup>114</sup>.

Mit dem neuen Wasser gelangten ungewohnte Naturgewalten in die Stadt. Das hohe Gefälle zwischen Reservoir und Verteilungsnetz sorgte für einen Röhrendruck, der bewundernswürdige *Schauspiele* bot, aber auch unangenehme Pannen verursachen konnte. Zu den Eröffnungsfeierlichkeiten im April 1866 auf dem Aeschenplatz kam «eine unendliche Volksmasse», um den Springbrunnen zu bestaunen, den die W.V.G. vor ihrem Hauptsitz errichtet hatte: «Ein armdicker Wasserstrom erhob sich wohl 100 Fuss hoch in die Luft, um, von einem sanften Westwind getragen, auf die Behörden und die Ehrengäste als Platzregen niederzufallen. Gleichzeitig ergossen sämtliche Hydranten ihre gewaltigen Wassergarben und gaben so Zeugnis von der gewaltigen Kraft des aus der Ferne herbeigeführten Wassers<sup>115</sup>.» Gänzlich spektakulär wurde der Festakt am gleichen Abend, als die Fontäne unter Musikklängen durch eine elektrische Bogenlampe in «bengalisches Licht» getaucht wurde<sup>116</sup>. Faszination übten in diesen Pionierjahren aber auch *Rohrbrüche* aus, die jedes Mal eine Zeitungsmeldung wert waren. Mit einem Schlag vermochten sie die Kräfte wieder ins öffentliche Bewusstsein zurückzuholen, die unter normalen Umständen – durch die Rohrtechnik gezähmt – dem Auge verborgen blieben.

Die «Verpackung» des Wassers im geschlossenen Röhrensystem wurde an dessen kapillarischen Endpunkten vollendet. Durch die Einführung der *Wasserhähnen* mit Drehverschluss entzog sich der Wasserfluss nicht nur dem Auge der Öffentlichkeit, auch in der Privatsphäre der Wohnungen selbst konnte er nun nach dem Willen der Konsumenten aufgedreht oder zum Versiegen gebracht werden. Der freie Wasserfluss an den öffentlichen Brunnern, der bisher alle notwendigen Arbeiten, die um die Tröge herum verrichtet wurden, begleitet hatte, verlor dagegen seine Funktion und geriet zur Stadtzerde. Folgerichtig kam auch das traditionelle Mass des *Helbling* in Vergessenheit, nach dem seit Jahrhunderten die Wassermengen bemessen worden waren. Es hatte einen konstanten Erguss bezeichnet, der ungefähr einem Wasserstrahl entsprach, mit dem man schnell – aber ohne dass es spritzte

<sup>114</sup> Vgl. dazu: Ueli Bürgi, Der Widerstand gegen die Hochspannungsleitung der NOK im Kanton Basel-Landschaft 1924–26, Lizentiatsarbeit Basel 1984 (unveröffentlichtes Manuskript).

<sup>115</sup> Schweizerischer Volksfreund vom 13. April 1866.

<sup>116</sup> Basler Nachrichten vom 14. April 1866.

– sich die Hände waschen oder ein Gerät reinigen konnte. Zu Beginn der Modernisierung der Wasserversorgung wurde auch die Kapazität des neuen W.V.G.-Systems noch in Helblingen bemessen und debattiert, doch nach wenigen Jahren schon ging man zu den modernen metrischen Kubikmassen pro Zeiteinheit über, denen keinerlei sinnliche Erfahrung mehr entsprach.

## 6.2. Wasser wird zum «knappen Gut»

Die W.V.G. ging in ihren Berechnungen natürlich davon aus, dass die Wasserhähnen von den Konsumenten rationell gehandhabt würden. Dies scheint anfänglich aber nicht der Fall gewesen zu sein. Vorab in den trockenen und heissen Sommermonaten würde mit dem Hahnenwasser *verschwenderisch* umgegangen, klagte die Gesellschaft, die «Hahnen werden offenstehen gelassen über Nacht», Gärten würden gegossen. Und auch im Winter suchten sich die Konsumenten durch laufende Hahnen davor zu schützen, dass das Wasser einfriere<sup>117</sup>.

Dass die Bevölkerung noch nicht vertraut war mit dem domizilierten Erguss aus dem Wasserhahnen, geht auch aus den ersten Werbeaktionen des Unternehmens hervor. Angesprochen waren vor allem die oberen sozialen Schichten, denen die W.V.G. – in Nachahmung alter städtischer Prärogative – *ständig fliessende* Brunnen in die Höfe stellte. Bei Eröffnung des Versorgungssystems hatten so bereits 230 Private *helblingweise* Brunnenrechte für durchschnittlich über 3000 Franken gekauft. Der durch die Wasserknappheit der vorangehenden Jahre aufgestaute Luxusdurst der reichen Bürger war somit fürs erste gestillt (vgl. oben S. 151), für das Versorgungsunternehmen allerdings war diese «bei uns bestehende Liebhaberei für laufende Brunnen» in erster Linie «die natürlichste Propaganda» für die modernen Hausanschlüsse.

Nach den Abonnementsbestimmungen der W.V.G. war es den Konsumenten «untersagt, die *Discretionshahnen* unnöthig offen stehen zu lassen». Wie aber sollte dieses Verbot kontrolliert werden und ebenso dasjenige, welches die Weitervergabe von Wasser an nicht abonnierte Nachbarn untersagte? Indem das Wasser in den privaten Wohnungen konsumiert wurde, war eine soziale Kontrolle ausgeschlossen, wie sie etwa noch bei den kollektiv verwendeten öffentlichen Brunnen Missbräuche hatte verhindern kön-

<sup>117</sup> Jahresberichte W.V.G. 1870 und 1871, StA BS: Akten W.V.G.

nen. Allerdings nahm sich die W.V.G. das Recht heraus, durch ihre *Inspektoren* Stichproben vornehmen zu lassen und allenfalls auf juristischem Wege ihren Anspruch durchzusetzen, wonach nun auch Wasser ein knappes Gut sei.

Im überaus heissen und trockenen Sommer des Jahres 1870 sah sich das Unternehmen veranlasst, diesbezüglich ein Exempel zu statuieren. Es schickte seine Inspektoren zum Haus des Abonnierten B. Dort wurden die Angestellten von der Dienstmagd eingelassen und rapportierten zurück, B. habe «die Discretionshahnen unnötig offen stehen lassen». Die W.V.G. kündigte daraufhin einseitig den Abonnementsvertrag. Als B. am gleichen Abend nach Hause kam, fand er bereits Arbeiter damit beschäftigt, die Strasse aufzugraben und die Wasserzuleitung abzuschrauben. B.'s nächster Gang führte auf das *Zivilgericht*. Dort bestritt er einen Verstoss gegen die Abonnementsbedingungen und klagte die Gesellschaft ein, weil sie seine Wasserversorgung «abgeschnitten» habe, ohne hierfür den Rechtsweg zu begehen. Es kam zum Prozess, der auf grosses Echo in der Öffentlichkeit stiess, in der Lokalpresse breit ausgewalzt wurde und den Richter zur Bemerkung veranlasste, die Auseinandersetzung sei «notorisch». Zur Debatte stand letztlich, ob das Versorgungsunternehmen seine Monopolstellung so auslegen konnte, als handle es sich um irgendein anderes Marktprodukt, das von der Firma beliebig zurückgezogen werden konnte. Das Gericht gab der W.V.G. Recht und sprach dem Unternehmen die Legitimation zu, nach eigenem Gutdünken die Einhaltung der Abonnementsbestimmungen zu kontrollieren und gegebenenfalls die Konsequenzen daraus zu ziehen<sup>118</sup>. Im radikalen oppositionellen Lager löste der Richterspruch einen Sturm der Entrüstung über diese Machtanmassung einer privaten Gesellschaft aus, der im Gerichtsurteil gar die «Stellung einer Hülfsbehörde» zuerkannt wurde. Erstmals fiel das Wort von der Überführung der Wasserversorgung «in Staatshände, in welchen sie von Anfang hätte sein sollen<sup>119</sup>». Denn, so die Implikation, Wasser war kein «knappes» Produkt – niemand konnte Besitzansprüche darauf geltend machen.

Ein besseres, aber verhältnismässig teures *Disziplinierungsmittel* wurde dann in den 1870er Jahren sukzessive eingeführt: die neuen *Wassermesser*, die aus Deutschland importiert wurden und den bekannteren Gasmessern nachgebildet waren. Die Wasseruhren

<sup>118</sup> Prozessberichterstattung in den Basler Nachrichten vom 7. und 8. Juli 1870.

<sup>119</sup> Schweizerischer Volksfreund vom 7. Juli 1870.

vermochten den Konsum nach objektiven Kriterien zu bemessen und ermöglichen damit eine weitere, organisatorische Modernisierung der Versorgung, nämlich den Übergang vom freien *Discretionssystem* zur exakten Relation von Gebrauchsmengen und Kosten. Die Bindung der periodischen Wasserrechnung an den individuellen Verbrauch war das wesentliche Element, das den sparsamen Umgang der Konsumenten mit der neuen Versorgungsleistung zu verinnerlichen vermochte. Die W.V.G. propagierte deshalb die Verpachtung der neuen Messapparate – vor allem bei den gewerblichen Abnehmern –, denn nur sie könnten «wirkliche Garantien gegen den Missbrauch geben und damit die Möglichkeit eines in jeder Beziehung ungestörten, gesicherten Betriebes gewähren»<sup>120</sup>. Eine der ersten Massnahmen der kantonalen Aufsichtsorgane nach der Verstaatlichung der Wasserversorgung bestand darin, die Wassermesser für obligatorisch zu erklären. Hauptmotiv für diesen Schritt war auch jetzt noch deutlich die anonyme Disziplinierungsfunktion, die diesen Apparaten zugeschrieben wurde: «Wenn der Wassermesser auch nicht exact ist, so ist er doch ein Polizeimittel», begründeten die Befürworter eines entsprechenden Gesetzes die Massnahme<sup>121</sup>.

### 6.3 Ein neuer Geschmack für sauberes Wasser

Ein neues Konsumentenbewusstsein hatte sich auch in Bezug auf die *Qualität* der modernen Trinkwasserversorgung erst heranzubilden. Die volkstümliche Vorstellung von Wasser war mit einem chemisch-medizinischen Reinheitsbegriff noch nicht vertraut – als gutes Trinkwasser galt nicht, was für das Mikroskop, sondern was für das Auge klar war und «kühl und schmackhaft» mundete. Trotz der Gefährdung durch organische Verseuchung erfüllte das aus Sod- und Lochbrunnen geförderte Grundwasser in der Regel eben diese Kriterien, weil es weder Bodentemperatur noch Kohlensäuregehalt durch eine lange Zuleitung verlieren konnte. Sodbrunnenwasser war deshalb beliebt: «Einstweilen hat jedermann die Gelegenheit, die Beobachtung zu machen, wie an gewissen Punkten der Stadt, wo nebeneinander laufende Brunnen (also Quellwasser, M.H.) und Pumpbrunnen (= Sodbrunnen, M.H.) ste-

<sup>120</sup> Jahresbericht W.V.G. 1871.

<sup>121</sup> Votum Köchlin in der Kommission zur Beratung des Gas- und Wassergesetzes, Sitzung vom 23. April 1879, StA BS: Protokolle W 6.1.

hen, die letzteren, weil sie kühleres Wasser liefern, mit Vorliebe benutzt werden<sup>122</sup>.»

Der Autor dieser Zeilen, die einem Leserbrief entnommen sind, mochte die Vorliebe der Bevölkerung für das Grundwasser kritisieren (insbesondere die Vorstellung, dass kühleres Wasser auch selbstredend «gesünder» sei) – die volkstümlichen Geschmäcker und Gewohnheiten erwiesen sich trotzdem als ausgesprochen beharrungsfähig. Als 1870 die Bewohner eines Kleinbasler Wohnhauses die Wiederzulassung eines Sodbrunnens im Hinterhof verlangten, der auf Geheiss der Sanitätspolizei geschlossen worden war, versuchten sie die Behörden mit dem Argument zu überzeugen, dass das Grundwasser nur noch zum Begießen des Gartens verwendet würde. Für Haushaltzwecke hätten sie inzwischen ein W.V.G.-Abonnement kontraktiert. Die Behörden begegneten dem Ansinnen dennoch mit Misstrauen und lehnten das Begehr ab. Später erlaubten sie immerhin die Verwendung des Brunnens als *Zisterne*, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Brunnentrog entfernt werde, damit «schon dem Auge der Begriff eines Brunnens unmöglich» gemacht sei<sup>123</sup>.

Aber nicht nur Ärzte und Behörden bemühten sich um die Durchsetzung eines «richtigen» Geschmacks und des chemisch-medizinischen Reinheitsbegriffes von Wasser. Eine ganze Kultur von *Trinkkuren*, verbunden mit Aufenthalten in Heilbädern, kam in Schwung und wurde in den industrialisierten Ländern angepriesen. Spezialläden machten auch in Basel in grossen Inseraten Reklame für ihr Sortiment von über 40 verschiedenen «Mineralwassen»<sup>124</sup>.

Auch die W.V.G. versuchte, von dieser Form der Hygienekampagne zu profitieren und ihr «Grellingerwasser» mit dem Argument zu propagieren, dass es *klinisch rein* sei. Das Unternehmen liess geologische Gutachten zitieren, wonach es «gutes Trinkwasser» liefere, das auch z.B. für die industrielle Herstellung von Brauereibier geeignet sei<sup>125</sup>. Vor der breiten Durchsetzung eines hygienetischen Wassergeschmacks bei Bevölkerung und Konsumenten fielen diese Beteuerungen allerdings auf steinigen Boden. Das «Grellingerwasser» galt als matt und fahl und wurde von den unteren sozialen Schichten, die sich noch nicht zu seinen Konsumenten zählten, mit fasnächtlichem Spott bedacht: «Gar trübe lauft die

<sup>122</sup> Basler Nachrichten vom 9. September 1867.

<sup>123</sup> StA BS: Brunnakten U 16.

<sup>124</sup> z.B. in den Basler Nachrichten im April 1866.

<sup>125</sup> Jahresbericht der W.V.G. 1874.

Quelle, wenn es geregnet hat, man sieht es ohne Brille, es lauft so dick wie Gölle – und doch geniesst's die Stadt. Auch allerlei zum Essen, führt unser Wasser mit: Blutsauger, schöne frische, und Kröten, kleine Fische – sie machen Appetit<sup>126</sup>.»

Die unterschiedliche Interpretation, was denn nun gutes Trinkwasser sei, setzte sich auch anlässlich der politischen Auseinandersetzungen um die Verstaatlichung der W.V.G. fort. Auf der einen Seite lehnten die Gegner einer käuflichen Übernahme des Privatunternehmens durch den Staat das «Grellingerwasser» mit dem Argument ab, dass man nicht «Brauchwasser anstelle von Quellwasser» so teuer bezahlen sollte. Demgegenüber hielten die Anhänger eines risikolosen Rückkaufs der Wasserversorgung dessen Qualität – zumindest vom hygienischen Standpunkt aus – für zuverlässig: das Wasser sei «ohne organische Bestandteile und vollständig unschädlich; die Trübungen röhren nur vom Lehm her<sup>127</sup>.»

#### 6.4. Wasserprofite

Ursprünglich war die W.V.G. bestrebt gewesen, sich die alleinige Verwertung des Leitungswassers durch eine Monopolgarantie von 30 Jahren zu sichern. Nachdem ein entsprechender Passus im Konzessionsvertrag vom Stadtrat abgelehnt worden war, verzichtete die Gesellschaft allerdings bereitwillig auf dieses Privileg. Es war ohnehin klar, dass die geringe geographische Ausdehnung der Stadt vernünftigerweise in Basel lediglich *ein* Versorgungsunternehmen zuließ. Die W.V.G. war jedenfalls *faktisch* ein Monopolunternehmen, sah das auch voraus und war gewillt, diese beherrschende Stellung rücksichtslos auszunützen. «Wir dürfen die gewisse Zuversicht aussprechen, dass Niemand, der einmal unser Abonnent geworden ist, aufhören wird, es zu sein. Diese Beobachtung lässt uns mit Sicherheit einer von Jahr zu Jahr steigenden Rente entgegensehen», liess der Verwaltungsrat im Eröffnungsjahr 1866 gegenüber den Aktionären verlauten.

Die *Profiterwartungen* wurden auch nicht enttäuscht. Laut Konzessionsvertrag war die Gesellschaft verpflichtet, einen Reservefonds zu auftun, der 10 Prozent des Aktienkapitals von 1,5 Mio. Franken auszumachen hatte. Die erwähnten helblingweisen Ver-

<sup>126</sup> Fasnachtszettel zum Thema «Grellingerwasser» aus den 1870er Jahren.

<sup>127</sup> Voten der Grossräte ImHof und Müller in der Grossratsdebatte zur Verstaatlichung der W.V.G. vom 27. Mai 1875, Basler Nachrichten vom 30. Mai 1875.

käufe von Brunnrechten nach antiquierter Tradition – schon vor der eigentlichen Betriebsaufnahme – ermöglichten aber dennoch schon im ersten Betriebsjahr eine erkleckliche Gewinnausschüttung. Der Ertrag aus den Wasserabonnementen, deren Kontraktierung durch «drei Agenten belebt und gefördert» wurde, floss sogleich zu rund 70 Prozent in die Dividenden. Die Betriebskosten waren relativ gering, eine grössere Erweiterungsinvestition im Jahre 1870 (die Anlage des Ausgleichsbeckens in Seewen) konnte leicht durch eine Kapitalaufstockung finanziert werden. So beließen sich die Dividendenauszahlungen schon in den ersten Jahren des Unternehmens auf über 5 Prozent des Aktienkapitals und erreichten im Liquidationsjahr 1875 8 Prozent. Bevor der Verstaatlichungsentscheid der Behörden absehbar wurde, hatte das Unternehmen gar für die fernere Zukunft eine Dividende von 12 Prozent in Aussicht gestellt. Damit wären die «Wasseraktien» dann tatsächlich eine vergleichsweise äusserst lukrative Anlage gewesen.

Das private Versorgungsunternehmen war also vollumfänglich gewillt, seine Rolle in der sich entfaltenden Warenbezeichnung zu spielen und das Bedürfnis nach dem Grundstoff Wasser profitabel auszubeuten. Es war vor allem dieser Charakter der neuen Wasserversorgung, welcher die W.V.G. in der Öffentlichkeit in ein schiefes Licht rückte und nach der Verstaatlichung des Unternehmens rief. Die oppositionelle Tageszeitung der Radikalen brachte die Volksstimmung denn auch auf einen einfachen Nenner: «Der Himmel spendet Wasser, die Grellingergesellschaft verwerthet es, (...) nur einer thut nichts, absolut gar nichts, nämlich der Staat<sup>128</sup>.» Immer wieder musste sich die W.V.G. mit Vorwürfen auseinandersetzen, dass ihre Tarife überrissen seien<sup>129</sup>. Daran änderte auch eine erste Modifikation am behördlich verordneten progressiven Tarifsystem nichts; Preisabschläge, die 1872 allerdings auch in erster Linie «den Wohlhabenderen, welche zahlreiche Räume bewohnen», zugute kamen, vermochten die Hoffnung des Unternehmens nicht zu erfüllen: die «Behauptungen (...), dass der Wasserconsument in ungebührlicher Weise von der Gesellschaft exploitiert werde (und) dass das Wasser nirgends so theuer sei als in Basel (...) erhalten sich aber immer fort», bedauerte der Jahresbericht 1872.

<sup>128</sup> Schweizerischer Volksfreund, 22. Juli 1873.

<sup>129</sup> Klagen über den Wassertarif werden immerhin drei Mal auch in den Jahresberichten der W.V.G. erwähnt, nämlich 1866, 1871 und 1872.

War es lediglich die Höhe des Wasserpreises, die Anlass zu öffentlichem Unwillen lieferte? Es scheint eher, dass *jedweder* Gewinn aus der Wasserversorgung als Usurpation angesehen wurde. 1879, vier Jahre nach der Verstaatlichung des Unternehmens, schickten sich die kantonalen Behörden an, das staatliche Wasserwerk auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Anlässlich der Beratungen des *Gas- und Wassergesetzes* kam es dabei zu Auseinandersetzungen, die diese These belegen.

Nach der Vorlage der Regierung hätte der *Progressionstarif*, auf die man seinerzeit die private Gesellschaft verpflichtet hatte, abgeschafft werden sollen. Sowohl aus dem Gas- als auch aus dem Wasserwerk sollte im weiteren der kantonalen Verwaltung ein *Gewinn* zufließen<sup>130</sup>. Im Rat aber machte sich gegen dieses Vorhaben Widerstand von radikaler Seite geltend. Die Vorlage ging an eine Kommission, die anlässlich ihrer Beratungen auch Eingaben von Bürgern behandelte. Eine Mehrheit dieser Zuschriften forderte niedrigere Tarife und einen expliziten *Gewinnverzicht* des Wasserwerks; entsprechende Forderungen fanden auch in den Leserbriefspalten der Presse Ausdruck<sup>131</sup>. In der endgültigen Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 1879 legte denn auch der § 31 fest: «Es wird grundsätzlich angenommen, dass das Wasserwerk sich durch seine eigenen Einnahmen erhalten und dem Staate weder Gewinn noch Verlust bringen soll.»

Diese Regelung für die Wasserversorgung stand in deutlichem Gegensatz zur entsprechenden Bestimmung für das *Gaswerk*, welches «dem Staate einen angemessenen Gewinn abzuwerfen» hatte (§ 14). Interessant in unsererm Zusammenhang ist die Begründung für die unterschiedliche Behandlung der beiden Versorgungsunternehmen: «Das Gas hat einen aus dem Preise der Steinkohlen und den Produktionskosten resultirenden inneren Werth (...) Ganz anders verhält es sich beim Wasser. Hier hat die zu liefernde Waare an und für sich beinahe gar keinen Werth, sie erhält denselben erst durch den Transport; es wird von dem Abonnenten eigentlich nicht das Wasser als solches, sondern der Wasserträger (...) bezahlt<sup>132</sup>.»

Nicht die überhöhten Tarife der W.V.G. an sich gaben also den Ausschlag für die allgemeine «Animosität gegen die Grellingerge-

<sup>130</sup> Ratschlag betr. Gas- und Wassergesetz vom 13. Januar 1879, §§ 7, 11.

<sup>131</sup> Protokoll der Gas- und Wasserkommission, StA BS: Protokolle W 6.1; Schweizerischer Volksfreund vom 31. Oktober 1879.

<sup>132</sup> Bericht der Grossratskommission für das Gas- und Wassergesetz vom 22. September 1879, S. 15 f.

sellschaft»<sup>133</sup>, sondern die Tatsache, dass diese Mehrwert schöpfte aus der reinen Distribution eines lebensnotwendigen Bedarfsgutes. Wasser galt nicht als «marktfähiges» Produkt, die Wasserversorgung daher nicht als die legitime Tätigkeit einer Aktiengesellschaft.

### 6.5. Profitorientierte Verteilungskriterien und neue Versorgungspolitik

Die kapitalistische Logik des Wasserversorgungsunternehmens blieb nicht ohne Auswirkungen auf die geographische und soziale *Versorgungslage der Bevölkerung*. Im traditionellen Brunnwesen waren die Verwaltungsentscheide der Behörden über die Anlage neuer Brunnen immer von einem politischen Diskurs begleitet gewesen; jetzt folgten die für die Versorgung relevanten Entscheide wirtschaftlichen Überlegungen und wurden individualistisch gefällt: die Hausbesitzer hatten sich zu fragen, ob sich ein W.V.G.-Abonnement für sie lohne. Dabei waren nicht nur, aber auch finanzielle Überlegungen massgebend: sämtliche Installations für die neue Wasserversorgung zwischen Strassenleitung und Küche(n) eines Hauses mussten vom Hausbesitzer investiert werden. In den Akten der W.V.G. finden sich leider keine Angaben über die damit verbundenen Kosten, aber in Zürich veranschlagte etwa zur gleichen Zeit ein Experte die *Installationskosten pro Wohnung* auf 70 Franken. Der Betrag dürfte eher tief gegriffen sein, da es sich bei dieser Quelle um eine Propagandaschrift für die Einrichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage handelt<sup>134</sup>.

Man wird davon ausgehen können, dass sich vor allem Hausbesitzer zu einem Anschluss an das W.V.G.-Netz entschlossen, die als gleichzeitige Bewohner ein Interesse an der neuen Errungenschaft hatten oder zu spekulativen Zwecken (vor allem bei Neubauten) in einen Wasseranschluss investierten. Die mehrfach unterteilten und überfüllten Mietshäuser der Arbeiterklasse – insbesondere in der Altstadt – dürften dagegen weniger in Betracht gekommen sein. Die Investitionskosten waren in diesen Gebäuden höher, weil

<sup>133</sup> Votum in der Kanalisationskommission, die die Verstaatlichung der W.V.G. vorbereitete, kurz vor Übernahme der Gesellschaft 1875; StA BS: Protokolle H 17, pag. 107.

<sup>134</sup> Fr. Meyer, Anlage einer allgemeinen Wasserversorgung der Stadt Zürich, Zürich 1860, S. 24.

zum einen nicht selten auch noch der Schüttstein mit Abflussrohren eingerichtet werden musste und zum andern die Kontraktierungsbedingungen der W.V.G. auch für Mehrfamilienhäuser zwingend vorschrieben, dass in einem Haus *alle* Wohnungen abonniert sein mussten<sup>135</sup>. Die Möglichkeit, die Investitionskosten auf die Mieter abzuwälzen, dürfte aber rasch an die Grenzen der proletarischen Haushaltrechnungen gestossen sein, welche gerade in der Krisenzeit gegen Ende der 1860er Jahre arg unter Druck gerieten<sup>136</sup>. Gehen wir von der genannten Investitionssumme von 70 Franken pro Wohnung aus, so mochte eine herkömmliche Kapitalisierungsrechnung des Hausbesitzers leicht zu einer *Mietzinserhöhung* von über fünf Prozent führen<sup>137</sup>.

Den wirtschaftlichen Erwägungen und Möglichkeiten der Hausbesitzer folgte noch ausgeprägter die Unternehmerlogik der W.V.G.: bis zum Herbst 1867 wurden die Rohrstränge noch antizipierend zur Nachfrage in grosszügigen Linien verlegt, nachher aber hielt sich die Gesellschaft bei der Versorgung auch ganzer Strassen an vorausgegangene *Renditeberechnungen*, die aufgrund eingegangener Abonnementsbestellungen aufgestellt wurden<sup>138</sup>.

Die Folge war, dass die *Quartiere* der Stadt entsprechend ihrer sozialen Struktur unterschiedlich mit dem neuen Wasser und mit Hausanschlüssen versorgt wurden. Von 437 durch die kantonale Baubehörde bis Ende 1868 registrierten Liegenschaften mit Wasseranschluss lagen 83 Prozent in Grossbasel und lediglich 17 Prozent im ärmeren und dichter besiedelten Kleinbasel. Am meisten Abonnenten waren in den Geschäftsstrassen der Innerstadt, in den noblen Wohnstrassen des Besitzbürgertums und in den neuen Strassen der mittelständischen Vorstädte domiziliert. Spärlich dagegen waren die Bestellungseingänge für Hausanschlüsse aus den

<sup>135</sup> Bestimmungen für Abonnemente à discrétion, Beilage zum W.V.G.-Jahresbericht 1866.

<sup>136</sup> Vgl. W. Haeberli, op. cit. und oben S. 161.

<sup>137</sup> Systematisch errechnete Angaben zu den Wohnungskosten der Arbeiterhaushalte fehlen für Basel. Als Beispiel kann eine Angabe aus einer Haushaltrechnung dienen, die 1868 im *Arbeiter* (Organ der Basler Sektion der Ersten Internationale) veröffentlicht wurde (Ausgabe vom 10. Oktober): danach bezahlte eine vierköpfige Arbeiterfamilie für eine Zweizimmerwohnung einen wöchentlichen Mietzins von Fr. 3.85. Dies galt als eine ausgesprochen hohe Miete; die konstanten Installationskosten für einen Wasseranschluss mussten sich also bei durchschnittlichen Mietzinsen noch stärker auswirken.

<sup>138</sup> Situationskarten zur «Erweiterung des Röhrennetzes», StA BS: Brunnakten K 4; Jahresbericht der W.V.G. 1868.

Arbeiterquartieren sowohl in der Altstadt als auch im expandierenden unteren Kleinbasel<sup>139</sup>.

Die *Netzplanung* der W.V.G. folgte dieser Situation und akzentuierte sie somit. Noch während der nachfrageantizipierenden Netzlegung in den ersten beiden Betriebsjahren liess das Unternehmen beispielsweise einen langen Rohrstrang quer durch das Villenquartier Gellert legen, und zwar weit über die zu diesem Zeitpunkt bereits bebauten Flächen hinweg. Die vergleichsweise kurze Strecke – ebenfalls vom St. Alban-Tor aus – hinunter zu den Arbeitersiedlungen auf der Breite wurde dagegen links liegen gelassen. Erst nach der Verstaatlichung, gegen Ende der 1870er Jahre, wurde eine Verbindungsleitung in dieses Quartier gelegt. Ähnlich erging es den neuen Arbeiterquartieren im Kleinbasel, wo einzelne Strassen auch erst Ende der 1870er Jahre mit einer Wasserleitung versorgt wurden. Die Gesuche der W.V.G. um behördliche Genehmigung von Erweiterungsmassnahmen am Versorgungsnetz betrafen in den 9 Jahren, in denen sie den Betrieb führte, eindeutig schwergewichtig die wohlhabenden neuen Quartiere im Westen Grossbasels.

Beurteilt man die privatwirtschaftliche Modernisierung der Wasserversorgung nach sozialen Kriterien, dann lässt die hier geschilderte Entwicklung in zweifacher Hinsicht eine *negative Bilanz* zu. Gemessen erstens an den *Modernisierungspostulaten*, mit denen die Behörden das Hausanschluss-System propagiert hatten, blieb das Resultat hinter den Erwartungen zurück. Die marktwirtschaftlich orientierte Wasserversorgung führte sich nicht von alleine auch bei den unteren sozialen Schichten ein. Auch das progressive Tarifsystem, zu dem die Gesellschaft zu diesem Zweck verpflichtet worden war, vermochte daran nichts zu ändern (vgl. oben S. 139).

Als entscheidend erwies sich die Verfügungsgewalt über die Netzplanung, und da liess sich das private Versorgungsunternehmen nicht dreinreden. Nach dessen Konzessionierung, aber noch vor der Betriebseröffnung, versuchte Karl Sarasin namens der Regierung Einfluss zu nehmen auf prioritär zu erstellende Netzabschnitte. Seine sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitisch motivierten Vorschläge wurden aber von den Direktoren schroff zurückgewiesen: «Wenn von Ihnen fernes im öffentlichen Interesse gewisse Leitungen verlangt werden, so glauben wir betonen

<sup>139</sup> Diese Aussage ergibt sich durch eine Analyse der Situationskarten, die die W.V.G. den Behörden vorlegen musste, wenn sie zwecks neuer Anschlüsse die Strasse aufreissen musste. StA BS: Brunnakten K 4.

zu dürfen, dass von uns keinerlei Verpflichtung (...) in dieser Richtung übernommen worden ist (und) dass die Gesellschaft (...) in der Wahl der betreffenden Strassen keinerlei Beschränkungen unterworfen ist<sup>140</sup>.» Zehn Jahre später bekannte Sarasin denn auch, dass man seinerzeit fehlgegangen sei in der Absicht, über gewisse Konzessionsbestimmungen «die W.V.G. zu nöthigen ihr Netz so weit als möglich, also zu Zuführung ihres Wassers nach allen Teilen unserer Stadt und deren erweitertem Gebiet auszudehnen (...) (Denn) auch heute noch bestehen Lücken in diesem Röhrennetz<sup>141</sup>».

Vergleichen wir zweitens die moderne privatwirtschaftliche Wasserversorgung mit den *Versorgungsprinzipien im traditionellen Brunnwesen*. Waren in diesem soziale Momente aufgehoben gewesen? Dieser Vergleich ist schwieriger zu ziehen als derjenige mit sozialpolitischen Modernisierungspostulaten, da man sich weniger an Willenskundgebungen orientieren kann, sondern auf eine Untersuchung der gängigen Verwaltungspraxis des alten Brunnwesens angewiesen ist. Zunächst ist zu fragen, ob und allenfalls wie sich das soziale Gefälle zwischen einzelnen Quartieren in der Versorgungslage mit *öffentlichen Brunnen* ausdrückte. Sodann werden wir zu beurteilen haben, ob das städtische Brunnamt die neuen, expandierenden Arbeitervororte (insbesondere das untere Kleinbasel) anders mit neuen Brunnen ausrüstete als die bürgerlichen Vorstädte, deren Petitionen für die Erstellung neuer Brunnleitungen wir bereits kennengelernt haben.

Gemessen an seiner Bevölkerungsdichte war das Kleinbasel – das Quartier der Arbeiter und kleinen Handwerker – um die Mitte des 19. Jahrhunderts tatsächlich relativ mit Wasser unversorgt. 1860 lebten über ein Viertel der Einwohner Basels in der Kleinen Stadt; sie verfügten aber nur über 15 Prozent der mit frischem Quellwasser gespiesenen Allmendbrunnen<sup>142</sup>. Und vor der Modernisierung der Wasserversorgung, die in den 1860er Jahren ja auch die Erstellung zahlreicher neuer Allmendbrunnen ermöglichte, kamen auch die herkömmlichen Verbesserungen im traditionellen Brunnwesen vorwiegend der Grossbasler Seite der Stadt zugute.

<sup>140</sup> Schreiben vom 5. Oktober 1865, StA BS: Brunnakten K 4.

<sup>141</sup> Memorandum des Vorstehers des Sanitätsdepartementes (K. Sarasin) zuhanden des Regierungsrates vom 12. Januar 1876, StA BS: Brunnakten K 4.

<sup>142</sup> Burckhardt-Fürstenberger, Bevölkerungsstatistik und Tabellarische Übersicht des Brunnamts von 1863, StA BS: Bauakten B 1.1.

Dieses Versorgungs-Ungleichgewicht scheint jedoch eher auf die Unzulänglichkeiten der alten Brunnwerke zurückzuführen sein, und nicht auf eine bewusste Privilegierung der reichereren Stadtteile. Im Gegensatz zu Grossbasel verfügte Kleinbasel über lediglich einen Versorgungsstrang, das *Riehenwerk*. Dessen Kapazitäten waren mit elf Kleinbasler Allmendbrunnen aber bereits voll ausgelastet, und Bestrebungen der Brunnbehörde, durch neue Ressourcen das Fassungsvermögen des Riehenwerks zu erweitern, scheiterten an der Landesgrenze und an den Interessen der Riehen-Dorfgemeinde, welche den von der Stadt angestrebten Erwerb neuer Quellen nicht zulassen wollte<sup>143</sup>. Im Vergleich dazu hatten sich seit den 1830er Jahren die Grossbasler Brunnwerke leichter miteinander ergänzen und durch Verbesserungen und neue kleinere Quellfassungen erweitern lassen.

Eine Errungenschaft (und den bautechnischen Höhepunkt) der neuen zentralen Wasserversorgung bildete dann 1866 das Verbindungsrohr durch den Rhein hindurch, welches die W.V.G. in das Flussbett legte. Es versetzte die Stadtbehörde in die Lage, endlich auch den «Nachholbedarf» an öffentlichen Brunnen im Kleinbasel zu befriedigen. Die Eröffnung des W.V.G.-Netzes löste aus diesem Grund auch nochmals eine letzte regsame Aktivität des städtischen Brunnamtes aus: allein in den 1860er Jahren wurde die Zahl der öffentlichen Brunnen um über die Hälfte erhöht. Dabei flossen ein Drittel der vom Stadtrat bewilligten Kredite für insgesamt 33 neue Brunnen ins Kleinbasel<sup>144</sup>. Besonderen Wert legten die Behörden dabei auf das neue Quartier im unteren Kleinbasel, das von der W.V.G. schlecht versorgt wurde: eine Verbindungsleitung durch die Hammerstrasse hinunter begründete sie vor dem Stadtparlament mit dem Argument, dass damit «allfälligen Wünschen für das (...) Wasser ein Genüge» geleistet werden könne<sup>145</sup>. Die relative Unterversorgung der Arbeiterquartiere war demnach für die Stadtbehörde – im Unterschied zum modernen privaten Versorgungsunternehmen – gerade ein Grund, vorauszuschauen und neue Brunnen auch *vor* Eingang drängender Anwohnergesuche zu planen.

Dem traditionellen Brunnwesen wohnten also soziale Momente inne, die dann im Rahmen der modernen Wasserversorgung den

<sup>143</sup> Protokoll Kleiner Stadtrat, 27. Mai und 10. Juni 1863, StA BS: Protokolle D 4.

<sup>144</sup> StA BS: Brunnakten L, M und N.

<sup>145</sup> Protokoll Kleiner Stadtrat, 13. Mai 1863.

Rentabilitätsrechnungen der W.V.G. für einzelne Netzabschnitte zum Opfer fielen. Zwar boten die alten Brunnwerke auch Raum für die Befriedigung ausgesprochen grossbürgerlicher *Luxusbedürfnisse*: Ausdruck dafür waren die zahlreichen «Partikularbrunnen» in den Höfen der Herrschaftshäuser, die ebenfalls aus ihnen gespiessen wurden. Als das Wasser knapp wurde, unterband man aber den Verkauf dieser luxuriösen Brunnrechte, weil es die übergeordnete Aufgabe der Brunnbehörde so gebot. Diese sah es als ihre *moralische Pflicht* an, die gesamte Einwohnerschaft gleichwertig mit öffentlichen Brunnen zu versorgen.

Im Unterschied zum privaten Versorgungsunternehmen, im Unterschied aber auch zum später verstaatlichten «Wasserwerk», brauchte diese Verpflichtung, die sich die Stadtbehörde selbst auf-erlegte, nicht zu «rentieren». Das Stadtparlament war von den Stadträten explizit aufgefordert, notwendige Erweiterungen am Brunnwerk «mit aller Sorgfalt zu behandeln und sich durch die Kosten nicht irre machen zu lassen<sup>146</sup>». Das Brunnwesen wurde nicht als Versorgungsunternehmen im späteren, modernen Sinn verstanden. Für sich genommen war es ein reines Verlustgeschäft; die – allerdings erklecklichen – Einnahmen aus dem Verkauf von Brunnrechten an Private wurden nicht darin verbucht, sondern in den Stadtrechnungen an anderer Stelle als «ausserordentliche Einnahmen» rubriziert.

Die Versorgungsprinzipien des traditionellen Brunnwesens, die gleichzeitig mit dem Übergang zu den häuslichen Wasseranschlüssen obsolet wurden, gehorchten somit ganz allgemein den Traditionen des *christlichen Obrigkeitstaates*, wie er sich im *Ancien Régime* herangebildet hatte. Seine Herrschaftslegitimation bezog er nicht durch die demokratische Repräsentation seiner gewählten Organe, sondern indem er mit «christlicher Nächstenliebe» für das Wohl von Bürgern und Untertanen sorgte – jedenfalls nach dem Selbstverständnis der Obrigkeit, der «Gnädigen Herren». Die Gesellschaft, die in diesem Staatswesen zusammengefasst war, galt als harmonisches Ganzes und genoss den Anspruch, von der wohltätigen Autorität als solches geschützt zu werden. Dies galt für den militärischen Schutz von Stadt und Untertanenland, aber ebenso für die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wie Trinkwasser und Getreide<sup>147</sup>. Eine liberalistische *laissez-faire*-Politik, wie sie dann

<sup>146</sup> Ratschlag betr. Spalenwerk vom 26. Februar 1862, StA BS: Protokoll Grosser Stadtrat D 5.

<sup>147</sup> Zum letzteren Aspekt vgl. M. Vettiger, Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert, Weinfelden 1941.

bei der Privatisierung der Wasserversorgung zum Tragen kam, war nach diesem Staatsverständnis undenkbar. Dieser Maxime gehorchte auch die Versorgungspolitik des städtischen Brunnamtes.

Die Stadtbehörde, unter deren alleiniger Obhut die Wasserversorgung vor ihrer Modernisierung stand, war als Institution Mitte des 19. Jahrhunderts ein *Rudiment des christlichen Obrigkeitstaates*. Sie beruhte auf ehrenamtlicher Tätigkeit und legitimierte sich nicht nach modernen demokratischen Repräsentationskriterien, weil sie nur von der Minderheit der eingesessenen Bürger gewählt war. Trotzdem hatte sie Verwaltungsfunktionen auszufüllen, die eine Unterscheidung zwischen Bürgern und Niedergelassenen (zumeist zugewanderte Arbeiter und Handwerker) nicht zuliess. Nachdem der Kanton 1859 das Polizeiwesen und andere wichtige Verwaltungsaufgaben übernommen hatte, verblieb der Stadt als letzter Bereich, der in dieser Form (nach Massgabe christlich-obrigkeitlicher Prinzipien) verwaltet wurde, das städtische Brunnwesen.

Diese Feststellung lässt nun verschiedene Interpretationen zu: Erstens vermag sie den Widerstand der Stadtbehörde zu erhellen, den diese 1859 den kantonalstaatlichen Bestrebungen entgegensezte, auch das Brunnwesen durch kantonale Organe verwalten zu lassen (vgl. oben S. 132). Das seinerzeitige Beharren der konservativen Stadthonoratioren auf einen mühsamen Verwaltungsparallelismus, der den Modernisierungsprozess im Bereich der Wasserversorgung so komplizieren sollte, kann als Versuch gewertet werden, Elemente des christlichen Obrigkeitstaates in Gegenwart und Zukunft hinüberzutragen.

Zweitens wird die Abneigung der Stadtbehörde gegen die doppelte «Privatisierung» der Wasserversorgung (privatwirtschaftliches Versorgungsunternehmen und «privater» Konsum in den Wohnungen) verständlich. Diese Abneigung, die bald in eine Hilflosigkeit gegenüber den neuen Modernisierungspostulaten umschlug, erscheint nun nicht mehr als blosse Innovationsunfähigkeit. Vielmehr wehrte sich der Stadtrat für den Ast, auf dem er sass.

Der Interpretationsbogen würde wohl zu weit gespannt, wollte man auch noch die Abschaffung der alten Stadtbehörde in der Kantonsverfassung von 1875 in einen ursächlichen Zusammenhang stellen mit der Tatsache, dass der Stadtrat mit der neuen Wasserversorgung mächtig an Bedeutung in den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten verlor. Immerhin weisen die diesbezüglichen Diskussionen in der Verfassungskommission nach, dass es bei der Aufhebung des Verwaltungsparallelismus auch um zwei verschiedene Staatsauffassungen ging. Während die siegreiche Mehr-

heit aus Gründen der «Zweckmässigkeit» die überkommene Zweispurigkeit überwinden wollte, versuchten die Vertreter der Stadtbehörde vergebens, ihre weitere Existenz so zu begründen: «Auf diese Art hätte man auch für alle Fälle eine *moralische* Person, welche die ganze Gemeinde Basel, Bürger und Einwohner, und nur diese repräsentirt<sup>148</sup>.»

Doch an die Stelle der «moralischen Person» trat 1875 eine vereinheitlichte Verwaltung, die zudem neu auch in professionell arbeitende Ministerien (Departemente) aufgeteilt wurde. Eines davon, das Sanitätsdepartement, übernahm im gleichen Jahr das nunmehr verstaatlichte Versorgungsnetz der W.V.G. und führte es als «Wasserwerk» weiter. Wir werden weiter unten der Frage nachzugehen haben, ob dieses Staatsunternehmen die sozialen Elemente traditioneller Versorgungspolitik, die während der kurzen Periode des *laissez-faire* verlorengegangen waren, auf neuer Ebene und in moderner sozialstaatlicher Form wiederum zu integrieren vermochte.

## 6.6. Soziale Kosten: das Abwasserproblem

Mit dem Netzausbau der W.V.G. flossen nach 1866 immer grössere Mengen von Wasser in die Stadt, ohne dass deren Abführung in irgendeiner Weise geregelt war. Basel verfügte bis in die 1890er Jahre hinein über kein zusammenhängendes Kanalisationssystem. Seit der Mitte des Jahrhunderts begann man zwar, unter einzelne Strassen in der Innerstadt Abflusskanäle zu verlegen, die die Abwasser aus dem umliegenden Gebiet sammeln und in den Rhein, den Birsig oder in einen der Gewerbeteiche führen sollten. Aber diese sogenannten *Dolen* blieben Stückwerke, ein allgemeiner Anschlusszwang für die Häuser existierte nicht. Viele Gebäude, vor allem auf den höher gelegenen Plateaux um die Altstadt herum, aber auch in der Innerstadt selbst, behelfen sich weiterhin mit Zisternen, von wo die verschiedenen Abwasser direkt in die Grundwasserschicht versickerten.

Die neue Wasserversorgung brachte der uneinheitlichen Abwasserregelung einerseits Erleichterung, andererseits schuf sie neue Probleme. Vorteile ergaben sich dort, wo Abwasserkanäle bereits gebaut waren, weil diese somit einer vermehrten Spülung

<sup>148</sup> Protokoll Verfassungskommission, 4. September 1874, StA BS: Protokolle B 6.3; zur Verfassungsrevision von 1874–75 allgemein vgl. A. Staehelin/K. Jenny, Die Basler Verfassung von 1875, in: Basler Juristische Mitteilungen Nr. 4/1975.

ausgesetzt waren. Diesen positiven Aspekt hatten die Behörden vorausgesehen: das kantonale Baukollegium – zuständig für den Unterhalt der Dolen – hatte aus diesem Grund anlässlich der Konzessionsverhandlungen mit der W.V.G. einen Rechtsanspruch geltend gemacht auf sämtliche Abwasser, die nach dem Verbrauch durch die W.V.G.-Abonnenten anfallen würden<sup>149</sup>. Problematisch wurden die Abwasser dagegen dort, wo die Haushalte nicht an einen unterirdischen Kanal angeschlossen waren. Vom Schüttstein in der Küche der Abonnenten flossen ganz neue Quantitäten von Flüssigem durch die Abflussrohre in die Zisternen und verschärften so das bereits besprochene Problem der Boden- und Grundwasserbelastung. Die örtliche geologische Topographie hatte zur Folge, dass die grösseren Grundwassermengen zur Stadtmitte hin wegsickerten.

1868 beklagten sich erstmals verschiedene Anwohner des zentral gelegenen Barfüsserplatzes bei der Sanitätsbehörde darüber, dass neuerdings Wasser und Feuchtigkeit durch die rückwärtigen Mauern in ihre Keller dringen würden. Als sich solche Eingaben mehrten, kam die Behörde ein Jahr darauf zur Erkenntnis, dass «solches Grellingerwasser, dessen reichliches Abwasser nicht in wasserdichten Kanälen abgeführt wird», an den Schäden und der damit zusammenhängenden Gefährdung der Bewohner schuld sei<sup>150</sup>. Aus dem gleichen Grund musste 1877 gar in «häufigen Fällen wegen Feuchtigkeit die Benutzung von Wohnungen untersagt werden (...), die meist an den Abhängen der Plateaux gelegen sind<sup>151</sup>».

Auch dieser negative Aspekt der zusätzlichen Abwasser war von den Behörden vorausgesehen worden, wenn auch sicher nicht in seiner ganzen Schärfe. Als die W.V.G. 1865 der städtischen Spezialkommission ihre Abonnementsbedingungen zur Begutachtung vorlegte, trachtete man dort danach, einen Paragraphen beizufügen, der die abonnierten Hausbesitzer für die Wegleitung der Abwasser zur Verantwortung gezogen hätte. Sie wären nach diesem Vorschlag verpflichtet gewesen, die Kosten für einen Anschluss an den nächsten öffentlichen Abwasserkanal zu übernehmen<sup>152</sup>. Für die W.V.G. allerdings war dieses Ansinnen, welches

<sup>149</sup> Protokoll Baukollegium, 26. November 1863, StA BS: Protokolle H 4.8.

<sup>150</sup> Verwaltungsberichte des Kleinen Rats, Abschnitt Sanitätskollegium, 1868 und 1869.

<sup>151</sup> Jahresbericht Sanitätsdepartement 1877.

<sup>152</sup> Gutachten der Commission ad hoc und des Brunn- und Bauamts über Abonnementsbedingungen der W.V.G. vom 29. Januar 1866, StA BS: Brunnakten J 1.

die Wasseranschlüsse verteuert und somit ihren Kundenkreis vermindert hätte, unannehmbar. Eine entsprechende Bestimmung kam nicht zustande, und jede private Verantwortung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung – sei es von Seiten der Verbraucher, sei es durch die W.V.G. – hörte dort auf, wo das Wasser aus dem Hahnen floss. In der Debatte um die Verstaatlichung der W.V.G. 10 Jahre später wurde wiederholt auf diesen Missstand hingewiesen: Das Abwasser der W.V.G. «bildet für einzelne Quartiere eine Calamität, dringt in Keller ein, beschädigt die Mauern, erzeugt in steigendem Mass Insalubrität und hat sowohl Hausbesitzer als Behörden zu kostspieligen Ableitungen genöthigt<sup>153</sup>».

## 7. Die Verstaatlichung der Wasserversorgung

1871 setzte die Regierung eine Kommission ein, die das bisher ehrgeizigste Stadtplanungsprojekt, ein *umfassendes Kanalsystem*, planen sollte. Die *Kanalisationskommission*, die aus Vertretern der Bau- und der Sanitätsbehörde zusammengesetzt war, arbeitete während vier Jahren, d.h. bis im Winter 1875–76 die Kanalisation vorlage ausgearbeitet war. Im darauffolgenden Sommer fiel diese dann allerdings dem *Volksentscheid* zum Opfer, und es sollten daraufhin dann nochmals runde 20 Jahre vergehen, bis die Stadt Basel über ein zusammenhängendes Kanalisationssystem verfügte. Zumindest ein wesentlicher Teil der Arbeit der Kanalisationskommission erwies sich dagegen nicht als umsonst: die Wasserversorgungsfrage, mit der sich die Experten von zwei verschiedenen Aspekten her zu befassen hatten.

Einerseits trug das ungelöste *Problem der Abwasser* aus dem Versorgungsnetz der W.V.G. selber zur Dringlichkeit einer Kanalisation bei. Anfänglich mag dies sogar der Auslöser für das Projekt gewesen sein. Einen Hinweis darauf gibt jedenfalls der erste Entwurf für ein Kanalisationsgesetz von 1872, der in der Kommission beraten und dann zugunsten einer weitergehenden Regelung (mit obligatorischem Anschluss) wiederum zurückgezogen wurde. Dieser erste Entwurf beruhte noch auf differenzierten Untersuchungen und sah vor, dass lediglich gewisse Kriterien für einzelne Hausbesitzer einen Systemanschluss zwingend vorschreiben sollten. Nach dem Stand der Dinge im Sommer 1872 wären davon knapp über 2000 Häuser betroffen gewesen, d.h. rund 53 Prozent aller

<sup>153</sup> Protokoll Kanalisationskommission, 21. April 1874, StA BS: Protokolle H 17.

Gebäude in der Stadt. Im Gesetzesentwurf wurde bei über der Hälfte der betroffenen Häuser als Grund «W.V.G.-Anschluss, aber ohne geregelten Abfluss der Abwasser» angegeben<sup>154</sup>. Ein weiterer Beleg dafür, dass die Kontrolle über die Abwasser mit ein Motiv für die Verstaatlichung der W.V.G. darstellte, ist ein Gutachten, welches die Kanalisationskommission anfordern liess und welches abklären sollte, ob der Staat finanzielle Regressforderungen auf die Gesellschaft beanspruchen konnte, weil er die Kosten für die notwendigsten Abwasserkanäle getragen hatte<sup>155</sup>. Schliesslich wurde auch im Parlament auf die «bekannten Folgen» der ungelösten Frage der Abwasser hingewiesen und kritisiert: «Trotzdem leistet die W.V.G. nicht das Wünschbare und es wird die Frage in Behandlung treten, ob nicht der Staat das Wasser zu erwerben und den Händen einer Gesellschaft zu entziehen habe, die nur darauf ausgeht, Profit zu ziehen<sup>156</sup>.»

Auf der anderen Seite war auch das geplante Kanalsystem von einer modernen Wasserversorgung abhängig. Die Kommission entschied sich schon früh für ein System mit sogenannten *Water-Closets* und dem an anderen Orten schon bewährten *Schwemmverfahren* für die «Entsorgung» der Abwasser<sup>157</sup>. Mit der Entscheidung für das Schwemmverfahren und für einen obligatorischen Anschluss aller Haushalte war man nun aber wieder bei einem Zustand *knapper Wasserressourcen* angelangt. Man rechnete in der Kommission mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 250 Litern täglich, und bei einer in Bälde zu erwartenden Bevölkerung von 60 000 Einwohnern ergab ein allgemeines *WC-Obligatorium* somit einen Wasserbedarf, der doppelt so hoch lag wie die Kapazitäten der W.V.G.

Wie sollte die neue Wasserversorgung also erweitert werden? Die Kommission fasste drei Alternativen ins Auge, die in der Folge alle durch Expertengutachten abgeklärt wurden: ein separates Versorgungssystem für «Brauchwasser», welches aus filtriertem

<sup>154</sup> Protokoll Kanalisationskommission, 4. Juni 1872.

<sup>155</sup> Protokoll Kanalisationskommission, 21. April 1874. Das juristische Gutachten fiel negativ aus.

<sup>156</sup> Votum des radikalen Ratsherrn Falkner (Vorsteher des Sanitätskollegiums) anlässlich der Grossratsdebatte zur Kanalisation vom 5. April 1875, Basler Nachrichten vom 23. April 1875.

<sup>157</sup> Alternativ dazu wurden in der damaligen Zeit beispielsweise auch ‹trockene› Verfahren diskutiert: so gab es in einigen deutschen Städten staatlich beaufsichtigte Equipen, die in regelmässigem Turnus die Abtritttürme der Einwohner leerten und kontrollierten und die eingesammelten Fäkalien ausserhalb der Stadt zu Düngemittel austrockneten.

Rheinwasser gespiesen worden wäre; eine Ergänzung der bestehenden Ressourcen, indem filtriertes Flusswasser in das Reservoir auf dem Bruderholz zugeleitet und dort mit dem Quellwasser aus Grellingen vermischt worden wäre; schliesslich die Erweiterung durch den Erwerb zusätzlicher Quellen im Birstal. Es war diese letzte Variante, der die Mehrheit der Delegierten in der Kommission zustimmte.

Allgemein war man nun der Ansicht, dass die erforderlichen Erweiterungsinvestitionen nicht der Privatinitiative der W.V.G. überlassen werden sollten. Auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Versorgungsunternehmen hatten ja gezeigt, dass mit ihm jedenfalls die Forderung nicht erfüllt werden konnte, wonach die Wasserversorgung «in der Weise verbessert und vergrössert werden (soll), dass dieselbe dem Hausgebrauch an Wasser für alle Hausbesitzer innerhalb der Stadt (...) vollkommen genügt<sup>158</sup>». Die *Erweiterung der Wasserressourcen* bildete somit ein Leitmotiv bei der Verstaatlichung des privaten Versorgungsunternehmens. Wie die spätere Entwicklung des Wasserverbrauchs zeigen sollte, rechtfertigte sich diese Politik auch dann noch, als mit der Ablehnung der Kanalisationsvorlage der wichtigste Grund für die Ressourcenerweiterung weggefallen war. 1879 wurde die Ergänzung des bestehenden Versorgungsnetzes trotzdem notwendig, und es kam zum Bau eines *Grundwasserpumpwerks* auf dem Territorium der Stadt. Mit der Eröffnung des Pumpwerks in den *Langen Erlen* erhielt die Wasserversorgung 1882 damit endgültig die Struktur, die sich bis heute bewährt hat.

Im Oktober 1872 begannen die Verhandlungen mit dem W.V.G.-Direktorium über die Übernahme des Unternehmens durch den kantonalen Staat. Sie zogen sich über zwei Jahre lang hin – die angestrebte gütliche Einigung war nur schwer zu erzielen. Die Schwierigkeiten betrafen vor allem die *finanziellen Forderungen der W.V.G.* Die Kanalisationskommission war bereit, pro Aktie eine Entschädigung von 20 Prozent zu entrichten, wodurch sich das gesamte Aktienkapital der Wasserversorgung auf 2,4 Millionen Franken belaufen hätte. Die Wasserunternehmer dagegen pochten auf eine volle Anrechnung der mittlerweile äusserst hohen Renditen auf den Kapitalwert. Ihre Forderung belief sich auf 7,2 Mil-

<sup>158</sup> § 2 des ersten Gesetzesentwurfs für die staatliche Wasserversorgung vom Februar 1876, StA BS: Protokoll Gas- und Wasserkommission vom 4. Februar 1876, Protokolle W 6.1. Der Entwurf fußte noch auf der Annahme eines obligatorischen Kanalisationssystems; nachdem dieses abgelehnt wurde, fiel auch der zitierte Gesetzesparagraph aus den Traktanden.

lionen Franken und hätte jedem Aktienbesitzer einen Liquidationsgewinn von 356 Prozent (!) auf dem Nominalwert seiner Anlage eingebracht.

Die Kanalisationsskommission hatte freilich ein Mittel in der Hand, um die Forderungen der W.V.G. herunterzudrücken. Die Variante eines separaten, in Konkurrenz zum privaten Versorgungsunternehmen betriebenen staatlichen Netzes war zwar kommissionsintern aus Kostengründen fallengelassen worden, sollte nun aber «als Schreckmittel gegen die W.V.G. dienen»<sup>159</sup>. Wie ernsthaft aber konnte und wollte man das Konkurrenzprojekt verfolgen? In der Beantwortung dieser Frage schieden sich die Geister, und zwar waren dabei erstmals in der Auseinandersetzung um die Wasserversorgung *parteipolitische* Zugehörigkeiten ausschlaggebend.

Für ein hartes Auftreten gegenüber den Unternehmern machten sich vor allem die Radikalen stark. Ihr Verhältnis zur Wasserversorgung – gegen deren Privatisierung der radikale Freisinn 10 Jahre zuvor auch nichts einzuwenden gehabt hatte – hatte sich in den 1870er Jahren in mehrerer Hinsicht verändert. Erstens wurde die Angelegenheit diesmal auf kantonaler Ebene entschieden und war so einer öffentlichen Debatte, und somit auch einer Politisierung, überhaupt erst zugänglich. Zweitens hatten sich die Basler Radikalen erst 1869 zu einer eigentlichen Partei, dem *Verein der Liberalen*, gesammelt und seither konsequent für wirtschafts- und sozialpolitische Interventionen im Namen «des Fortschritts» die Trommel gerührt<sup>160</sup>.

Weiter vertraten die Freisinnigen in jener Zeit, in der sich der Übergang zum organisierten Kapitalismus anbahnte, eine *antimonopolistische* Politik; sie waren die Partei der Handwerker und (noch immer) auch der Arbeiterschaft. Gleichzeitig trat der Freisinn für eine Stärkung der staatlichen Verwaltungsbefugnisse ein. Die Stossrichtung war daher klar: private Versorgungsmonopole wurden prinzipiell abgelehnt. «Weil Wasser von allen Bevölkerungsklassen (gleich) gebraucht wird», dürfe die Wasserversorgung daher auch nicht nach erwerbsgesellschaftlichen Prinzipien organisiert sein<sup>162</sup>. Ferner traten die Freisinnigen auch dagegen an, dass

<sup>159</sup> Kanalisationsskommission, 12. Oktober 1872.

<sup>160</sup> Vgl. O. Zumstein, Beiträge zur Basler Parteigeschichte 1848–1910, Basel 1936, S. 50 f.

<sup>162</sup> Schweizerischer Volksfreund vom 5. Juni 1875; vgl. zur Politik des Freisinns in diesem Zusammenhang auch Ludwig, op. cit., S. 171.

Modernisierungspostulate der privaten Spekulation überlassen wurden, weil angeblich das unternehmerische Risiko dabei zu gross sei. Statt dieser Selbstbeschränkung sollten die finanziellen Ressourcen des Staates über eine Anhebung der direkten Steuern ausgebaut werden, damit die neuen Aufgaben auf sozialpolitischem, wirtschaftlichem und städteplanerischem Gebiet wahrgenommen werden könnten<sup>163</sup>.

Das Programm des radikalen Freisinns konnte nicht ohne Auswirkung auf die in der Kanalisationsskommission erörterte Frage bleiben, wie weit auf die Forderungen der W.V.G. eingegangen werden konnte. Im Vordergrund der Kontroverse standen dabei nicht technische Aspekte (beispielsweise eine Erörterung des Problems der Ressourcenerweiterung) und auch kaum konkrete Modernisierungspostulate; zur Hauptsache ging es darum, inwieweit eine «Belohnung» der W.V.G. in der Form des geforderten *Liquidationsgewinns* angebracht sei. Dabei spielte nun auch die Opposition der Bevölkerung eine Rolle, welche die Interessen des Versorgungsunternehmens als Anmassung auffasste (vgl. oben S. 176 ff.): für die Radikalen, die sich bei den Wahlen von 1875 erstmals als Mehrheitspartei zu etablieren gedachten, eröffnete sich ein Wahlkampfthema. «Die Animosität gegen die Grellingergesellschaft und gegen die Qualität des Wassers habe, seitdem die Frage nun vor den Behörden ventilire, nicht geringe Dimensionen angenommen», wurde in der Kanalisationsskommission in den Schlussphasen der Verhandlungen im Jahre 1875 festgestellt<sup>164</sup>. Es waren denn auch vornehmlich die freisinnigen Vertreter in der Kanalisationsskommission, die Druck aufzusetzen wussten, ein juristisches Gutachten über die Möglichkeiten einer Zwangsexpropriation anforderten und bereit waren, notfalls ein separates Konkurrenzsystem aufzubauen: «Es sei nun einmal indiziert», verlautet dazu in einem Sitzungsprotokoll, «dass der Staat selbständig und rationell vorgehe und sich das Grellinger Unternehmen aneigne oder, wenn derartige conferenzielle Unterhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, die Concurrenz eintreten lasse<sup>165</sup>.»

Dagegen neigte die *konervative* Kommissionsmehrheit zu grosszügigeren Entschädigungszahlungen an die W.V.G.-Aktionäre. Dabei mögen durchaus auch Momente der Klassensolidarität und persönliche Freundschaften eine Rolle gespielt haben. Die Hauptaktionäre der W.V.G. entstammten vorwiegend dem Basler Gross-

<sup>163</sup> Vgl. zur Steuerkontroverse: Ludwig, op. cit., S. 42 ff.

<sup>164</sup> Protokoll Kanalisationsskommission, pagina 107 (Sitzungsdatum unklar).

<sup>165</sup> Protokoll Kanalisationsskommission, 23. Oktober 1873.

bürgertum; die konservativen Kommissionsmitglieder (so beispielsweise der städtische Delegierte im Verwaltungsrat der W.V.G., Stadtrat *Rudolf Merian-Burckhardt*) standen mit der Unternehmungsleitung (so etwa mit VR-Präsident *Emanuel Burckhardt-Burckhardt*) auf freundschaftlichem Fuss. «Hätten andere Leute die W.V.G. in Händen gehabt (...), man würde andere Saiten aufgezogen haben», rief ein freisinniger Votant denn auch anlässlich der Verstaatlichungsdebatte im Parlament aus<sup>166</sup>. Die Konservativen beargwöhnten das Projekt eines staatlichen Konkurrenzunternehmens mit ausgesprochener Skepsis und hielten dem entgegen, dass man mit dem hohen Preis ja auch «ein gemachtes Geschäft mit allen seinen Erfahrungen, seinen Angestellten und seinem sich bereits geschaffenen Absatze» übernehmen könne.

Am 9. Mai 1875 stimmten die Basler Bürger mit einer überwältigenden Mehrheit von 80 Prozent der neuen Kantonsverfassung zu, in welcher die Radikalen alle ihre wichtigen Postulate (vor allem: Departementalregierung und Referendum) hatte unterbringen können<sup>167</sup>. Dies bedeutete unter anderem, dass der Übernahmevertrag zwischen W.V.G. und Kanton einem *Referendum* unterstellt werden konnte. Zudem wurden Neuwahlen notwendig, von denen erwartet wurde, dass sich der Abstimmungserfolg der Linken auch in den politischen Machtverhältnissen niederschlagen würde. Angesichts dieser Situation sah die W.V.G. ihre Felle davonschwimmen; sie beeilte sich, einen Teil ihres lukrativen Liquidationsgewinns abzuschreiben, um wenigstens über den anderen Teil noch zu einer Einigung mit dem alten politischen Regime zu kommen.

Nach über zweijährigen Verhandlungen wurde so äusserst rasch eine Übereinkunft erzielt, die noch immer einem Liquidationsgewinn für das Unternehmen von 50 Prozent entsprach (Übernahmepreis: 3,1 Mio. Franken). An der Börse stieg mit dem Bekanntwerden dieses Kompromisses der Wert der W.V.G.-Aktien innerhalb Wochen um ein Viertel von 560 auf 700 Franken (Nominalwert 500 Franken)<sup>168</sup>. Die Verstaatlichung der W.V.G. wurde auf der Basis dieser Einigung am 27. Mai 1875 vom Grossen Rat als letztes Geschäft in seiner alten Mehrheitszusammensetzung beschlossen.

Drei Tage später zogen die Radikalen mit einer absoluten Mehrheit in das Parlament ein. Ihren Sieg sollte als erstes ein Referendum dokumentieren, das man gegen die getroffene Übereinkunft

<sup>166</sup> Votum Kiefer am 27. Mai 1875, Basler Nachrichten vom 30. Mai.

<sup>167</sup> Vgl. A. Staehelin/K. Jenny, op. cit., S. 188 und passim.

<sup>168</sup> Börsenkursblatt im Schweizerischen Volksfreund, März bis Mai 1875.

mit der W.V.G. anstrengen wollte. Eine Woche nach dem Grossratsentscheid begann der *Schweizerische Volksfreund* eine Artikelserie, in der die Argumente gegen das «Grellingerwasser» in aller Breite aufgerollt wurden<sup>169</sup>. Die Übernahme der Wasserversorgung sei zwar eine staatliche Pflicht ersten Ranges, doch sei der Aufkauf der W.V.G. *überhastet* vorangetrieben worden und beruhe auf einer *viel zu hohen Bewertung* des Unternehmens. Dies insbesondere darum, weil die Grellinger Quellen nur wenig ausbaufähig seien und somit verschiedenen modernen Anforderungen an eine Wasserversorgung nicht genügen könnten. Auch qualitativ falle negativ ins Gewicht, dass das «Grellingerwasser» stark kalkhaltig sei und so der industriellen Verwendung sowie der Körperreinlichkeit der Menschen entgegenstehe. Man solle also zuwarten und beispielsweise auch einmal eine *Variante mit Rheinwasser* prüfen, welches auch von weit oberhalb der Stadt (Rheinfelden etwa) zugeleitet werden könne. Unterdessen gelte es, mit einem Referendum der mutlosen Politik der alten Behörden und den Profitinteressen der Unternehmer einen Strich durch die Rechnung zu machen.

Basel stand somit der erste *Referendumskampf* seiner Geschichte bevor. War es mangelnde Routine, dass die notwendigen Unterschriften nicht in der erforderlichen Frist zusammengebracht werden konnten? Oder waren die freisinnigen Führer insgeheim doch ganz froh, dass das unpopuläre Wasserversorgungsgeschäft noch von dem alten konservativen Regime jedenfalls zu einem Abschluss gebracht worden war? Auf jeden Fall warteten die freisinnigen Aktivisten bis zum allerletzten Wochenende mit dem Unterschriftensammeln zu, und dann scheint man über dem patriotischen *Sängerfest* den Ärger mit dem «Grellingerwasser» vergessen zu haben<sup>170</sup>.

Mit Ablauf der Referendumsfrist war somit die Übernahme der W.V.G. perfekt, und es ging noch ein weiteres Jahr ins Land, bis es auch zum ersten *erfolgreichen* Referendum kam. Es handelte sich dabei um das Kanalisationsprojekt, das von den Stimmbürgern mit 77 Prozent Nein-Stimmen massiv verworfen wurde. Eine *Analyse der Kanalisationsabstimmung* vom 11. Juni 1876 kam zur Aussage, dass vor allem die Arbeiter und die Bewohner des ärmeren Klein-

<sup>169</sup> Schweizerischer Volksfreund Nr. 131–134, 137–138, 140, zwischen dem 5. und 16. Juni 1875. Verfasser war der radikale Nationalrat und Redaktor Wilhelm Klein.

<sup>170</sup> Dies die Vermutung eines enttäuschten Unterschriftensammlers im Schweizerischen Volksfreund vom 13. Juli 1875.

basel die Vorlage am deutlichsten ablehnten (Kleinbasel: 85 Prozent Nein-Stimmen), wobei die im Abstimmungskampf verteilten Flugblätter der Gegner vor allem das Argument auszuspielen wussten, dass das projektierte Kanalisationsobligatorium die Mietzinsen um rund 10 Prozent erhöhen würde<sup>171</sup>.

Wie wir schon gesehen haben, hätte eine ähnliche Propaganda auch in der Auseinandersetzung um die Wasserversorgungsfrage «greifen» können. Zudem war 1875 noch immerhin beinahe die Hälfte der Einwohner nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen; warum aber hätten Nicht-Konsumenten den Liquidationsgewinnen der W.V.G. aus Steuergeldern zustimmen sollen? Es dürfte also kaum übertrieben sein festzustellen, dass die Verstaatlichung der Wasserversorgung in jenen Sommerwochen an einem Faden hing, als anstatt der erforderlichen 1000 nur 600 Unterschriften zusammenkamen.

Der Konflikt um die Übernahme der W.V.G. kontrastiert mit der gleichzeitigen Einhelligkeit, mit der eine privatwirtschaftliche Wasserversorgung im Prinzip abgelehnt wurde. Gestritten wurde lediglich zwischen den Interessen der «geprellten» Wasserkonsumenten und Steuerzahler, als deren Vertreter sich die Radikalen verstanden, und auf der anderen Seite den Konservativen und Liberalkonservativen, die bereit waren, eine Brücke zu den Interessen des Privatmonopols zu schlagen. Für eine Weiterführung der privaten Versorgungswirtschaft wollte niemand mehr die Stimme erheben – und das keine zehn Jahre, nachdem die W.V.G. ohne nennenswerte Kontroversen konzessioniert worden war. Welches waren die Motive für diesen radikalen Stimmungsumschwung?

Zum ersten natürlich einmal die Gründe, die anfangs dieses Abschnitts beschrieben wurden und in zweifacher Hinsicht mit der Kanalisationsfrage in Verbindung standen: die Überzeugung, dass der für eine gesicherte Versorgung notwendige *Ausbau der Wasserversorgung* nicht mit den Interessen des Privatkapitals zu vereinbaren war; sodann das Problem der zusätzlichen *Abwasser*. Dessen Lösung wurde denn nach Ablehnung des Kanalisationsobligatoriums auch auf einem Wege verwirklicht, der nur über die staatliche Verfügungsgewalt über die Netzerweiterungen denkbar war: nach 1878 koppelte das Wasserwerk die Bewilligung von neuen Abonnementsanschlüssen an die Verpflichtung der Konsumenten,

<sup>171</sup> Vgl. P. Danhieux, Die Volksabstimmung über das erste Kanalisationsgesetz für die Stadt Basel im Jahre 1876, Seminararbeit Basel WS 1981/82 (Manuskript).

gleichzeitig und auf eigene Kosten für die Ableitung ihrer Abwasser besorgt zu sein<sup>172</sup>.

Abgesehen von der Kanalisation trug das Motiv der Versorgungssicherung aber auch im Hinblick auf *andere Modernisierungs-postulate* zur Verstaatlichung der Wasserversorgung bei. Dabei wurden die Erfahrungen ausschlaggebend, die im vorhergehenden Kapitel dargestellt worden sind. Im Protokoll der Kanalisationsskommission wurde diesbezüglich festgehalten: «Es sei, nachdem heute nun allerdings zehnjährige Erfahrungen mit grösserer Richtigkeit und Fachkenntnis ein massgebendes Urtheil erlauben, ein Missgriff gewesen, dass das Grellinger Unternehmen der Privat-Speculation überlassen worden sei, indem, trotz der loyalen Handlungsweise der Gesellschaft, das öffentliche Interesse darunter gelitten habe und die Bedürfnisse in gewerblicher und sanitär-scher (= gesundheitspolitischer, M.H.) Hinsicht unbefriedigt geblieben seien. Beide Rücksichten bedingen schon *für sich allein* die Herbeiführung eines anderen Verhältnisses, dessen Nothwendigkeit aber noch besonders durch die projektierte Einführung der Canalisation hervortritt<sup>173</sup>.» Die voraussehbare Ausdehnung der Stadt und das rasche Wachstum von Bevölkerung und wirtschaftlicher Produktion führte die Behörden zur Überzeugung, dass private Interessen nicht adäquat auf die steigenden Anforderungen würden reagieren können, die sich für die Versorgungssicherung der Stadt ergaben.

Dies galt ebenso für das Postulat nach einer beschleunigten Einführung der *Wasseranschlüsse in allen Haushaltungen*. Im Zusammenhang mit dem Kanalisationsprojekt, das obligatorische Hausanschlüsse vorsah, ergab sich dieser Punkt allerdings gewissermassen von selbst. Die *wohnungshygienischen* Normen, die der Forderung zugrunde lagen, verlagerten sich daher auf das zu diesem Zeitpunkt zentralere Kanalisationsprojekt: «Und dass diese Canalisation das allgemeine Wohl fördere, wer wollte es bezweifeln? Die Grundlage der Gesundheit ist die Reinlichkeit und auf dem Boden der Gesundheit baut sich die Freude am häuslichen Leben und das Glück der Familie<sup>174</sup>.»

<sup>172</sup> Protokoll Gas- und Wasserkommission, Antrag an den Regierungsrat vom 6. Februar 1878, StA BS: Protokolle W 6.1. Trotzdem sollten bis in die 1890er Jahre hinein jährlich rund 4–5 Prozent mehr Wasserkonsumenten einen Anschluss in ihrer Wohnung abonnieren. (Jahresberichte des Sanitätsdepartementes, in: Verwaltungsberichte der Regierung 1877–1897).

<sup>173</sup> Protokoll Kanalisationsskommission, 23. Oktober 1873 (Hervorhebung M.H.).

<sup>174</sup> Flugschrift aus dem Abstimmungskampf über die Kanalisationsvorlage vom 11. Juni 1876, in: P. Danhieux, op. cit., Anhang S. XIV.

Die Wasserversorgung war also noch immer fest in bürgerlichen Hygieneideologien verankert; nur, dass ihre reinigende Kraft nunmehr ein konkretes Ziel hatte: «Bekanntlich ist bei diesem Apparate (dem *Wasser-Closet*, M.H.) die Einrichtung die, dass ein Pumpwerk, welches einen starken Strom reines Wasser gibt, gleich nach geschehenem Gebrauche den ganzen Sitz und den Abzugscanal stark mit Wasser begiesst, und alle Excremente tief herabspült<sup>175</sup>.» Das kombinierte Obligatorium von Kanalisation und Wasserversorgung hatte zum erklärten und mit egalitären Argumenten legitimierten Ziel, dass bürgerliche Wohnungsstandards verallgemeinert werden sollten: «Wenn je eine Unternehmung dahin gezielt hat, gewisse, bisher mehr dem Begüterten zukommende Wohlthäten des Wohnens, Allen, auch den Ärmsten zu verschaffen, so ist es die *Canalisation*<sup>176</sup>.»

Die sozialpolitischen Aspekte, die sich mit der Modernisierung der Wasserversorgung verbanden, sollten also durch die Kanalisation und das Anschlussobligatorium berücksichtigt werden. Entsprechend sahen die ersten Entwürfe für ein Wassergesetz nach der Verstaatlichung der W.V.G. auch ein allgemeines *Recht* auf einen Netzanschluss für alle Einwohner der Stadt vor<sup>177</sup>. Die Aufsichtskommission für das Wasserwerk sah in Übereinstimmung mit diesem neuen Rechtsanspruch der Stadtbewohner Richtlinien vor, nach denen auch *unrentable* neue Netzabschnitte finanziert worden wären.

Nach Ablehnung der Kanalisationsvorlage wurden die grosszügigen Ausbaupläne allerdings wieder fallengelassen. Als erstes kam die Versorgungspolitik von der *Budgetierung* der Investitionen her unter Druck. Das Wasserwerk übernahm dabei die formalisierten Verfahren der ehemaligen W.V.G.-Verwaltung: neue Netzabschnitte wurden nun bloss noch bewilligt, wenn die *Renditeberechnungen* pro Ausbauschritt positiv ausfielen. Die erforderliche Renditeschwelle wurde gar heraufgesetzt, nämlich von 8 auf nunmehr 10 Prozent der Anlagekosten. Ein Kostenausgleich zwischen verschiedenen Ausbauetappen wurde – wie zu Zeiten der W.V.G. – abgelehnt: obwohl die Renditerechnungen zuweilen Gewinne von 40 Prozent auf einzelnen Ausbauinvestitionen versprachen,

<sup>175</sup> Aus einem Hygienepropaganda-Text, zitiert nach W. Artelt, op. cit., S. 60.

<sup>176</sup> Flugschrift vom 11. Juni 1876.

<sup>177</sup> Gesetzesentwürfe vom 4. Februar und vom 11. April 1876, StA BS: Protokoll Gas- und Wasserkommission W 6.1.

wurden andere Arbeiten nicht in Angriff genommen, weil sie knapp weniger als die festgelegten 10 Prozent eingebracht hätten<sup>178</sup>. Wie bereits erwähnt, wurden Netzerweiterungen später, d.h. nach 1878, dann auch wegen der ungelösten Abwasserfrage restriktiv gehandhabt.

Die *Versorgungspolitik des Wasserwerks* unterschied sich also nicht mehr wesentlich von derjenigen seiner Vorgängerin, der privatwirtschaftlich organisierten W.V.G. Ein sozialpolitisch motivierter Ausbau des zentralen Wasserversorgungssystems war so nicht mehr denkbar. Die Versorgungsverpflichtung der Behörden beschränkte sich daher wieder auf die Erstellung *öffentlicher Brunnen*, wobei es darum ging, das soziale Gefälle auszugleichen, das sich als Folge der renditebestimmten Netzplanung erst der W.V.G. und dann auch des staatlichen Wasserwerks ergeben hatte. 1876 plante das Sanitätsdepartement die Erstellung neuer öffentlicher Brunnen «namentlich im Kleinbasel», und 1883 sah ein Projektplan im Bereich Hammerstrasse/Bläsiquartier 18 neue Brunnen vor – wesentlich mehr, als in vergleichbaren expandierenden Quartieren des Mittelstandes<sup>179</sup>.

Man war also dort, wo die Stadtbehörde zu Beginn der 1860er Jahre gestanden hatte – mit dem Unterschied freilich, dass insgesamt gesehen nur noch eine abnehmende Minderheit der Bevölkerung, aber vor allem deren ärmerer Teil, auf die öffentlichen Brunnen angewiesen war. In der Aufsichtskommission des Wasserwerks wurden zwar auch später nochmals Ideen eingebracht, wonach der Staat auch bei den Hausanschlüssen die effektiven Kosten der Versorgung subventioniert hätte. Doch wurden solche Vorschläge als idealistisch abgelehnt: «Es kann nicht Aufgabe der Verwaltung sein, jedem Privatmann nach seinem Belieben und nach seiner Bequemlichkeit (...) das Wasser, das er unten auf der Strasse holen kann, in sämtliche Stockwerke seines Hauses zu führen<sup>180</sup>.»

Immerhin hätte auch die Versorgungsfunktion der öffentlichen Brunnen dank der Modernisierung der Wasserversorgung gewinnen können; beispielsweise hätten nun an praktisch jeder Ecke *Ven-*

<sup>178</sup> Berechnungen über Ausbaupläne sowie Schreiben des Sanitätsdepartementes an den Regierungsrat vom 3. Februar 1877, StA BS: Brunnakten K 4.

<sup>179</sup> Verwaltungsbericht des Sanitätsdepartementes 1876, S. 55 und Brunnenprojektkarte 1883, StA BS: Planarchiv K 2, 17.

<sup>180</sup> Protokoll Gas- und Wasserkommission, 23. April 1879, StA BS: Beleuchtungssakten G 5 und Ratschlag betr. Gas- und Wassergesetz vom 13. Januar 1879, S. 8.

*tilbrunnen* aufgestellt werden können, wie das in englischen Städten der Fall war. Entsprechende Forderungen nach diesen öffentlichen Zapfsäulen, die dem Prinzip des privaten Wasserhahns nachgebildet waren (die Ventilbrunnen schlossen sich nach ihrer Öffnung von selbst), wurden auch vorgebracht<sup>181</sup>. Ventilbrunnen wurden aber vom Wasserwerk nur einmal im Jahre 1878 aufgestellt, und auch dann waren es nur deren vier. So konnte natürlich die gesundheitspolitische Forderung, die nach wie vor bestehenden Sodbrunnen in den Hinterhöfen zu ersetzen, nicht eingelöst werden (vgl. oben S. 152 ff.). Die Zurückhaltung der Behörden und die Förderung der Kontraktierung von Wasseranschlüssen auf freiwilliger Basis und bei gleichzeitigem individuellem Kanalisationsanschluss mag angesichts der erwarteten und in den 1890er Jahren endlich durchgesetzten Gesamtkanalisation einer gewissen Logik nicht entbehrt haben; auf einem anderen Blatt steht geschrieben, mit wieviel Typhusopfern diese Politik erkauft werden musste, weil ein Teil der Bevölkerung weiterhin auf Sodbrunnen angewiesen blieb.

Eine Untersuchung der Verstaatlichungen von deutschen Gaswerken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kommt zum Schluss, dass ein wesentliches Motiv für die Kommunalisierungen in den hohen Gewinnen der Gaswerke lag<sup>182</sup>. Welche Rolle spielten die finanziellen Aspekte bei unserem Untersuchungsgegenstand? War auch bei der Verstaatlichung der W.V.G. die Absicht mit im Spiel, die hohen W.V.G.-Gewinne zu sozialisieren, d.h. in *indirekte Staatssteuern* umzuwandeln?

In den 1860er Jahren hatten gerade auch finanzielle Erwägungen dazu geführt, dass die Wasserversorgung privatisiert worden war: Zweifel an der Nachfrage nach dem neuen Wasser liessen ein staatliches Versorgungsunternehmen als zu riskant erscheinen. Mit dem rasanten Ausbau der Wasserversorgung waren nun diese Zweifel widerlegt worden; das Motiv der Risikominimalisierung fiel somit weg. Es war in veränderter Form nur noch wirksam in der Ablehnung, die einem staatlichen Konkurrenzbetrieb entgegengebracht wurde. Dies jedoch war eine betriebswirtschaftlich rationale Risikoeinschätzung: Versorgungsunternehmungen können aus prinzipiellen Gründen keinen vollkommenen Markt vorfinden, weil ihr Anlagekapital dezentralisiert ist und ein Anbieter daher nicht einfach durch einen anderen ersetzt werden kann. «Es

<sup>181</sup> Gas- und Wasserkommission, 23. April 1879.

<sup>182</sup> H.-D. Brunckhorst, Kommunalisierung im 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel der Gaswirtschaft in Deutschland, München 1978.

geht nicht, vierlei Leitungen im Boden!» rief deshalb der konservative Ratsherr und Bandfabrikant Sarasin einmal den Radikalen zu, die die W.V.G. ernsthaft mit einem staatlichen Brauchwassersystem konkurrenzieren wollten<sup>183</sup>.

Im Unterschied zu England und Deutschland finden sich in Basel im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der Wasserversorgung allerdings keine systematischen Erörterungen der Frage, ob die Kapitalstruktur eines Versorgungsunternehmens aus prinzipiellen Gründen zu einem «natürlichen» Monopol und deshalb zu einem Staatsbetrieb tendiere. In England war das britische Unterhaus schon in den 1840er Jahren zum Schluss gekommen, dass Versorgungsunternehmen aus diesem Grund nur als *Monopolbetriebe* zu konzessionieren seien. Später führten dann die *Kathedersozialisten* (z.B. die *Fabier* in England, der deutsche *Verein für Socialpolitik*) dieses strikt ökonomistische Argument in die sozialpolitische Diskussion ein und begründeten damit ihren «Gas- und Wassersozialismus», der sich in besonderem Masse für staatliche Versorgungsunternehmen einsetzte<sup>184</sup>.

Abgesehen davon, dass die Verstaatlichung der Wasserversorgung in Basel in den 1870er Jahren ohnehin kein finanzielles Risiko mehr darzustellen vermochte, waren jetzt auch die Behörden *besser auf Modernisierungsaufgaben* vorbereitet, als noch zehn Jahre zuvor. Das Budget des Kantons war wesentlich umfangreicher als dasjenige des Stadtrates, konnte die Schuldenzahlungen für grössere Anleihen also weit besser verkraften. Zudem waren die kantonalen Einnahmemöglichkeiten in der Steuerrevision von 1866 gerade mit dem Ziel verbessert worden, zum Zweck des Aufbaus städtischer Infrastrukturen und anderer Modernisierungsaufgaben durch Vermögensabgaben einen flexiblen Einnahmefluss zu gewährleisten. In die gleiche Richtung zielte später die Erhöhung der Progression auf den Einkommenssteuern<sup>185</sup>. Die Übernahme des W.V.G.-Netzes war für die Staatskasse mit keinerlei Risiken verbunden; es war offensichtlich, dass auch jeder weitere

<sup>183</sup> Protokoll Kanalisationskommission, 12. Oktober 1872. Mit den vier Leitungen meinte Sarasin zwei Wasserversorgungssysteme plus Gas- und Kanalisationsröhren.

<sup>184</sup> Vgl. als Teil dieser Auseinandersetzung E. Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetriebe?, Leipzig 1910, S. 17 f. und *passim*; sowie: A. Briggs, Birmingham: The Making of a Civic Gospel, in: Ders., Victorian Cities, Harmondsworth 1968; M.E. Falkus, The Development of Municipal Trading in the Nineteenth Century, in: Business History (London) 2/1977.

<sup>185</sup> Vgl. A. Ludwig, op. cit., S. 34 und 55.

Ausbau durch die Konsumenten selbst über die Tarife bezahlt werden konnte.

Darüber hinaus entpuppten sich nun aber die W.V.G.-*Gewinne* selbst als Motiv der Verstaatlichung: «Wenn die W.V.G. ein glänzendes Geschäft gemacht hat, so kann der Staat hoffen, ein noch glänzenderes zu machen», äusserte sich dazu Ratsherr *Falkner* im Grossen Rat. Um die *Gewinnträchtigkeit* des Wasserversorgungsunternehmens auch nach der Verstaatlichung zu erhalten<sup>186</sup>, wurden auch die privatwirtschaftlichen Versorgungsprinzipien unverändert übernommen. So hatte sich die erste Netzerweiterung nach der Verstaatlichung auch dadurch zu rechtfertigen, dass so «selbstverständlich die Rentabilität des Unternehmens gesteigert wird<sup>187</sup>». Als das allgemeine Wasserobligatorium kurz darauf aufgegeben werden musste, konnten auch keine sozialpolitischen Prinzipien mehr für einen Ausgleich mit dem Gewinnmotiv herangezogen werden. Die Wassertarife wurden zur *indirekten Steuer* umfunktioniert.

In der Verstaatlichungsdebatte selbst scheint dieser Aspekt nicht kontrovers gewesen zu sein; er wurde es erst später, als der Widerstand gegen die ehemaligen W.V.G.-*Gewinne* sich auch gegenüber dem staatlichen Wasserwerk bemerkbar machte. Bei den Beratungen für ein Gas- und Wassergesetz im Jahre 1879 wurde daher ein *Gewinnverzicht* für das Wasserwerk gefordert. Zusätzliche Brisanz erhielt das Thema nun aber auch durch die Auseinandersetzungen um die Steuerfrage. Es war dies eine parteipolitische Kontroverse, die mit der Zunahme staatlicher Aufgaben in den 1870er und 1880er Jahren an Schärfe gewann. Während die Konservativen mit verschiedenen indirekten Steuern einem sozialen Lastenausgleich gegensteuern wollten, befürworteten die Radikalen eine höhere Progression bei der Einkommenssteuer<sup>188</sup>. Als die radikale Parlamentsfraktion 1879 erfolgreich gegen die Gewinnerzielung aus dem Wasserwerk opponierte, trachtete sie daher auch danach, der Finanzpolitik der konservativen Regierung eine Abfuhr zu erteilen (zwischen 1878 und 1881 kam es, nach dem Sieg der Radikalen 1875, überraschend nochmals zu einem konservativen «Zwischenspiel»).

Bei allen Differenzen um die Überschüsse aus dem Wasserwerk waren sich die Politiker jedoch darin einig, dass die Wasserversor-

<sup>186</sup> Basler Nachrichten vom 22. Mai 1875.

<sup>187</sup> Erweiterungsantrag des Vorstehers des Sanitätsdepartements an den Regierungsrat vom 12. Januar 1876, StA BS: Brunnakten K 4.

<sup>188</sup> Vgl. Ludwig, op. cit., S. 47.

gung ihre *eigenen Kosten* erwirtschaften müsse. Die Frage war allerdings, ob man die finanziellen Lasten gleichmäßig auf alle Konsumenten verteilen wollte, oder ob, wie unter dem Tarifsystem der W.V.G., vor allem die reicherer Verbraucher für sie aufkommen sollten. Der Progressionstarif war der W.V.G. in den 1860er Jahren ja vor allem darum aufgezwungen worden, um über die billigen Preise für Kleinverbraucher die neue Wasserversorgung auch bei den ärmeren Bevölkerungsklassen zu propagieren. Dieses Argument wurde auch weiterhin in der Verstaatlichungsdiskussion vertreten: «In den Händen der Behörden ruhen mehr Garantien für einen guten und zweckmässigen Betrieb, als bei den Privaten, die mehr auf das Geldverdienen ausgehen, während der Staat die Absicht hat, die *Gesamtheit* der Bevölkerung gut und billig mit Wasser zu versorgen<sup>189</sup>.» Die Forderung nach sozialen Tarifsenkungen kam nun aber in Konflikt mit den Interessen der wohlhabenderen Verbraucher, die vorderhand noch eine Mehrheit unter den Konsumenten stellten<sup>190</sup>. Zunächst war es dieses letzte, reine Konsumenteninteresse, welches real die *Tarifpolitik* des Wasserwerks bestimmte – das Motiv nach sozialen Tarifsenkungen blieb dagegen ein rhetorisches Anhängsel der Verstaatlichungsdiskussion.

Schon 1872 war ja die einzige Tarifsenkung, welche die W.V.G. je bekanntgab, auf eine *Abflachung der Progression* hinausgelaufen. Nach der Verstaatlichung gab es zunächst keine Vorschläge für eine Neugestaltung der Tarife. Aber der erste Entwurf für eine neue Tariftabelle, den die Aufsichtskommission für das Wasserwerk 1878 vorlegte, lässt Aussagen darüber zu, mit welchem Konsumenteninteresse sich die Politiker am meisten identifizierten. Von Tarifsenkungen begünstigt sollten die Abonnenten werden, die in grossen Wohnungen und Häusern von sechs und mehr Zimmern wohnten. Inhaber kleiner Wohnungen hatten dafür eine Tariferhöhung zu gewärtigen, die bei den Ein- und Zweizimmerwohnungen am höchsten ausfiel.

In den bereits besprochenen Auseinandersetzungen um das Gas- und Wassergesetz kam dann aber auch die Tarifpolitik der Verwaltung ins Schussfeld der Kritik. Wie den Verzicht auf eine fiskalische Gewinnabschöpfung aus dem Wasserwerk, verankerte das Parlament auch einen Progressionstarif im Gesetz von 1879, der auf dem Versicherungswert der angeschlossenen Liegenschaften

<sup>189</sup> Karl Sarasin vor dem Grossen Rat am 27. Mai 1875, Basler Nachrichten vom 29. Mai (Hervorh: M.H.).

<sup>190</sup> Vgl. zu dieser Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Motiven für Tarifsenkungen Brunckhorst, op. cit., S. 137 ff.

Tabelle: Abflachung der Progression von den W.V.G.-Tarifen zum Entwurf 1878 der Gas- und Wasserkommission (Tarife in Franken pro Jahr)

Anzahl Zimmer	W.V.G.-Tarife 1866	Entwurf 1878
1	6.-	12.-
2	10.-	16.-
3	18.-	22.-
4	30.-	32.-
5	45.-	46.-
6	60.-	58.-
7	80.-	76.-
8	100.-	88.-
9	125.-	100.-
10	150.-	116.-

Quelle: StA BS: Protokolle W 6,1 p. 160

berechnet wurde. Zudem liess das Gas- und Wassergesetz weitere Tarifanpassungen nach unten für die Zukunft zu, indem dem Wasserwerk die *Tarifautonomie* vom Parlament verwehrt wurde<sup>191</sup>.

### 8. Zusammenfassung

Die Untersuchung des Bedürfnisumfelds der Wasserversorgung in Basel ergab, dass deren Modernisierung in den 1860er und 1870er Jahren eine erstrangige infrastrukturelle Massnahme darstellte. Das 1866 eröffnete zentrale Druckwassersystem ermöglichte die *Substitution traditioneller Formen des Wasserkonsums und -verbrauchs*, welche in zunehmendem Masse den Gesundheitszustand der Bevölkerung gefährdeten und wirtschaftliches Wachstum hemmten. Außerdem hoben die neu eingeführten Hausanschlüsse den Lebensstandard der Wasserkonsumenten: Wasser war nun für zahlreiche Tätigkeiten im privaten Haushalt rasch zur Hand. Der alltägliche Zeitaufwand für das Kochen, Waschen und Putzen verminderte sich, und entsprechend veränderte sich der Arbeitstag vor allem der Hausfrauen. Er wurde leichter, gleichzeitig schränkte er aber auch soziale Kontakte ein. Was zuvor noch einen Gang zum öffentlichen Brunnen, zur Badanstalt oder zur öffentlichen

<sup>191</sup> Gas- und Wassergesetz vom 8. Dezember 1879, §§ 49, 52.

Waschanstalt notwendig gemacht hatte, wurde jetzt «privat» – in den eigenen vier Wänden – verrichtet. Die typischen Haushaltarbeiten sollten um die Jahrhundertwende und später noch durch zahlreiche weitere, vor allem elektrische Apparate mechanisiert und erleichtert werden. Der bequeme Wasserhahnen, der sich jederzeit öffnen und schliessen liess, war in dieser Beziehung jedoch ein wichtiger Anfang.

Gewiss: der Wasserhahnen erleichterte gewisse Arbeiten. Wir haben jedoch beschrieben, wie seine Einführung im Zusammenhang mit einer aggressiven Hygienekampagne propagiert wurde, die ihrerseits die *Haushaltarbeit* einer verstärkten *Normierung* unterwarf. Die Hygienepropaganda richtete sich in erster Linie an die Hausfrauen, die ja auch die hautsächlichen Benutzerinnen der neuen Hausanschlüsse waren. Es kann also bezweifelt werden, ob die Hausfrauen den verlorenen sozialen Kontakt an Brunnen und in Waschanstalten durch mehr Freizeit wettmachen konnten. Denn die neuen Haushalttnormen wiesen die Frauen an, mehr und besser zu kochen, besser auf die Sauberkeit der Wohnung zu achten und öfter die Wäsche zu wechseln. Sie definierten ihre Aufgaben als Ehefrau und Mutter. Auch hier ist die Modernisierung der Wasserversorgung allerdings nur ein Aspekt einer viel breiteren sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Entwicklung, die wesentlich beispielsweise auch durch den obligatorischen Schulunterricht, die Rekrutenschulen, die Werbung geprägt wurde und erst in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts abgeschlossen war<sup>192</sup>.

Wir konnten ferner darlegen, dass die wohnungshygienischen Reformbestrebungen, in deren Zusammenhang wir die Wasserversorgungsfrage situierten, auch ideologischen Interessen dienbar gemacht wurden. Sie waren ein konservatives Erziehungsmittel zur *Stabilisierung der bürgerlichen Gesellschaft* in einer Stadt im industriellen Wachstumsprozess. Die Zuwanderung ehemals ländlicher Arbeitskräfte und die prekäre Wohnungsfrage weckten kulturelle und soziale Spannungen. Diese sollten dadurch entschärft werden, dass die Arbeiterschaft ihr Interesse an «guten und gesunden Wohnungen» entdeckte. Der erleichterte Zugang zum privaten Wasserkonsum in einer egalitären Verbraucherstruktur erhält auch hier Bedeutung; vor der Modernisierung der Wasserversorgung waren die *privaten* Brunnen ja das ausgesprochene Privileg einer Bevölkerungsschicht mit luxuriösem Lebenswandel.

Sozial- und wirtschaftspolitische Postulate waren nun aber nicht dafür verantwortlich, dass die Modernisierung der Wasserversor-

<sup>192</sup> Vgl. G. Heller, op. cit.

gung überhaupt in Gang kam. Es hätte dies einen *Planungsprozess* bedingt, für den die Rahmenbedingungen in den 1860er Jahren in Basel nicht gegeben waren. Die verantwortliche Stadtbehörde verfügte weder über Verwaltungsorgane noch über die finanziellen Mittel für den Aufbau einer modernen Infrastruktur. Sie ging lediglich von den Mängelscheinungen des traditionellen Brunnwesens aus und liess sich von den eingehenden Projekten überraschen, die nicht eine Erweiterung der alten Brunnwerke vorschlugen, sondern eine Wasserversorgung in gänzlich neuer Qualität. Die Stadtbehörde, von der Öffentlichkeit und den kantonalstaatlichen Vertretern des «Fortschritts» gedrängt und von unternehmerischen Interessen gezogen, verzichtete daher folgerichtig auf ihre Versorgungsverpflichtung. Die Wasserversorgung wurde danach privatwirtschaftlich durch die *Basler Wasserversorgungsgesellschaft A.G.* (W.V.G.) organisiert.

Damit veränderten sich die für die Verteilung relevanten *Versorgungsprinzipien*; sie wurden einem ökonomischen Rentabilitätsdenken unterworfen, Wasser wurde zur Ware. Als Folge entstand unter anderem zwischen ärmeren und «besseren» Quartieren der Stadt ein soziales Versorgungsgefälle. Gleichzeitig musste sich auch das Verhältnis der Verbraucher zum Wasser neu als ein solches von Konsumenten in einer Warenbeziehung definieren. Dieser Prozess vollzog sich nicht ohne Komplikationen; die Opposition gegenüber der privaten W.V.G. und ihren Wasserprofiten bildete denn auch den Hintergrund zur *Verstaatlichung* des Unternehmens zehn Jahre nach seiner Konzessionierung.

Die Versorgungsprinzipien veränderten sich allerdings auch nach der Verstaatlichung der Wasserversorgung 1875 nicht. Sie wurden zusammen mit der Administration der W.V.G. recht phantasielos durch das Wasserwerk übernommen. Eine Lösung zwischen dem allgemeinen Wasserobligatorium (das an der Volksabstimmung über die Kanalisationsvorlage scheiterte) und unternehmerischem Rentabilitätsdenken wurde nicht gefunden. Die traditionellen, «wohltätigen» Momente, die noch bei der Verwaltung des alten Brunnwesens eine Rolle gespielt hatten, konnten so *nicht* durch *moderne sozialpolitische Prinzipien* abgelöst werden (beispielsweise durch ein Grundrecht auf gesunden und genügenden Wasserkonsum). Das soziale Gefälle in der Wasserversorgung verschwand daher nicht plötzlich und infolge einer sozialpolitisch motivierten staatlichen Intervention, sondern allmählich und aufgrund individueller Nachfrage, wachsenden Wohlstands und baulicher Tätigkeit. Noch gegen die Jahrhundertwende waren 10 Prozent der Haushaltungen nicht an das Versorgungsnetz angeschlos-

sen<sup>193</sup>, und die letzten der gefährlichen Sodbrunnen in den Hinterhöfen der Arbeiterquartiere verschwanden erst zu Beginn unseres Jahrhunderts.

Trotzdem spielten sozialpolitische Momente bei der Verstaatlichung der Wasserversorgung eine Rolle, denn diese war integraler Bestandteil des Projekts eines geschlossenen Kanalisationssystems. Aus der Sicht der Behörden war die Lösung der Kanalisationsfrage wichtiger als der Wasserkonsum der Bevölkerung; die *Ablehnung der Kanalisationsvorlage* brachte daher auch den neuen sozialpolitischen Schwung für die Wasserversorgung zum Erlahmen. Die Wasserversorgung wurde danach der «natürlichen» Expansion überlassen, auf die Steuerung über ein Anschlussobligatorium wurde verzichtet. Die Kopplung der Wasserversorgung an die Kanalisationsfrage zeigt aber, dass ihre Modernisierung in der *zweiten Phase* (derjenigen der Verstaatlichung), im Unterschied zur ersten, durch *städteplanerische* Initiativen im modernen Sinn des Wortes bestimmt wurde. Die nunmehr verantwortliche Kantonsbehörde verfügte über finanzielle Ressourcen, die dem Aufbau von Infrastruktursystemen angepasst waren bzw. wurden. Der Übergang zu einer professionellen Departementalverwaltung im Jahre 1875 erlaubte auch die Übernahme und Kontrolle eines komplexen Versorgungsunternehmens, wie es das Wasserwerk darstellte. Ferner gewährleisteten die politischen Strukturen des kantonalen Staates (Verwaltung, Kommission, Parlament, aber auch die sich herausbildenden Parteien), dass die Interessen, welche sich mit der Wasserversorgung verbanden, zu einem Ausgleich gebracht werden konnten.

Politische Kontroversen rankten sich in der zweiten Modernisierungsphase vor allem um die Frage, wie die Wasserversorgung zu *finanzieren* sei. Im grossen und ganzen unbestritten war dabei, dass die Konsumenten selbst über die Tarife nicht nur die Betriebskosten der Wasserversorgung zahlen sollten, sondern auch deren Investition und Amortisation. Mit Ausnahme einiger Radikaler setzte sich niemand für eine subventionierte Wasserversorgung ein, damit diese rasch und allgemein eingerichtet werde. Aus dem gleichen Grund wurde auch das unternehmerische Risiko in der ersten Modernisierungsphase bereitwillig dem privaten Kapital überlassen. (Ein anderer Grund war die Erwartung, dass gerade auf diese Weise das neue Versorgungssystem rascher und effizienter aufgebaut würde.) Die *unbestrittene* Finanzierungspraxis über die Konsumenten unterschied sich sowohl von den modernen Was-

<sup>193</sup> K. Bücher, Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel, Basel 1891, S. 322.

serversorgungen in anderen europäischen Städten (beispielsweise in einigen nordenglischen Städten mit subventionierten Wasserversorgungen), als insbesondere auch vom traditionellen Brunnwesen, wie es sich seit dem Mittelalter herausgebildet hatte: für die Stadtbehörde war dieses immer ein Verlustgeschäft gewesen. *Kontrovers* war auf der anderen Seite die Frage, ob den Betreibern der neuen Wasserversorgung (Privatkapital oder Staat) ein Gewinn (bzw. eine indirekte Steuer) zukam. Es waren vor allem die Radikalen, die in den 1870er Jahren heftig gegen eine fiskalische Abschöpfung des Wasserkonsums polemisierten. Sie erreichten denn auch ein gesetzliches Gewinnverbot für das Wasserwerk, sowie gleichzeitig einen progressiven Wassertarif. Dieser sah zwar keine Subventionen vor, zwang dafür aber die Konsumenten selbst zu einer sozialen Umverteilung der Kosten.

*Markus Haefliger, lic.phil.,  
Rufacherstrasse 10,  
4055 Basel*